

## II. DER UNTERSCHIEDLICHE RECHTSSTATUS VON EINWOHNERN IM RÖMISCHEN REICH UND SEIN NIEDERSCHLAG IN DEN KONSTITUTIONEN

### A. NICHRÖMISCHE BEWOHNER DES RÖMISCHEN REICHES

#### 1. Die verschiedenen Rechtsformen von Freien und Freigelassenen bis 212 n.Chr.

Um die Bedeutung des römischen Militärs für bestimmte Bevölkerungsgruppen innerhalb des römischen Reichs an Hand von Konstitutionsabschriften besser beurteilen zu können, soll im Folgenden zunächst allgemein auf die Einwohner des römischen Reiches eingegangen werden, die nicht von Geburt an das römische Bürgerrecht besaßen und für die daher der Militärdienst eine sehr wichtige Möglichkeit darstellte, dieses zu bekommen, und so die Grundlage für den weiteren sozialen Aufstieg für sich und ihre Familien zu schaffen.

Mit der Ausweitung des Reiches erhöhte sich zwar die Einwohnerzahl des römischen Staates, ohne dass dadurch aber zugleich die Anzahl der römischen Bürger zunahm, da den Bewohnern der unterworfenen Gebiete nicht automatisch das römische Bürgerrecht zuerkannt wurde. Auch nach ihrer Eingliederung in das römische Reich galten für diese Personen wie vor der Unterwerfung weiterhin ihre eigenen Gesetze, und sie unterlagen nicht dem römischen Zivilrecht<sup>242</sup>. Selbst die Verleihung des römischen Bürgerrechts an einzelne Peregrine setzte für diese römischen Neubürger die Gesetze ihrer peregrinen Gemeinschaft nicht in allen Fällen außer Kraft. Sehr deutlich zeigt sich dies z.B. bei der Verleihung des römischen Bürgerrechts an die fürstliche Familie des Berberstammes der Zegrenser in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, bei der ausdrücklich bestimmt wurde, dass die Verleihung *salvo iure gentis* galt<sup>243</sup>. Obwohl sie als römische Bürger dem römischen Zivilrecht unterlagen, entband sie diese Veränderung also nicht von ihrem alten Stammesrecht.

Von römischer Seite wurde lediglich der Umgang zwischen römischen Bürgern und Peregrinen gesetzlich festgelegt: So waren nach römischem Recht gültige Ehen zwischen Römern und Peregrinen nur möglich, wenn das *Ius conubii* verliehen worden war.

**Ulpian, Tit. V,4:** *Conubium habent cives Romani cum civibus Romanis: cum Latinis autem et peregrinis ita, si concessum sit.*

Rechtsverbindlichen Handel konnte ein Peregriner mit Römern nur treiben, wenn er das *Ius commercii* besaß.

**Ulpian, Tit. XIX,4:** *Mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos colonarios Latinosque Iunianos eosque peregrinos, quibus commercium datum est.*

Da Peregrine keine nach römischem Recht verbindlichen Testamente machen durften, konnten sie von Römern auch nicht in deren Testamenten bedacht werden.

**Gaius, Inst. I,25:** *Hi vero, qui dediticiorum numero sunt, nullo modo ex testamento capere possunt, non magis quam quilibet peregrinus.*

**Ulpian, Tit. XXII,1-2:** *Heredes institui possunt, qui testamenti factionem cum testatore habent. Dediticiorum numero heres institui non potest, quia peregrinus est, cum quo testamenti factio non est.*

<sup>242</sup> Dies geht z.B. aus der Bemerkung bei Ulpian XX,14 *secundum leges civitatis suae testatur* hervor; vgl. auch unten S. 140.

<sup>243</sup> Tafel von Banasa: AE 1971, Nr. 534.

Dies galt ebenso für Legate.

**Gaius, Inst. II,218:** *Tunc autem vitio personae legatum non valere, cum ei legatum sit, cui nullo modo legari possit velut peregrino, cum quo testamenti factio non sit.*

Konnten sie zunächst noch Zuwendungen durch ein Fideikommiss erhalten, war ihnen später selbst dies verwehrt, und seit Hadrian fiel in solchen Fällen das vorgesehene Erbe sogar an den Staat.

**Gaius, Inst. II,285:** *Ut ecce peregrini poterant fideicommissa capere, et fere haec fuit origo fideicommissorum. Sed postea id prohibitum est, et nunc ex oratione divi Hadriani senatus consultum factum est, ut ea fideicommissa fisco vindicarentur.*

Nur Soldaten durften auch Peregrine als legale Erben in ihren Testamenten einsetzen, ein Recht auf das weiter unten noch näher eingegangen werden soll<sup>244</sup>.

**Gaius, Inst. II,110:** *Praeterea permissum est iis [den Soldaten] et peregrinos et Latinos instituere heredes vel iis legare; cum alioquin peregrini quidem ratione civili prohibeantur capere hereditatem legatae, Latini vero per legem Iuniam.*

In einem Punkt galt das römische Zivilrecht allerdings auch für die Peregrinen: Nach der Lex Aelia Sentia erhielten Sklaven auch von Peregrinen dann keine Freiheit, wenn sie von ihrem Herrn in der Absicht freigelassen worden waren, einen Kreditgeber zu betrügen.

**Gaius, Inst. I,47:** *In summa sciendum est, quod lege Aelia Sentia cautum sit, ut creditorum fraudandorum causa manumissi liberi non fiant, hoc etiam ad peregrinos pertinere.*

Dass Peregrine grundsätzlich von Staatsämtern ausgeschlossen waren, versteht sich von selbst.

Diese Regelungen galten für alle Peregrinen im römischen Reich, obwohl sie soziologisch gesehen keine homogene Gruppe bildeten. Da für den Status als Peregriner das fehlende römische Bürgerrecht ausschlaggebend war, konnte ein hochgebildeter Grieche genauso peregrin sein wie ein wenig zivilisierter Stammesangehöriger an Rhein und Donau.

Bedingt durch das jeweilige Umfeld scheint das römische Bürgerrecht für einige Gruppen attraktiver als für andere gewesen zu sein. Der auffällige Mangel an Poleis mit römischem oder latinischen Stadtrecht im griechisch geprägten Osten des Reiches<sup>245</sup> spricht dafür, dass die Bürger der dortigen Städte, deren Zivilisation und Gesetze älter als die Roms waren, das Fehlen des römischen Bürgerrechts nicht als so gravierenden Nachteil empfanden, um deshalb römisches oder lateinisches Recht für ihre Stadt zu erbitten. Umgekehrt bestand auch für Rom kaum Veranlassung, dieser Bevölkerung forciert das römische Bürgerrecht zu verleihen oder ihnen den Weg dorthin zu ebnen, da die Verwaltung der urbanisierten Gebiete keine Schwierigkeiten bereitete, und der Zivilisationsstand dem römischen vergleichbar, wenn nicht sogar überlegen war<sup>246</sup>. Daneben gab es natürlich auch hier Stammesverbindungen, denen sich vor allem die ländliche Bevölkerung zugehörig fühlte.

Solche Stammesverbände prägten die westlichen Provinzen des römischen Reiches in ungleich stärkerem Maße als den urbanisierten Osten. Das Verhältnis der Stämme und ihrer Angehörigen zum Staat konnte sich dabei im Laufe der Zeit sehr unterschiedlich gestalten, abhängig von den Plänen Roms und von dem Verhalten der Stämme gegenüber dem römischen Staat. So wurde für die Gründung einer Veteranenkolonie in der frühen Kaiserzeit in den neu eroberten Gebieten von der römischen Verwaltung entsprechendes Land enteignet. Dadurch verringerte sich das Stammesgebiet, ohne dass aber Rom in die Organisation und Struktur des Stammes im Restgebiet eingriff. Darüber hinaus konnten Peregrin-

<sup>244</sup> Unten S. 218 ff.

<sup>245</sup> F. Vittinghoff, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus. Abh. d. Geistes- u. Sozialwiss. Klasse der Akad. Wiss. u. Lit. Mainz 1951 Nr. 14, 40 f.; 96; 136.

<sup>246</sup> Sicherlich hatten die römischen Gesetzgeber bei der Regelung der auf einem Irrtum beruhenden Ehen Personen aus diesem sozialen Umfeld vor Augen. Heiratete nämlich ein römischer Bürger aus nachvollziehbaren Gründen irrtümlich eine Peregrine, weil er sie für eine römische Bürgerin hielt, erhielten sie und die wegen des fehlenden Conubiums unehelichen und damit ebenfalls peregrinen Kinder das römische Bürgerrecht. Gleiches galt auch im umgekehrten Fall, wenn eine römische Bürgerin diesen Irrtum beging und einen Peregrinen heiratete (Gaius, Inst. I,67-77).

ne weiterhin auf nicht benötigtem Areal des Territoriums leben; allerdings erhielt diese Bevölkerungsschicht dadurch nicht gleichzeitig das römische Bürgerrecht. Damit waren sie natürlich auf Grund ihrer minderen Rechtsstellung keine Stadtbürger und besaßen keine politischen Rechte<sup>247</sup>. Diese erhielten sie erst dann, wenn sie auf irgendeine Weise das römische Bürgerrecht erlangten, z.B. durch den Militärdienst.

Abgesehen von den Fällen einer Kolonienegründung respektierte der römische Staat aber sowohl das Territorium der eroberten Stämme als auch deren Organisation und Rechtswesen, wie die Tafel von Banasa zeigt. Den antiken Quellen nach zu urteilen, tastete Rom erst dann die Stammesstruktur an, wenn ein peregriner Stamm auf römischem Reichsgebiet dazu selbst die Veranlassung gab. So führte z.B. die seit dem Aufstand 28 n.Chr. romfeindliche Haltung der Friesen schließlich im Jahr 47 n.Chr. unter Corbulo zu ihrer Umsiedlung, wobei er zugleich Verwaltungsstrukturen nach römischem Vorbild einsetzte.

**Tacitus, Ann. XI,19:** *Et natio Frisiorum post rebellionem clade L. Apronii coeptam infensa aut male fida, datis obsidibus consedit apud agros a Corbulone descriptos; idem senatum magistratus leges inposuit.*

Eine Veränderung des personenrechtlichen Status war damit nicht verbunden. Eine derartige Annahme verbietet nicht nur das Schweigen des Tacitus über eine solche, sicherlich erwähnenswerte Maßnahme, sondern auch der historische Zusammenhang, in dem der Eingriff des Corbulo in die Stammesorganisation der Friesen zu sehen ist. Er stellte eine Befriedungsmaßnahme dar und keine Privilegierung der Friesen. Man muss also davon ausgehen, dass die Friesen trotz einer durch römisches Dekret regulierten Verwaltung den Rechtsstatus von Peregrinen behielten<sup>248</sup>.

Daneben kann aber das Vorhandensein bestimmter städtischer Ämter und eines »Stadtrates« durchaus ein Indiz dafür sein, dass ursprünglich peregrinen Stämmen das *Ius Latii* gegeben worden ist. Denn das größte Privileg der *Latini coloniarii*, nämlich das römische Bürgerrecht für sich selbst und ihre gesamte Familie durch Übernahme dieser Funktionen in ihrem Gemeinwesen zu erhalten, setzt diese Verwaltungsorganisation zwingend voraus<sup>249</sup>.

**Lex Mun. Salp. XXI** (= FIRA<sup>2</sup> I S. 204): *[Qui IIvir aedilis quaestor ex hac lege factus erit, cives Romani sunt, cum post annum magistratu] abierint, cum parentibus coniugibusque ac liberis, qui legitimis nuptis quaesiti in potestatem parentium fuerint, item nepotibus ac neptibus filio nat[is natu]l[is], qui quaeque in potestate parentium fuerint: dum ne plures c(ives) R(omani) sint, qua[m] quod ex h(ac) l(ege) magistratus creare oportet.*

**Gaius, Inst. I,95:** *Alia causa est eorum, qui Latii iure cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt; nam horum in potestate fiunt liberi.*

Aus den Bemerkungen der römischen Juristen lässt sich einiges über die *Latini coloniarii* ableiten: Obwohl auch sie nach der *Lex Minicia* zu den Peregrinen zählten,

**Gaius, Inst. I,79:** *Nam in lege Minicia quidem peregrinorum nomine comprehenduntur non solum exterae nationes et gentes, sed etiam qui Latini nominantur; sed ad alios Latinos pertinet, qui proprios populos propriasque civitates habebant et erant peregrinorum numero.*

<sup>247</sup> Vittinghoff a.a.O. (Anm. 245) 24 f. - H. Wolff, Kriterien für latinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die 'Verfassung' der gallischen Stammesgemeinden. Bonner Jahrb. 176, 1976, 104 ff. mit weiterer älterer Literatur. - Vgl. auch unten S. 134 und 156.

<sup>248</sup> Bisher sind auch keine Inschriften auf friesischem Gebiet bekannt geworden, die in irgendeiner Weise erkennen lassen, dass sie von oder für Stammesangehörige mit anderem Rechtsstatus gesetzt worden sind. Selbstverständlich ist bei dieser Beobachtung zu berücksichtigen, dass in den steinarmen Niederlanden Inschriften in hohem Maße wiederverwendet wurden und daher in sehr vielen Fällen nicht erhalten blieben. - Gegen die Annahme von U. Instinsky (Philologus 96, 1944, 201 ff.), dass der Ausdruck *senatus* kennzeichnend sei für peregrine Gemeinden siehe H. Galsterer, Untersuchungen zu römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel. Madrider Forsch. 8 (1971) 51 ff. mit älterer Lit.

<sup>249</sup> So auch H. Braunert, *Ius Latii* in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca. Corolla Memoriae Erich Swoboda dedicata (1966) 68 ff., bes. 80 f.

stand ihnen doch eine Reihe wichtiger Sonderrechte zu. Dazu gehörte nicht nur die automatische Unterstellung der Kinder unter die *patria potestas* bei Erhalt des römischen Bürgerrechts, die Gaius erwähnt<sup>250</sup>; sie besaßen außerdem durch ihren Status das *Ius commercii*<sup>251</sup>, und sie konnten von einem römischen Bürger in seinem Testament bedacht werden,

**Cicero, Pro Caecina XXXV,102:** *Iubet enim eodem iure esse quo fuerint Ariminenses, quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse.*  
und sie durften in bestimmten Fällen einen römischen Bürger zum Vormund haben<sup>252</sup>.

**Schola Sin. XVI,42** (= FIRA<sup>2</sup> II S. 649): εἶπεν ἐν τῷ de tutelis αὐτοῦ α βιβλίῳ ὡς ὅπου τις τοῦ οἰκείου ἀδελφοῦ ἀπογοργέντος εἰς τὰς latinas colonias ἐπιτροπεύει ἀνηβου ὄντος.

Er sagt in seinem ersten Buch de tutelis, daß jemand seines in latinische Colonien eingeschriebenen minderjährigen leiblichen Bruders Vormund ist.

Lediglich das Conubium blieb ihnen wie allen übrigen Peregrinen vorenthalten<sup>253</sup>; zur rechtsgültigen Ehe mit römischen Bürgern bedurfte es auch für sie einer Sondergenehmigung.

Dem Erwerb des veränderten Rechtsstatus wurde anscheinend durch die Einführung von Magistrat und Ordo Decurionum - also einer gegenüber den alten Strukturen veränderten Verwaltung nach römischen Vorbild - Rechnung getragen, doch galten im täglichen Leben die überkommenen Rechte weiter, wie die Stadtgesetze von Salpensa und Malaga zeigen<sup>254</sup>.

Innerhalb der historischen Forschung haben das *Ius Latii* und die *Latini coloniarii* in mehrfacher Hinsicht zu einer lebhaften, teilweise kontrovers geführten Diskussion Anlass gegeben<sup>255</sup>. Dabei steht die Annahme, das *Ius Latii* sei in erster Linie ein Gemeinderecht gewesen, durch das allerdings ein Angehöriger einer so ausgezeichneten Gemeinde dann als *Latinus* die mit dem Lateinischen Recht verbundenen Privilegien erhielt, der Meinung derer gegenüber, die das *Ius Latii* für »eine personalrechtliche Kategorie« halten, »die mit dem Status der Zivilsiedlung nichts zu tun hat«<sup>256</sup>. Andere Forscher wiederum haben versucht, die beiden Ansichten zu verbinden, indem sie auf die Abhängigkeit zwischen einer Gemeinde und ihren Bürgern hinwiesen.

Gegen die Annahme, das Lateinische Recht sei ein reines Personenrecht losgelöst vom rechtlichen Status einer Gemeinde gewesen, spricht die Bemerkung von Gaius,

**Caius, Inst. I,96:** *Quod ius [das Ius Latii] quibusdam peregrinis civitatibus datum est vel a populo Romano vel a senatu vel a Caesare ---.*

Eine Bestätigung dieser Aussage findet man bei Plinius. Er vermerkt mehrfach, ob Stämme oder Städte Lateinisches Recht besaßen<sup>257</sup>. Durch die Vergabe des *Ius Latii* an eine peregrine Gemeinde wechselten deren Einwohner ihren Rechtsstatus und wurden zu *Latini coloniarii*. Nur so wird man wohl die Stelle im Stadtgesetz von Salpensa verstehen dürfen:

**Lex Mun. Salp. XXVIII** (FIRA<sup>2</sup>I, S. 207): *Si quis municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit ...*

Damit besaß der Angehörige einer mit Lateinischem Recht ausgezeichneten »Gebietskörperschaft« auch persönlich den entsprechenden Rechtsstatus und die damit verbundenen Privilegien; d.h. die Verleihung des *Ius Latii* an eine Gemeinde zog personenrechtliche Konsequenzen für deren Einwohner nach

<sup>250</sup> Inst I,95; Text siehe oben.

<sup>251</sup> Ulpian XIX,4; Text siehe oben S. 129.

<sup>252</sup> Dass dies noch in der Kaiserzeit **generell und wechselseitig** galt, wie Steinwenter in: RE 10,1 s.v. *Ius Latii* 1276 schreibt, scheint mir aus den von ihm zitierten Belegstellen (Ulpian XI, 16; Ulpian, Fragm. Argent. vers. II B [= FIRA<sup>2</sup> II,311]) ebenso wenig hervorzugehen wie die Möglichkeit, dass Latiner von Römern adoptiert werden konnten (Liv. XLI,8).

<sup>253</sup> Ulpian, Tit. V,4 (Text siehe oben S. 129) mit Gaius, Inst. I,79.

<sup>254</sup> Lex Mun. Salpens.: FIRA<sup>2</sup> I, Nr. 23; Lex Mun. Malc.: ebd. Nr. 24.

<sup>255</sup> Zu den verschiedenen Standpunkten siehe G. Alföldy, Lateinische Bürger in Brigantium und im Imperium Romanum. Bayer. Vorgeschl. 51, 1986, 187 ff., vor allem Teil I mit den entsprechenden Literaturangaben.

<sup>256</sup> G. Gottlieb in: G. Gottlieb (Hrsg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart (1984) 53.

<sup>257</sup> Vgl. z.B. Plinius, Nat. Hist. III,8,91 (für Sizilien) oder III,20,133 ff. (für die Alpenprovinzen).

sich<sup>258</sup>. Der persönliche Status eines Latinus coloniarius, der also nur über die Auszeichnung der Heimatgemeinde erworben werden konnte und nicht wie das römische Bürgerrecht aufgrund persönlicher Verdienste<sup>259</sup>, blieb auch dann erhalten, wenn der Latinus coloniarius in einer anderen Stadt lebte, folgt man der Interpretation der Lex Malacitani von Wolff und Alföldy.

**Lex Mun. Malac. LIII** (FIRA<sup>2</sup> I S. 210): *Quicumque in eo municipio comitia IIviris item aedilibus, item quaestoribus rogandis habebit, ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui cives R(omani) Latine cives erunt, suffragium ferant, eisque in ea curia suffragi latio esto.*

Unter den dort aufgeführten *incolae, qui Latini cives erunt* verstehen sie »Bürger einer anderen latinischen Gemeinde«, die in Malaga lebten<sup>260</sup>.

Wenn also der durch die ursprüngliche Heimatgemeinde erworbene Status auch dann noch erhalten blieb, wenn der Betreffende gar nicht mehr dort lebte, war es für ihn zu einem reinen Personalrecht geworden. Daher können Gaius und Ulpian auch sagen:

**Gaius, Inst. I,29**: *Statim enim ex lege Aelia Sentia minores triginta annorum manumissi et Latini [hier: Iuniani] facti si uxores duxerint vel cives Romanas vel Latinas coloniaras vel eiusdem condiciones, cuius et ipsi essent....*

**Ulpian, Tit. XIX,4**: *Mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos colonarios Latinosque Iunianos eosque pergerinos, quibus commercium datum est*<sup>261</sup>.

Beide sprechen mit den Latini coloniarii hier einen bestimmten Personenkreis an, ohne Bezug auf die rechtliche Stellung von deren Heimatgemeinden zu nehmen<sup>262</sup>.

Wenn allerdings die Zugehörigkeit zu einer »Gebietskörperschaft«, die ihrerseits mit dem Ius Latii ausgezeichnet wurde, die Grundvoraussetzung war, um den Rechtsstatus eines Latinus coloniarius überhaupt zu erhalten, ergibt sich die Frage, ob dadurch automatisch alle freien Civitas-Einwohner, d.h. alle Stammesangehörigen, zu latinischen Bürgern wurden. Vor allem H. Wolff hat sich - zumindest für den gallisch-germanischen Bereich - gegen die Vorstellung gewandt, die Verleihung des Latinischen Rechts habe sich auf die Civitas-Hauptorte beschränkt<sup>263</sup>. In seiner Untersuchung über die rechtliche Stellung von Trier zeigte er, dass die Begriffe Civitas und Colonia austauschbar waren. Eine scharfe Trennung zwischen der Civitas als Stammesgebiet einerseits und der Colonia als Civitas-Hauptort andererseits bestand daher seiner Meinung nach nicht, und das Ius Latii habe sich deshalb auf das gesamte Stammesgebiet erstreckt<sup>264</sup>. Folgt man Wolffs Argumentation, wären alle freien Angehörigen eines mit Latinischem Recht ausgezeichneten Volksstammes in den Stand von Latini coloniarii gesetzt worden. Dennoch schließt auch Wolff Bewohner peregrinen Rechts im Territorium einer latinischen Civitas nicht völlig aus<sup>265</sup>.

<sup>258</sup> So auch H. Wolff, Das Fragment eines Auxiliardiploms von 203 n.Chr. in der Münzlehrrsammlung der Universität Passau. Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Volkskunde 29, 1987, 38.

<sup>259</sup> Vgl. dazu H. Wolff, Die *cobors II Tungrorum milliaria equitata (oram?) l(audata?)* und die Rechtsform des Ius Latii. Chiron 6, 1976, 267 ff.

<sup>260</sup> Wolff a.a.O. (Anm. 259) 273 ff. - Alföldy a.a.O. (Anm. 255) 207.- Die auf der gleichen Quelle basierende Aussage Braunerts: »Der *civis Latinus* kann in Parallele zum *civis Romanus* genannt werden; wie beim römischen Bürger war also sein personenrechtlicher Status unabhängig von seiner jeweiligen Gemeindezugehörigkeit« (Braunert a.a.O. [Anm.249] 75) scheint mir dagegen zu weit zu gehen, denn beide Gruppen werden in Lex. Mun. Malac. LIII ja ausdrücklich als *incolae* und nicht als *municipes* bezeichnet, gehören also einer anderen Heimatgemeinde an.

<sup>261</sup> Alföldy a.a.O. (Anm. 255) 213 führt in diesem Zusammenhang noch zwei Belege in den Sententiae Pauli an, in denen von *ingenuae Latinae* die Rede ist. Hier ist aber m.E. Vorsicht geboten, da es sich durchaus um die freigeborenen Nachkommen von Iunianern handeln kann. Vgl dazu ausführlich unten S. 139 ff.

<sup>262</sup> Nur in den beiden oben zitierten Stellen lässt Gaius einen solchen Bezug anklingen: Inst. I,79 und Inst. I,95-96.

<sup>263</sup> Wolff a.a.O. (Anm. 247) 45 ff.

<sup>264</sup> H. Wolff, Civitas und Colonia Treverorum. Historia 26, 1977, 204 ff. - So auch Wolff a.a.O. (Anm. 247) 103 f.

<sup>265</sup> Ebd. 92: »Vielmehr konnten auf dem Gebiet auch einer latinischen oder römischen Gemeinde Peregrine in wohl bedeutender Zahl ihre rechtliche Heimat haben«; ebd. 116: »Daher wird man peregrine Minderbürger höchstens verstreut über das gesamte Gebiet einer gallischen Volksgemeinde Latinischen Rechts antreffen«. Er nimmt außerdem an, dass »man unliebsame Personen ... von vornherein vom Ius Latii ausnahm ... « (ebd. 115).

In diesem Zusammenhang gewinnen zwei Konstitutionsabschriften vom 13.5.105<sup>266</sup> und 25.9.111<sup>267</sup> an Bedeutung. Gewährt wurden römisches Bürgerrecht und *Conubium* im ersten Fall *Urbano Ateionis (filio) Trevir(o)* aus der Ala I Asturum, im zweiten Beispiel *Taurino Verecundi (filio) Sequan(o)* aus der Ala Hispanorum et Aravacorum. Ihre typisch peregrinen Namensformen stehen in deutlichem Gegensatz zu den Amtsträgern latinischer Gemeinden, die - soweit ihre Namen erhalten sind - *Tria nomina* aufweisen<sup>268</sup>. Nach Tacitus hatte Galba Sequaner und Häduer wegen ihrer Haltung zu Vindex mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichnet<sup>269</sup>. Da sich bei ihnen einerseits für latinische Gemeinwesen typische Ämter nachweisen lassen, andererseits aber keine Tribusangaben überliefert sind, vermutete Wolff, die durch Galba erfolgte Verleihung des römischen Bürgerrechts wäre durch Vespasian rückgängig gemacht worden, sodass sie spätestens seit flavischer Zeit latinische *Civitates* gewesen wären<sup>270</sup>. Die Konstitutionsabschrift des Taurinus scheint nun darauf hinzuweisen, dass das latinische Recht nicht allen Stammesangehörigen gewährt wurde. Betroffen war wohl nur die Oberschicht, wie eine Stelle bei Caesar deutlich macht. Er berichtet über die soziale Gliederung der gallischen Stämme:

**Caesar, Bell. Gall. VI,13:** *Nam plebes paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nulli abhibetur consilio.*

Dieser bisher politisch bedeutungslosen Schicht so weitreichende Privilegien zu geben, wie sie mit dem latinischen Recht verbunden waren, lag wohl kaum im Sinn der eigentlichen Führungsschicht. Da aber das *Ius Latii* kein reines Personalrecht wie die *Civitas Romana* war, sondern eine Auszeichnung des Gemeinwesens, muss man sich fragen, wie bestimmte Schichten vom *Ius Latii* ausgeschlossen werden konnten, wenn der gesamte Stamm von der Verleihung betroffen war. Bereits in vorrömischer Zeit konzentrierte sich das gesellschaftliche und politische Leben keltischer Stämme in den *Oppida*, aus denen die *Civitas*-Vororte hervorgingen. Man wird also annehmen müssen, dass zumindestens fallweise das latinische Recht nur dem Vorort der *Civitas* eingeräumt wurde<sup>271</sup>. Damit war sichergestellt, dass der *plebs*, d.h. im wesentlichen die Landbevölkerung, weiterhin als Peregrine von den Privilegien des *Ius Latii* ausgeschlossen blieben.

Neben einzelnen *Civitates* oder Städten zeichneten die römischen Kaiser aber auch ganze Provinzen mit dem Latinischen Recht aus. Das bekannteste Beispiel dafür ist Spanien, über das Plinius schreibt:

**Plinius, Nat. Hist. III,30:** *universae Hispaniae Vespasianus imperator Augustus iactatum procellis rei publicae Latium tribuit*<sup>272</sup>.

Die Auszeichnung ganzer Provinzen hat es während der Kaiserzeit allerdings auch vor Vespasian schon gegeben. So erhielten z.B. die Stämme der Provinz Alpes Maritimae unter Nero Latinisches Recht<sup>273</sup>. Nun muss man gerade in Gebieten, in denen an der Latinität anscheinend - anders als in Gallien - jeder freie Bewohner teilhatte, mit einem Personenkreis rechnen, der aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten, keine Chance hatte, durch die Bekleidung öffentlicher Ämter das römische Bürgerrecht zu erhalten; denn Voraussetzung dazu war ein bestimmtes Grundvermögen<sup>274</sup>. Wie hoch dies zu sein hatte, ist allerdings nicht bekannt. Für Como ist die Summe von 100.000 HS belegt<sup>275</sup>, fraglich ist aber,

<sup>266</sup> RGZM O.42505.

<sup>267</sup> Auktionskatalog Drouot Richelieu 25./26. Sept. 1998 S. 82 Nr. 559.

<sup>268</sup> Zum möglichen Status der Sequaner siehe Wolff a.a.O. (Anm. 247) 87 Anm. 122 mit Belegen; zu dem der Treverer vgl. ders. a.a.O. (Anm. 264).

<sup>269</sup> Tacitus, Hist. I,8 zusammen mit I,51.

<sup>270</sup> Wolff a.a.O. (Anm. 247) 87 Anm. 122.

<sup>271</sup> Dass die Oberschicht daneben noch große Ländereien im Stammesterritorium besitzen konnte, widerspricht dieser Annahme nicht.

<sup>272</sup> Zitat nach Galsterer a.a.O. (Anm. 248) 37.

<sup>273</sup> Tacitus, Ann. 15,32.

<sup>274</sup> RE 3, 1924 s.v. Censur mit Verweis auf Plinius, ep. I,19,2.

<sup>275</sup> Plinius, ep. I,19,2.

ob die Verhältnisse in Italien auf Spanien oder andere Gebiete latinischen Rechts zu übertragen sind. Wie aus der Lex Irnitana hervorgeht, mussten die jährlich zu bestellenden *indices*, die nicht dem *ordo Decurionum* angehörten, über ein Vermögen von 5.000 HS verfügen<sup>276</sup>. Somit werden zwar die einem Decurio zur Verfügung stehenden Finanzmittel höher gewesen sein müssen, können aber durchaus deutlich niedriger gewesen sein als in Italien oder in Bürgerkolonien<sup>277</sup>. Einen Hinweis auf das mögliche Mindestvermögen eines Magistratsbeamten in einem latinischen Municipium scheint die Strafe bei Verweigerung eines Amtseids für Duoviri und Ädilen in Salpensa zu geben, die mit 10.000 HS festgesetzt war<sup>278</sup>. Wie das Beispiel Spanien nahelegt, wird man also davon ausgehen dürfen, dass der Eintritt in den *Ordo Decurionum* in Gebieten, in denen alle freien Bewohner mit dem latinischen Recht ausgestattet worden waren, auch für die gut verdienende Mittelschicht im Bereich des Möglichen lag. Doch war der Wunsch, römischer Bürger zu werden, in den dortigen Mittel- und Unterschichten überhaupt stark ausgeprägt? Eingebettet in ein funktionierendes Sozialgefüge wie die peregrine Bevölkerung im griechischen Osten und zudem ausgestattet mit weitreichenden Zivilrechten, mag bei vielen Latini coloniarii der Wunsch nach dem römischen Bürgerrecht nicht so stark gewesen sein, wie es bei Angehörigen peregriner Stammesverbände der Fall gewesen zu sein scheint.

Neben den gerade behandelten Gruppen der Peregrinen und der Latini coloniarii, deren Charakteristikum es ist, dass sie *ingenui*, also freigeboren, waren, gab es im römischen Reich die große Gruppe der Freigelassenen. Dabei interessieren hier weniger die Sklaven, die man zu römischen Bürgern freiließ, als vielmehr die Latini Iuniani, deren Kinder zwar ebenfalls freigeboren, jedoch durch den Status ihrer Eltern in mancher Hinsicht besonders benachteiligt waren. Um dies besser verstehen zu können, soll zunächst auf die Iunianer selbst eingegangen werden.

Im Gegensatz zu den Latini coloniarii, die - wie oben gezeigt - ihre Latinität nur bekommen konnten, wenn ihr Gemeinwesen mit dem *Ius Latii* ausgezeichnet wurde, ist der besondere Status der Latini Iuniani ausschließlich personenbezogen, da es sich um Freigelassene handelt<sup>279</sup>. Zunächst fielen nach der Lex Iunia nur informell *inter amicos* freigelassene Sklaven unter diese Gruppe - im Gegensatz zu den formal Freigelassenen, die römisches Bürgerrecht erhielten.

**Ulpian, Tit. I,6:** *Cives Romani sunt liberti, qui legitime manumissi sunt, id est vindicta aut censu aut testamento, nullo iure impediante.*

**Ulpian, Tit. I,10:** *Hodie autem ipso iure liberi sunt ex lege Iunia, qua lege Latini fiunt nominatim inter amicos manumissi.*

Durch die Lex Aelia Sentia im Jahr 4 n.Chr.<sup>280</sup> erhöhte sich die Zahl dieser Freigelassenen beträchtlich, denn sie führte nämlich für die *manumissio*, also die formale Freilassung zum römischen Bürger, eine Altersgrenze ein: Sklaven, die jünger als 30 Jahre alt waren, konnten bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich nur zu Iuniani freigelassen werden.

**Gaius, Inst. I,18-19:** *Quod autem de aetate servi requiritur, lege Aelia Sentia introductum est. Nam ea lex minores XXX annorum servos non aliter voluit manumissos cives Romanos fieri, quam si vindicta, apud consilium iusta causa manumissionis adprobata, libertia fuerint. Iusta autem causa manumissionis est, veluti si quis filium filiamve aut fratrem sororemve naturalem aut alumnum aut*

<sup>276</sup> Lex. Mun. Irn. 86; siehe J. Gonzáles, The Lex Irnitana: a New Copy of the Flavian Municipal Law. Journ. Rom. Stud. 76, 1986, 147 ff.

<sup>277</sup> Dies scheint ein Vergleich der Strafhöhen für dasselbe Vergehen in Malaga (latinisches Municipium) und in Orsuña (römische Kolonie) nahezu legen: Auf die widerrechtliche Wahl eines Patrons standen in Malaga 10.000 HS Strafe (Lex Mun. Malac. LXI = FIRA<sup>3</sup> I, 24), in Orsuña 100.000 HS (Lex Col. Gen. Iulia CXXXI = FIRA<sup>3</sup> I, 21). - Vgl. auch Kübler in: RE 4, 2328 ff. s.v. Decurio.

<sup>278</sup> Lex. Mun. Salp. XXVI (=FIRA<sup>3</sup> I, 23).

<sup>279</sup> So auch T. Mommsen, Römisches Staatsrecht<sup>3</sup> III,1 (1887) 626.

<sup>280</sup> Zum Problem, ob die Lex Iunia älter ist als die Lex Aelia Sentia oder umgekehrt, siehe zuletzt P. Weaver, Children of Junian Latins. In: B. Rawson u. P. Weaver (Hrsg.), The Roman Family in Italy (1997) 58 ff. mit älterer Literatur.

*paedagogum aut servum procuratoris habendi gratia aut ancillam matrimonii causa apud consilium manumittat.*

Nach Gaius rührt ihr Name daher, dass sie einerseits wie Latini coloniarii anzusehen waren, andererseits ihre Freiheit durch die Lex Iunia bekamen.

**Gaius, Inst. I,22:** *Homines Latini Iuniani appellantur; Latini ideo, quia adsimulati sunt Latinis coloniariis; Iuniani ideo, quia per legem Iuniam libertatem acceperunt, cum olim servi viderentur esse.*

**Gaius, Inst. III,56:** *Postea vero per legem Iuniam eos omnes, quos praetor in libertate tuebatur, liberos esse coepisse et appellatos esse Latinos Iunianos: Latinos ideo, quia lex eos liberos proinde esse voluit, atque si essent cives Romani ingenui, qui ex urbe Roma in Latinas colonias deducti Latini coloniarii esse coeperunt; Iunianos ideo, quia per legem Iuniam liberi facti sunt, etiamsi non essent cives Romani.*

Trotz ihrer angeblichen Ähnlichkeit mit den Latini coloniarii besaßen sie jedoch weniger Rechte als diese. Sie durften keine Testamente machen und waren von jeglicher Erbschaft einschließlich eventueller Legate ausgeschlossen<sup>281</sup>; lediglich auf der Basis eines Fideikommisses wäre es möglich gewesen, ihnen etwas zukommen lassen. Auch konnten sie nicht in einem Testament als Tutoren eingesetzt werden.

**Ulpian, Tit. XXII,3:** *Latinus Iunianus si quidem mortis testatoris tempore vel intra diem cretionis civis Romanus sit, heres esse potest: quod si Latinus manserit, lege Iunia capere hereditatem prohibetur.*

**Gaius, Inst. I,23:** *Non tamen illis permittit lex Iunia vel ipsi testamentum facere vel ex testamento alieno capere vel tutores testamento dari.*

**Gaius, Inst. I,24:** *Quod autem diximus ex testamento eos capere non posse, ita intellegemus, ne quid inde directo hereditatis legatorumve nomine eos posse capere dicamus; alioquin per fideicommissum capere possunt.*

**Gaius, Inst. II,275:** *Latini quoque, qui hereditates legataque directo iure lege Iunia capere prohibentur, ex fideicommissio capere possunt.*

Die einzige Ausnahme bildeten auch hier wieder die Soldaten, die testamentarisch Iunianer als Erben einsetzen durften<sup>282</sup>.

Der größte Nachteil dieses Status zeigte sich aber für die Kinder beim Tod eines Iunianers. Während bei freigelassenen römischen Bürgern das Vorhandensein eigener Kinder die Vorschrift außer Kraft setzte, dem Patron die Hälfte des Vermögens zu hinterlassen<sup>283</sup>, fiel bei den Iunianern das gesamte Erbe - ungeachtet eventueller Kinder - an den Freilasser bzw. dessen Erben, selbst wenn diese zu den *extranei heredes* zählten.

**Gaius, Inst. III, 57-58:** *Unde accidit, ut longe differant ea iura, quae in bonis Latinorum ex lege Iunia constituta sunt, ab his, quae in hereditate civium Romanorum libertorum observantur. Nam civis Romani liberti hereditas ad extraneos heredes patroni nullo modo pertinet; ... Latinorum autem bona tamquam peculia servorum etiam ad extraneos heredes pertinent et ad liberos manumissoris exheredatos non pertinent.*

Stets wurden dabei die ursprünglichen Besitzverhältnisse beachtet, und selbst wenn eine der ehemaligen Besitzerparteien das Erbe nicht antreten konnte, fiel es nicht an die Kinder des Iunianers, sondern an den Staat.

<sup>281</sup> Siehe dazu ausführlich A.J.B. Sirks, *The lex Iunia and the Effects of Informal Manumission and Iteratio*. Rev. Internat. Droits Antiqu. 3. Ser. Bd. 30, 1983, 211 ff., bes. 222 mit den antiken Belegstellen.

<sup>282</sup> Gaius, Inst. II,110. - Vgl. dazu ausführlich unten S. 218 ff.

<sup>283</sup> Gaius, Inst. III,41: *Prosunt autem liberto ad excludendum patronum naturales liberi*. - Lediglich bei freigelassenen Bürgern mit einem Vermögen von 100.000 HS und mehr erhielt der Patron bei einem Kind nach wie vor die Hälfte, bei zwei Kindern noch ein Drittel und erst bei drei Kindern nichts mehr (Gaius, Inst. III,42).



**Gaius, Inst. III, 62:** *Bona autem Latini pro parte deficientis patroni caduca fiunt et ad populum pertinent.*

Besonders deutlich zeigt sich das Unvermögen der Iunianer, über ihren Besitz testamentarisch frei zu bestimmen, in einer Verfügung Kaiser Traians. Danach sollten Latiner, denen der Kaiser ohne Einverständnis ihres ehemaligen Herrn das römische Bürgerrecht verliehen hatte, zu Lebzeiten behandelt werden wie freigelassene römische Bürger; im Todesfall seien sie aber als Latiner anzusehen und ihre Kinder nicht erbberichtig.

**Gaius, Inst. III,72:** *Aliquando tamen civis Romanus libertus tamquam Latinus moritur, velut si Latinus salvo iure patroni ab imperatore ius Quiritium consecutus fuerit. Nam, ut divus Traianus constituit, si Latinus invito vel ignorante patrono ius Quiritium ab imperatore consecutus sit, dum vivit iste libertus, ceteris civibus Romanis libertis similis et iustos liberos procreat, moritur autem Latini iure, nec ei liberi eius heredes esse possunt; et in hoc tantum habet testamenti factionem, ut patronum heredem instituat eique, si heres esse noluerit, alium substituere possit<sup>284</sup>.*

Um römische Bürger zu werden, stand den Iunianern eine Reihe von Möglichkeiten offen. Unter diesen war wahrscheinlich die *probatio anniculi* am weitesten verbreitet; sie vollzog sich normalerweise in mehreren Schritten: Über den ersten und dritten Schritt informieren die beiden römischen Juristen Gaius und Ulpian; der dazwischen liegende Schritt der Registrierung des neugeborenen Kindes wird in Papyri fassbar, auf die weiter unten näher eingegangen werden soll<sup>285</sup>. Am Anfang des Verfahrens stand eine vor wenigstens sieben römischen Bürgern als Zeugen geschlossene Heirat mit der Absichtserklärung, Kinder zu bekommen; wenn das gemeinsame Kind ein Jahr alt geworden war, folgte eine Überprüfung des Falles durch den Prätor in Rom oder den zuständigen Provinzstatthalter, wodurch der Iunianer, sein Kind und seine Ehefrau, sofern sie keine Römerin war, das römische Bürgerrecht bekamen.

**Ulpian, Tit. III,3:** *Nam lege Iunia cautum est, ut si civem Romanam vel Latinam uxorem duxerit, testatione interposita, quod liberorum quaerendorum causa uxorem duxerit, postea filio filiave nato natave et anniculo facto possit apud praetorem vel praesidem provinciae causam probare et fieri civis Romanus tam ipse quam filius filiave eius et uxor, scilicet si et ipsa Latina sit.*

Während für das Verfahren Iunianerinnen und Latinae coloniariae als nichtrömische Ehefrauen in Betracht kamen, gehörten normale peregrine Frauen wohl nicht dazu.

**Gaius, Inst. I,29:** *Statim enim ex lege Aelia Sentia minores triginta annorum manumissi et Latini facti si uxores duxerint vel cives Romanas vel Latinas coloniarias vel eiusdem condicionis, cuius et ipsi essent, idque testati fuerint adhibitis non minus quam septem testibus civibus Romanis puberibus et filium procreaverint, cum is filius anniculus esse coeperit, datur eis potestas per eam legem adire praetorem vel in provinciis praesidem provinciae et adprobare se ex lege Aelia Sentia uxorem duxisse et ex ea filium anniculum habere: et si is, apud quem causa probata est, id ita esse pronuntiaverit, tunc et ipse Latinus et uxor eius, si et ipsa eiusdem condicionis sit, et filius eius, si et ipse eiusdem condicionis sit, cives Romani esse iubentur<sup>286</sup>.*

<sup>284</sup> Hadrian änderte diese Verfügung zwar später ab, sodass nun diese gegen den Willen ihres Freilassers vom Kaiser zu römischen Bürgern erhobenen Latini Iuniani auch im Tode den zu römischen Bürgern Freigelassenen gleichgestellt bleiben sollten (Gaius, Inst. III,73), das Gebot, dass Freigelassene, die Iunianer blieben, keinerlei Verfügungsrecht über ihr Erbe hatten, wurde dadurch aber nicht berührt. - Nach A.J.B. Sirks, *Informal manumission and the Lex Junia*. *Rev. Internat. Droits Antiqu.* 3. Ser., Bd. 28, 1981, 247 ff. wurde die Lex Iunia überhaupt nur geschaffen, damit vor allem senatorische Freilasser in der Person des Latinus Iunianus einerseits einen geschäftsfähigen Strohmann hatten - denn dass *Ius commercii* besaßen die Iunianer ja -, andererseits aber auch sicher gestellt war, dass vom Freilasser übergebenes Kapital zusammen mit dem Gewinn wieder an den Freilasser zurückfiel.

<sup>285</sup> Siehe unten S. 201 ff.

<sup>286</sup> Erst Hadrian legte fest, dass in den Fällen, in denen die Ehefrau eines Iunianers eine römische Bürgerin war, das gemeinsame Kind bereits bei Geburt römisches Bürgerrecht besitzen sollte: Gaius, Inst. I,30 und I,80; Ulpian III,3. Siehe dazu auch unten S. 197.

Nur bei der *probatio anniculi* und der *iteratio*, also der erneuten Freilassung durch den ehemaligen Herrn, wenn der Iunianer 30 Jahre oder älter geworden war, erstreckte sich das römische Bürgerrecht auch auf eine möglicherweise nicht-römische Ehefrau und das gemeinsame Kind, während die anderen Möglichkeiten, den latinischen Status zu verlassen, anscheinend die Familienangehörigen nicht automatisch einschlossen.

**Ulpian, Tit. III, 4:** *Iteratione fit civis Romanus, qui post Latinitatem quam acceperat, maior triginta annorum iterum iuste manumissus est ab eo, cuius ex iure Quiritium servus fuit. Sed huic concessum est ex senatus consulto etiam liberis ius Quiritium consequi.*

Ein weiterer Weg war der sechs- bzw. dreijährige Dienst bei den *Vigiles* in Rom.

**Gaius, Inst. I,32 b:** *Praeterea ex lege Visellia tam maiores quam minores XXX annorum manumissi et Latini facti ius Quiritium adipiscuntur, id est fiunt cives Romani, si Romae inter vigiles sex annis militaverint. Postea dicitur factum esse senatus consultum, quo data est illis civitas Romana, si triennium militiae expleverint.*

**Ulpian, Tit. III,5:** *Militia ius Quiritium accipit Latinus, si inter vigiles Romanae sex annis militaverit, ex lege Visellia. Praeterea ex senatus consulto concessum est ei, ut, si triennio inter vigiles militaverit, ius Quiritium consequatur.*

Und schließlich konnte ein Iunianer das römische Bürgerrecht als Dank für kostspielige Investitionen zum Nutzen der Stadt Rom bekommen: Seit Claudius durch den Bau eines seegängigen Schiffes mit einer Tonnage von 10.000 Modien Getreide, das sechs Jahre lang zur Getreideversorgung von Rom eingesetzt werden musste; seit Nero für Iunianer mit einem Vermögen von 200.000 Sesterzen aufwärts durch die Errichtung eines Hauses in Rom im Wert von wenigstens der Hälfte ihres Vermögens; seit Traian durch Betreiben einer Mühle in Rom, die drei Jahre lang nicht weniger als 100 Modien Getreide pro Tag mahlte.

**Gaius, Inst. I,32c:** *Item edicto Claudii Latini ius Quiritium consecuntur, si navem marinam aedificaverint, quae non minus quam decem milia modiorum frumenti capiat, eaque navis vel quae in eius locum substituta sit, sex annis frumentum Romam portaverit.*

**Ulpian, Tit. III,6:** *Nave Latinus civitatem Romanam accipit, si non minorem quam decem millium modiorum navem fabricaverit et Romam sex annis frumentum portaverit, ex edicto divi Claudii.*

**Gaius, Inst. I,33:** *Praeterea a Nerone constitutum est, ut si Latinus, qui patrimonium sestertium CC milium plurisve habeat, in urbe Roma domum aedificaverit, in quam non minus quam partem dimidiam patrimonii sui impenderit, ius Quiritium consequatur.*

**Gaius, Inst. I, 34:** *Denique Traianus constituit, ut si Latinus in urbe triennio pistrinum exercuerit, quod in dies singulos non minus quam centenos modios frumenti pinseret, ad ius Quiritium perveniat.*

Schließlich sei als letzte Möglichkeit, auf die aber der Iunianer selbst wohl nur selten Einfluss gehabt hatte, die Gnade des Kaisers erwähnt:

**Ulpian, Tit. III,2:** *Beneficio principali Latinus civitatem Romanam accipit, si ab imperatore ius Quiritium impetraverit.*

Viele dieser Möglichkeiten werden allerdings mehr auf dem Papier gestanden haben, als tatsächlich genutzt worden sein. Denn man muss sich vor Augen halten, dass mit Erhalt des Bürgerrechts der Freilasser vor allem durch mögliche Kinder seines ehemaligen Sklaven keinen oder nur noch einen teilweisen Anspruch auf das Erbe seines Freigelassenen hatte.

**Gaius, Inst. III,41:** *Prosunt autem liberto ad excludendum patronum naturales liberi, non solum quos in potestate mortis tempore habet, sed etiam emancipati et in adoptionem dati...*

**Gaius, Inst. III,42:** *Postea lege Papia aucta sunt iura patronorum, quod ad locupletiores libertos pertinet. Cautum est enim ea lege, ut ex bonis eius, qui sestertium centum milibus amplius patrimonium reliquerit et pauciores quam tres liberos habeat, sive is testamento facto sive intestato mortuus erit, virilis pars patrono debeatur; itaque cum unum filium unamve filiam heredem reliquerit libertus,*

*proinde pars dimidia patrono debetur; ac si sine ullo filio filiave moretur; cum vero duos duasve heredes reliquerit, tertia pars debetur; si tres relinquat, repellitur patronus.*

Es lag also nicht unbedingt im Interesse des ehemaligen Herrn, einem Iunianer zum Bürgerrecht zu verhelfen. Dessen Mithilfe war aber in nicht wenigen Fällen nötig. Doch auch die Verfahren, bei denen die Freilasser nicht mitzuwirken brauchten, mussten nicht immer zwangsläufig zum ersehnten Ziel, dem römischen Bürgerrecht, führen. So gab es sicherlich im römischen Reich mehr Iunianer als freie Stellen bei den Vigiles. Und die *probatio anniculi*, die ja vom Prätor oder den jeweiligen Provinzstatthaltern vollzogen werden musste, mag für Iunianer in Rom oder einer Provinzhauptstadt noch ein gangbarer Weg gewesen sein; für Iunianer außerhalb dieser Zentren bedeutete aber bereits die räumliche Entfernung ein nicht zu unterschätzendes Hindernis.

Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass es im römischen Reich eine große Anzahl von Kindern gab, die zwar - weil nach der Freilassung der Eltern geboren - Ingenui waren, aber den Status von Latini Iuniani besaßen<sup>287</sup>. Umso bemerkenswerter erscheint zunächst die Tatsache, dass alle antiken Juristen darüber schweigen, welche Rechte und Möglichkeiten diese Kinder selbst hatten, um römische Bürger zu werden. Gegenüber ihren Eltern war das ihnen zur Verfügung stehende Spektrum außerordentlich eingeschränkt<sup>288</sup>: Die *probatio anniculi* galt anscheinend nur für die Freigelassenen selbst, sodass die Kinder als Freigeborene dieses Verfahren nicht für sich in Anspruch nehmen konnten<sup>289</sup>. Als Ingenui besaßen sie natürlich auch keinen Herrn, der eine *iteratio* hätte vollziehen können, wenn sie das 30. Lebensjahr erreicht hatten. Da sie von den Eltern kein Vermögen hinterlassen bekommen konnten, war es wohl auch nur den wenigsten möglich, sich mit Schiffen, Mietshäusern oder Mühlenbetrieben das römische Bürgerrecht zu »erkaufen«.

Selbst wenn sie durch ihre freie Geburt den Latini coloniarii rechtlich gleichgestellt gewesen wären und durch die übernommene *origo* des elterlichen Freilassers eine Heimatgemeinde besaßen, was heute vielfach angenommen wird<sup>290</sup>, nützte ihnen dies wenig, um römische Bürger zu werden. War nämlich die *origo* eine Gemeinde mit römischem Stadtrecht, was wohl in der Mehrzahl der Fälle so gewesen sein wird, waren sie als Latiner von allen politischen Gremien ausgeschlossen; damit entfiel für sie der Weg, das römische Bürgerrecht über ein politisches Amt in der Heimatgemeinde zu erlangen, den ein Latinus coloniarius in seiner Heimatgemeinde mit latinischem Stadtrecht beschreiten konnte. War ihr Freilasser aber Bürger einer latinischen Stadt, der es zum römischen Bürger gebracht hatte, verhinderte die Erbregelung der Lex Iunia, dass sie ein städtisches Amt oder Mandat anstreben konnten, da sie von Haus aus kein entsprechendes Vermögen besaßen, denn sie konnten ihren Vater ja nicht beerben. Anders aber als z.B. die Latini coloniarii in Spanien waren sie in den ihnen zugewiesenen Heimatgemeinden fremd und daher nicht in ein althergekommenes Sozialgefüge eingebettet, das den Nachteil des fehlenden Bürgerrechts ausgeglichen hätte. Daher wird das römische Bürgerrecht bei dieser Gruppe von recht hohem Interesse gewesen sein.

Es kam demnach für die Söhne von Iunianern im Normalfall von den Möglichkeiten, die ihre Eltern gehabt hatten, nur eine in Frage: der Dienst bei den Vigiles. Dabei wird die Chance, dieser Truppe beizutreten, vor allem für Iunianer außerhalb Roms vergleichsweise gering gewesen sein. Allerdings eröffnete sich iunianischen Söhnen Dank ihrer freien Geburt ein Weg, der ihren Vätern noch versperrt gewesen war: der Eintritt in Auxiliareinheiten und Flotten. Bei den geringen Möglichkeiten, die die

<sup>287</sup> P.R.C. Weaver, Where have all the Junian Latins gone? Nomenclature and Status in the Early Empire. *Chiron* 20, 1990, 275 ff. - Ders. a.a.O. (Anm. 280) 61.

<sup>288</sup> Vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen auch Weaver a.a.O. (Anm. 280) 55 ff., bes. 66 ff.

<sup>289</sup> Dies möchte man jedenfalls aus Gaius' Worten Inst. I, 29 ableiten, der das Verfahren als Möglichkeit für »*minores triginta annorum manumissi et latini facti*« beschreibt. - Nur die freigeborenen Töchter von Iunianern hatten möglicherweise eine Chance, als Ehefrauen von iunianisch Freigelassenen durch die *probatio anniculi* zu römischen Bürgerinnen zu werden.

<sup>290</sup> So zuletzt wieder Sirks a.a.O. (Anm. 281) 260 f.; 262 ff. mit Zusammenstellung der älteren Forschungsmeinungen und Weaver a.a.O. (Anm. 280) 64 ff. - Zur *origo* von Iunianern vgl. auch Wolff a.a.O. (Anm. 247) 57.

Kinder von Iunianern besaßen, stellte der Militärdienst ganz zweifellos eine ernst zu nehmende Alternative dar.

Anders als für die Iuniani scheint sich dagegen für die Gruppe der Dediticii ein Aufstieg zum römischen Bürgerrecht nicht eröffnet zu haben. Dediticii standen am unteren Ende der sozialen Struktur im römischen Reich; ihre Rechte und Möglichkeiten zum sozialen Aufstieg waren von allen Klassen am eingeschränktesten. Leider finden sich bei den antiken Autoren nur wenige Hinweise zu den Dediticii. Gaius und Ulpian erwähnen sie nur am Rande.

Wie bei den Latini, bei denen zwischen freigebohrenen (coloniarii) und freigelassenen (Iuniani) Latinern unterschieden wurde, gab es freigebohrne Dediticii peregrini und freigelassene Dediticii. Gaius versteht unter den Dediticii peregrini Angehörige fremder Stämme, die gegen Rom gekämpft hatten, aber besiegt und in Kriegsgefangenschaft geraten waren.

**Gaius, Inst. I,14:** *Vocantur autem peregrini dediticii hi, qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnaverunt, deinde victi se dediderunt.*

Ulpian erwähnt sie nur in erbrechtlichem Zusammenhang - nämlich dass sie weder Testamente machen, noch als Erben eingesetzt werden dürfen - und definiert sie dabei als Personen, die keinem eindeutigen Stammesverband angehören

**Ulpian, Tit. XX,14:** *Latinus Iunianus, item is qui dediticiorum numero est testamentum facere non potest: Latinus quidem, quoniam nominatim lege Iunia prohibitus est, is autem qui dediticiorum numero est, quoniam nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus, nec quasi peregrinus, quoniam nullius certae civitatis civis est, ut secundum leges civitatis suae testetur.*

Natürlich mag eine mögliche Kriegsgefangenschaft die Stammeszugehörigkeit gelöscht haben, doch lassen sich selbstverständlich auch andere Gründe denken - beispielsweise eine individuelle Zuwanderung von Peregrinen, deren Stämme außerhalb der Reichsgrenzen siedelten<sup>291</sup>.

Die freigelassenen Dediticii rekrutierten sich aus der Schar der Sklaven, die wegen schwerer Vergehen in Ketten gelegt, gebrandmarkt oder zu Spielen bzw. Kerkerhaft verurteilt worden waren<sup>292</sup>.

**Gaius, Inst. I,12-13:** *De quibus singulis dispiciamus; ac prius de dediticiis. Lege itaque Aelia Sentia cavetur, ut, qui servi a dominis poenae nomine vincti sunt, quibusve stigmata inscripta sunt, deinde quibus ob noxam quaesito tormentis habita sit et in ea noxa fuisse convicti sunt, quive ut ferro aut cum bestiis depugnarent traditi sint, inve ludum custodiamve coniecti fuerint, et postea vel ab eodem domino vel ab alio manumissi, eiusdem condicionis liberi fiant, cuius condicionis sunt peregrini dediticii.*

**Ulpian, Tit. I,11:** *Dediticiorum numero sunt qui poena causa vincti sunt a domino, quibusve stigmata scripta fuerunt, quive propter noxam torti nocentesque inventi sunt, quive traditi sunt, ut ferro aut cum bestiis depugnarent, vel in ludum vel in custodiam coniecti fuerunt, deinde quoque modo manumissi sunt: idque lex Aelia Sentia facit.*

Obwohl das römische Recht zwischen solchen Dediticii unterschied, die ohne ihren Makel zu römischen Bürgern freigelassen worden wären, und denen, die nur den Status von Iunianern bekommen hätten, konnten auch die Dediticii der ersten Gruppe die damit verbundenen Rechte nicht wahrnehmen, da sie keine Testamente aufsetzen durften.

**Gaius, Inst. III,74-75:** *Eorum autem, quos lex Aelia Sentia dediticiorum numero facit, bona modo quasi civium Romanorum libertorum modo quasi Latinorum ad patronos pertinent. Nam eorum bona, qui si in aliquo vitio non essent, manumissi cives Romani futuri essent, quasi civium Romanorum patronis eadem lege tribuuntur. Non tamen hi habent etiam testamenti factionem.*

<sup>291</sup> Vgl. zuletzt G. Wirth, Deditizier, Soldaten und Römer. Bonner Jahrb. 197, 1997, 57 ff., bes. 68 f. u. 74 mit älterer Literatur.

<sup>292</sup> Leichter bestrafte Sklaven zählten anscheinend nicht zu den Dediticii, da sie römische Bürger werden konnten, vgl. Dig. XXIX,13,2.

**Gaius, Inst. I,25:** *Hi vero, qui dediticiorum numero sunt, nullo modo ex testamento capere possunt, non magis quam quilibet peregrinus; quin nec ipsi testamentum facere possunt secundum id quod magis placuit.*

**Ulpian, Tit. XXII,2:** *Dediticiorum numero heres institui non potest, quia peregrinus est, cum quo testamenti factio non est.*

Wichtig war die Unterscheidung allein für den Kreis der in Frage kommenden Nacherben eines Freilassers, da er sich bei freigelassenen römischen Bürgern und Iunianern unterschied<sup>293</sup>. Selbst von Soldaten, die Peregrine und Latiner als Erben benennen durften, konnten sie nicht als Erben eingesetzt werden<sup>294</sup>.

Nach Gaius war den Dediticii das römische Bürgerrecht grundsätzlich verwehrt, und selbst eine kaiserliche Konstitution konnte diese Regel nicht außer Kraft setzen:

**Gaius, Inst. I,26:** *Pessima itaque libertas eorum est, qui dediticiorum numero sunt; nec ulla lege aut senatus consulto aut constitutione principali aditus illis ad civitatem Romanam datur.*

Wie strikt diese Regel eingehalten wurde, zeigt sich bei irrtümlich eingegangenen »Mischehen«. Während in Fällen, bei denen der Ehepartner ein Latiner oder Peregriner war, der römische Staat sehr großzügig verfuhr und nicht nur den Kindern, sondern auch dem Partner das römische Bürgerrecht verlieh, blieben die Dediticii in ihrem rechtlichen Status; lediglich die Kinder wurden vom Makel ihres Vaters oder ihrer Mutter befreit und bekamen römisches Bürgerrecht.

**Gaius, Inst. I,67:** *Idem iuris est [das Kind wird römischer Bürger wie sein Vater und untersteht seiner Gewalt], si eam per ignoratiam uxorem duxerit, quae dediticiorum numero est, nisi quod uxor non fit civis Romana.*

**Gaius, Inst. I,68:** *Idem iuris est aliquatenus, si [die Römerin] ei, qui dediticiorum numero est, tamquam civi Romano aut Latino e lege Aelia Sentia nupta sit; nisi quod scilicet qui dediticiorum numero est, in sua condicione permanet, et ideo filius, quamvis fiat civis Romanus, in potestatem patris non redigitur.*

Auch durch eine formale Manumissio eines über 30jährigen, die für einen unbestraften Sklaven das römische Bürgerrecht bedeutet hätte, zählten sie als nunmehr Freie nur zu den Dediticii peregrini<sup>295</sup>. Diesen Status werden wohl auch ihre freigeborenen Kinder gehabt haben. Da jedoch anscheinend auch die Dediticii peregrini vom Erhalt des römischen Bürgerrechts ausgeschlossen waren<sup>296</sup>, wird man sie wohl nicht unter den Diplomempfängern zu erwarten haben.

## 2. Die Rechtsstellung der Kinder aus »Mischehen« mit und ohne Conubium

Da im Kapitel über die familienrechtlichen Auswirkungen der Konstitutionen ausführlich auf die Rechte der Kinder aus einer rechtmäßigen römischen Ehe im Gegensatz zu denen aus einer Verbindung ohne Conubium eingegangen wird<sup>297</sup>, soll hier nur kurz der Bürgerrechtsstatus dargestellt werden, der sich für Kinder aus Ehen ergab, in denen nicht beide Partner römische Bürger waren.

<sup>293</sup> Vgl. dazu Gaius, Inst. III,57-71. Zur entscheidenden Passage siehe oben S. 136.

<sup>294</sup> Jedenfalls werden sie bei Gaius, Inst. II,110 nicht erwähnt. - Zu den Soldatentestamenten siehe auch unten S.218 ff.

<sup>295</sup> Gaius, Inst. I,13. Den Text siehe oben S. 140.

<sup>296</sup> Es gibt allerdings auch die Meinung, die Dediticii peregrini seien nach einiger Zeit als normale Peregrine behandelt worden vgl. Wirth a.a.O. (Anm. 291) 67 ff. mit älterer Literatur. - In den antiken Rechtsquellen gibt es aber keinen Hinweis auf die unterschiedliche Behandlung zwischen freien und freigelassenen Dediticii hinsichtlich des römischen Bürgerrechts.

<sup>297</sup> Siehe unten S. 192 ff.

Nach römischem Recht war die Voraussetzung für eine gesetzliche Ehe, ein *iustum matrimonium*, das *Conubium*.

**Ulpian, Tit. V,2:** *Iustum matrimonium est, si inter eos qui nuptias contrahunt conubium sit ...*

**Ulpian, Tit. V, 3:** *Conubium est uxoris iure ducendae facultas.*

Selbst römische Bürger untereinander besaßen dieses Recht nicht uneingeschränkt. So verhinderte z.B. ein zu enger Verwandtschaftsgrad eine legitime Ehe.

**Ulpian, Tit. V,6:** *Inter parentes et liberos infinite cuiuscumque gradus sint conubium non est. Inter cognatos autem transverso gradu olim quidem usque ad quartum gradum matrimonia contrahi non poterant: nunc autem etiam ex tertio gradu licet uxorem ducere, sed tantum fratris filiam, non etiam sororis filiam aut amitam vel materteram, quamvis eodem gradu sint. Eam, quae noverca vel privigna vel nurus vel socrus nostra fuit, uxorem ducere non possumus.*

Auch zwischen römischen Bürgern und Sklaven bestand grundsätzlich kein *Conubium*, wie die folgende Quelle belegt:

**Ulpian, Tit. V,5:** *Cum servis nullum est conubium.*

Bei Heiraten zwischen Römern und Nicht-Römern musste das *Conubium* ausdrücklich gewährt werden, damit die Ehe als *iustum matrimonium* angesehen werden konnte.

**Ulpian, Tit. V,4:** *Conubium habent cives Romani cum civibus Romanis: cum Latinis autem et peregrinis ita, si concessum sit.*

Dabei unterschied das römische Recht nicht zwischen Latini coloniarii, Latini Iuniani und normalen Peregrini, denn nach der Lex Minicia galten auch die Latiner trotz ihrer sonstigen Sonderrechte im Hinblick auf eine Ehe mit einem Römer als peregrin:

**Gaius, Inst. I,79:** *nam in lege Minicia quidem peregrinorum nomine comprehenduntur non solum exterae nationes et gentes, sed etiam qui Latini nominantur; sed ad alios Latinos pertinet, qui proprios populos propriasque civitates habebant et erant peregrinorum numero.*

War Paaren mit unterschiedlichem Rechtsstatus das *Conubium* erteilt worden, erhielten die Kinder die bürgerrechtliche Stellung ihres Vaters und unterstanden der *patria potestas*, sofern der Vater römischer Bürger war<sup>298</sup>.

**Gaius, Inst. I,56:** *Iustas autem nuptias contraxisse liberosque iis procreatos in potestate habere cives Romani ita intelleguntur, si cives Romanas uxores duxerint vel etiam Latinas peregrinasve, cum quibus conubium habeant: cum enim conubium id efficiat, ut liberi patris condicionem sequantur, evenit, ut non solum cives Romani fiant, sed et in potestate patris sint.*

**Gaius, Inst. I,77:** *Item si civis Romana peregrino, cum quo ei conubium est, nupserit, peregrinus sane procreatur et is iustus patris filius est, tamquam si ex peregrina eum procreasset.*

Dass ein Kind aus einer Ehe mit *Conubium* zwischen einer römischen Bürgerin und einem Latinus coloniarius nur die latinische Rechtsstellung besaß, dürfte nach dieser Regel wahrscheinlich sein; eine Schlussfolgerung, die noch an Plausibilität gewinnt, wenn man bedenkt, dass auch Latini coloniarii ja rechtlich gesehen peregrin waren.

Uneinigkeit herrschte aber anscheinend schon bei den Römern darüber, wie zu verfahren sei, wenn ein Iunianer für die *probatio anniculi* eine Römerin heiratete; denn dann standen sich zwei Prinzipien gegenüber: Einerseits schien dieses vom Staat ja vorgesehene Verfahren das *Conubium* zu implizieren. Dann hätten die Kinder zunächst den latinischen Status des Vaters bekommen müssen. Andererseits setzte die *probatio anniculi* einen römischen Ehevertrag voraus. In vertraglich geregelten Ehen folgte nach dem *Ius gentium* das Kind jedoch dem Status der Mutter.

**Gaius, Inst. I,80:** *Fuerunt tamen, qui putaverunt ex lege Aelia Sentia contracto matrimonio Latinum nasci, quia videtur eo casu per legem Aeliam Sentiam et Iuniam conubium inter eos dari, et semper*

<sup>298</sup> Zur rechtlichen Bedeutung der *patria potestas* siehe unten S.192 ff.

*conubium efficit, ut qui nascitur, patris condicioni accedat; aliter vero contracto matrimonio eum, qui nascitur, iure gentium matris condicionem sequi et ob id esse civem Romanum.*

Hadrian hob diesen Widerspruch auf, indem er entschied, dass das Kind, das eine Römerin mit einem Iunianer hatte, in jedem Fall römisches Bürgerrecht besitzen sollte.

**Gaius, Inst. I,80** (Forts.): *Sed hoc iure utimur ex senatus consulto, quod auctore divo Hadriano significat, ut quoquomodo ex Latino et cive Romana natus civis Romanus nascatur.*

Die rechtliche Stellung der Kinder aus Verbindungen ohne Conubium regelte bis zu diesem Zeitpunkt die Lex Minicia. Danach folgten solche Kinder grundsätzlich der »ärgeren Hand«, bekamen also den Rechtsstatus des nichtrömischen Partners, unabhängig davon, ob dies der Mann oder die Frau war.

**Gaius, Inst. I,78:** *Quod autem diximus inter civem Romanum peregrinamque nisi conubium sit, qui nascitur, peregrinum esse, lege Minicia cavetur, ut is quidem deterioris parentis condicionem sequatur.*

**Ulpian, Tit. V,8:** *...quoniam lex Minicia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis condicionem sequi iubet.*

Diese Regel setzte nun Hadrian nicht nur für den Fall einer Verbindung zwischen einem Iunianer und einer Römerin außer Kraft, sondern grundsätzlich im Zusammenleben von Latini (Iuniani) mit Partnern anderer Rechtsstellung. Nach der neuen Bestimmung folgte nun das gemeinsame Kind dem Status der Mutter.

**Gaius, Inst. I,81:** *His convenienter et illud senatus consultum divo Hadriano auctore significavit, ut ex Latino et peregrina, item contra ex peregrino et Latina qui nascitur, is matris condicionem sequatur.*

Ausgenommen davon blieben nur Kinder aus einer nicht nach römischem Recht geschlossenen Ehe zwischen einer Römerin und einem Peregrinen.

**Ulpian, Tit. V,8-9:** *Conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur: non interveniente conubio matris condicioni accedunt, excepto eo qui ex peregrino et cive Romana peregrinus nascitur, quoniam lex Minicia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis condicionem sequi iubet. Ex cive Romano et Latina Latinus nascitur et ex libero et ancilla servus, quoniam his casibus conubia non sint, partus sequitur matrem.*

**Gaius, Inst. I,77:** *Hoc tamen tempore e senatus consulto, quod auctore divo Hadriano sacratissimo factum est, etiamsi non fuerit conubium inter civem Romanam et peregrinum, qui nascitur, iustus patris filius est.*

Ehen zwischen Peregrinen unterlagen selbstverständlich nicht den römischen Rechtsvorschriften. Dennoch beachtete der römische Staat den Unterschied zwischen einer nach peregrinem Recht geschlossenen legalen Ehe und einer peregrinen Lebensgemeinschaft ohne rechtlichen Hintergrund. Deutlich wird dies bei den hadrianischen Verfügungen, die sich mit der Rechtsstellung von solchen Kindern auseinandersetzen, die in einer nach peregrinem Recht geschlossenen Ehe gezeugt wurden, deren Väter aber vor der Geburt das römische Bürgerrecht erhielten.

**Gaius, Inst. I,92:** *Si vero ex peregrino secundum leges moresque peregrinorum [die Peregrina] conceperit, ita videtur ex senatus consulto, quod auctore divo Hadriano factum est, civem Romanum parere, si et patri eius civitas Romana donetur.*

Hintergrund dieser Bestimmung ist die Vorschrift, dass sich der Status eines ehelichen römischen Kindes nach dem Status der Eltern zum Zeitpunkt der Zeugung richtete, während er bei Kindern aus einer Verbindung ohne Conubium vom Status der Mutter bei der Geburt abhing. In dem oben erwähnten Fall billigte Hadrian demnach einer noch nach peregrinem Recht geschlossenen Ehe denselben Wert zu wie einem *matrimonium iustum*.

Zusammenfassend lässt sich der vom Rechtsstatus und Art der Verbindung der Eltern abhängige rechtliche Status der Kinder im römischen Reich folgendermaßen tabellarisch darstellen:

A. Kinder aus rechtlich abgesicherten Verbindungen:

Status des Vaters	Status der Mutter	Art der Verbindung	Status d. Kindes vor Hadrian	Status d. Kindes nach Hadrian
<b>Römer</b>	<b>Römerin</b>	mit Conubium	<b>Römer</b>	<b>Römer</b>
<b>Römer</b>	<i>Iunianerin</i>	mit Conubium	<b>Römer</b>	<b>Römer</b>
<b>Römer</b>	Peregrine	mit Conubium	<b>Römer</b>	<b>Römer</b>
<i>Iunianer</i>	<b>Römerin</b>	<i>probatio anniculi</i>	<i>Iunianer</i>	<b>Römer</b>
Peregriner	<b>Römerin</b>	mit Conubium	Peregriner	Peregriner

B. Kinder aus nicht rechtsgültigen Verbindungen:

Status des Vaters	Status der Mutter	Art der Verbindung	Status d. Kindes vor Hadrian	Status d. Kindes nach Hadrian
<b>Römer</b>	<b>Römerin</b>	ohne Conubium	<b>Römer</b>	<b>Römer</b>
<b>Römer</b>	<i>Iunianerin</i>	ohne Conubium	<i>Iunianer</i>	<i>Iunianer</i>
<b>Römer</b>	Peregrine	ohne Conubium	Peregriner	Peregriner
<i>Iunianer</i>	<b>Römerin</b>	ohne Conubium	<i>Iunianer</i>	<b>Römer</b>
Peregriner	<b>Römerin</b>	ohne Conubium	Peregriner	Peregriner
<i>Iunianer</i>	Peregrine	ohne Conubium	Peregriner	Peregriner
Peregriner	<i>Iunianerin</i>	ohne Conubium	Peregriner	<i>Iunianer</i>

### 3. Die Veränderungen durch die Constitutio Antoniana

In das oben gezeigte Gefüge griff 212 n.Chr. Caracalla ein. Obwohl der Text der Constitutio Antoniana nicht vollständig erhalten blieb, und daher die kaiserliche Verfügung in einigen Punkten Anlass zu immer neuen Interpretationen gibt, ist man sich heute darüber einig, dass durch sie das römische Bürgerrecht auf alle freien peregrinen Einwohner des Reiches ausgedehnt wurde<sup>299</sup>. Damit gab es nach Inkrafttreten der Verfügung weder Peregrine noch Latini coloniarii<sup>300</sup>, womit auch „Mischehen“ von Angehörigen dieser beiden Gruppen mit römischen Bürgern nicht mehr vorkommen konnten. Ob ein Kind aus einer Ehe mit Conubium oder ohne Conubium entstammte, hatte keinerlei Auswirkungen mehr auf seinen Bürgerrechtsstatus, in beiden Fällen war es von Geburt an Römer.

Kaum eine Auswirkung hatte die Constitutio Antoniniana jedoch auf die Klasse der Iunianer, denn die Lex Aelia Sentia blieb ja weiterhin in Kraft<sup>301</sup>. Auch nach 212 n.Chr. wurden Sklaven unter 30 Jahren freigelassen, denen aufgrund ihres Alters das Bürgerrecht verwehrt wurde. Alle rechtlichen Einschränkungen galten für sie weiter; wobei in dem hier zu untersuchenden Zusammenhang das fehlende Conubium mit einem römischen Bürger die wichtigste ist. Damit konnten auch weiterhin Kinder aus nicht rechtsgültigen Ehen entstehen, die deshalb - obwohl frei geboren - den Status ihrer iunianischen Mutter bekamen. Doch nicht nur aus solchen »Mischehen« konnten Iunianer hervorgehen; auch die Kinder zweier nach 212 n.Chr. freigelassener Iunianer besaßen nach wie vor den Status ihrer Eltern, wenn diese nicht durch die *probatio anniculi* römische Bürger geworden waren.

<sup>299</sup> Zur Constitutio Antoniniana vgl. H. Wolff, Die Constitutio Antoniniana und der Papyrus Gissensis 40 I (1966).

<sup>300</sup> Lediglich Angehörige von Stämmen, die an den Grenzen des Reiches siedelten und teilweise ausserhalb des Reichsgebietes lebten, wurden möglicherweise von den Auswirkungen der Constitutio Antoniniana nicht erfasst und blieben peregrin, so die Vermutung von M. Roxan, The Distribution of Roman Military Diplomas. Epigr. Stud. 12 (1981) 273 unter Bezug auf A. N. Sherwin-White, The Tabula of Bansa and the Constitutio Antoniniana. Journ. Rom. Stud. 63, 1973, 86 ff.

<sup>301</sup> Erst Iustinian beseitigte 531 n.Chr. diesen Zustand.



Unklar bleibt, was mit den Dediticii nach 212 n.Chr. geschah, denn auch sie gab es ja weiterhin. Folgt man der bisher gängigen Interpretation der leider verstümmelten Stelle im *Payrus Gissensis* 40 I, blieben sie vom römischen Bürgerrecht ausgeschlossen. Dies würde im Einklang mit der älteren Gesetzgebung stehen, die ja die Dediticii grundsätzlich vom römischen Bürgerrecht - selbst durch kaiserliches Privileg - ausklammerte.

Die Neuinterpretation dieser Stelle durch Wirth führt allerdings zu einer anderen Sichtweise<sup>302</sup>. Danach hätte sich der Kaiser das Recht vorbehalten, über das römische Bürgerrecht für die Dediticii von Fall zu Fall zu entscheiden. Allerdings versteht Wirth unter den in der *Constitutio* angesprochenen Dediticii nicht die freigelassenen Dediticii, sondern die Dediticii peregrini, also Angehörige fremder Stämme, denen man entweder als Ganze oder als Gruppenverbände zunehmend innerhalb des römischen Reiches Land zuwies. Für die Ansicht Wirths, dass hier eigentlich Dediticii peregrini und keine freigelassenen Dediticii gemeint sind, spricht, dass in der *Constitutio Antoniniana*, so wie der Text überliefert ist, Freigelassene mit keinem Wort erwähnt werden; ausdrücklich ist nur von Peregrinen, also Freigeborenen, die Rede. Doch bleibt auch bei Wirths Interpretation die entscheidende Frage - könnten sich nach 212 n.Chr. solche (Dediticii) peregrini in den Hilfstruppen finden oder nicht - weiterhin unbeantwortet.

## B. DER RECHTSSTATUS DER SOLDATEN VOR DER BÜRGERRECHTSVERLEIHUNG AUFGRUND IHRER NAMEN

Vor dem Hintergrund der auch in rechtlicher Hinsicht sehr heterogenen Bevölkerung im römischen Reich soll im Folgendem der Frage nachgegangen werden, welchen Status die verschiedenen Konstitutionsempfänger vor der Privilegienverleihung gehabt haben, und woher sie kamen. Um diese Fragen zu beantworten, können nur die Abschriften herangezogen werden, auf denen der Name und die Herkunft des Empfängers erhalten geblieben sind. Gerade in den letzten Jahrzehnten ist nun in der onomastischen Forschung immer wieder betont worden, dass antike Namen nur sehr bedingt Rückschlüsse auf den Rechtsstatus ihrer Träger zulassen<sup>303</sup>. Die in diesem Zusammenhang zitierten Beispiele zeigen sowohl eindeutig römische Bürger, die jedoch nur mit Teilen ihres Namens, manchmal sogar nur mit ihrem Cognomen genannt werden, als auch Nicht-Römer mit sog. *Tria Nomina*. Daher gilt heute, dass nur bei Nennung der *Tribus* sicher auf einen Römer geschlossen werden kann.

Die Quellen, die zu dieser Skepsis geführt haben, aus der Form römischer Namen auf den Rechtsstatus ihrer Träger schließen zu können, beruhen allerdings in erster Linie auf Inschriften, und zwar auf Grab- und Weihinschriften. Beides sind aber bis heute höchst private Urkunden, bei denen es vom Einzelnen abhängt, wie er sich nennt bzw. nennen lassen will. Bestes Beispiel für die bei dieser Quellengattung herrschende Individualität sind die Weihungen der Prätorianer. Obwohl sie sicher römische Bürger waren, gibt es von ihnen zur gleichen Zeit sowohl Weihinschriften, in denen alle Dedikanten mit ihrer *Tribus* aufgelistet sind, als auch solche, bei denen keiner seine *Tribus* angab. Wichtig war für

<sup>302</sup> Wirth a.a.O. (Anm. 291) bes. 72 ff.

<sup>303</sup> Vgl. etwa H. Wolff, Kriterien für latinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die »Verfassung« gallischer Stammesgemeinden. *Bonner Jahrb.* 176, 1976, 77 ff.; G. Forni, L'anagrafia del soldato e del veterano. In: *Actes du VIIe Congrès international d'Epigraphie Grecque et Latine* (1979) 205 ff.; zuletzt dazu mit einer Literaturübersicht R. Wiegels, *Ulpianus: Zu den kaiserlichen nomina gentilia im Inschriftenbestand des römischen Germanien und angrenzender Gebiete*. In: E. Schallmayer (Hrsg.), *Traian in Germanien - Traian im Reich*. Saalburg-Schriften 5 (1999) 83 ff.

die Stifter, dass sie als Individuum genannt wurden; ob dabei zugleich ihr Rechtsstatus zum Ausdruck kam, war von untergeordneter Bedeutung.

Anders sind dagegen die Konstitutionsabschriften zu beurteilen. Sie gehen nicht nur auf offizielle, amtliche Listen zurück, sondern stellen darüber hinaus Beweisurkunden für die durch die jeweilige Kaiserkonstitution verliehenen Privilegien dar. Auch wenn die uns überlieferte Form, also die Abschrift auf einem Bronzediptychon, auf die Initiative des Einzelnen zurückgeht, so steht dahinter aber stets die amtliche Erfassung der Begünstigten.

Betrachtet man die Namen der Auxiliarsoldaten, die sich auf den Konstitutionsabschriften erhalten haben, so überwiegen Einzelnamen, die zumeist noch bestimmten peregrinen Volksgruppen zugeordnet werden können<sup>304</sup>. Allem Anschein nach wurden also in den Konstitutionslisten die Privilegienempfänger mit den Namen aufgeführt, mit denen sie als Rekruten in den Konskriptionslisten erfasst worden waren.

Wie genau solche Listen geführt wurden, zeigt ein Brief des ägyptischen Präfekten C. Minucius Italus aus dem Jahr 103 n.Chr., in dem er sechs neue Rekruten für die Coh. III Ituraeorum ankündigt. Dabei werden sie nicht nur namentlich genannt, sondern auch ihr Alter und unveränderliche Körpermerkmale registriert<sup>305</sup>. Der Brief lautet:

[C.] *Minucius Italus C]elsiano suo  
sal[utem].*

*Tirones sexs probatos a me in  
coh(orte) cui praees in nume  
ros referri iube ex XI  
Kalendas Martias: nomi  
na eorum et icon[is]mos  
huic epistulae subieci.*

*Vale frater karissim[e].*

*C. Veturium Gemellum  
annor(um) XXI sine i(conismo)*

*C. Longium Priscum  
annor(um) XXII i(conismus) supercil(io) sinistr(o)*

*C. Iulium Maximum annor(um) XXV  
sine i(conismo)*

[.] *Lucium Secundum  
annor(um) XX sine i(conismo)*

*C. Iulium Saturninum  
annor(um) XXIII i(conismus) manu sinistr(a)*

*M. Antonium Valentem  
annor(um) XXII i(conismus) frontis  
parte dextr(a).*

Von zweiter Hand wurde am Schluss des Briefes vermerkt:

*Accepta VI K(alendas) Martias ann(o) VI*

*Imp(eratoris) Traiani n(o)stri per*

*Priscum singul(arem).*

*Avidius Arrianus cornicular(ius)*

*coh(ortis) III Ituraeorum*

<sup>304</sup> Siehe dazu ausführlich unten S. 154 ff.

<sup>305</sup> Pap. Oxy. VII 1022 = CPL 111.

*scripsi authenticam  
epistulam in tabulario  
cohortis esse.*

Dass bei solcher genauen Registrierung der Rekruten wohl auch Namen und Personalstand geprüft wurden, scheint aus einem weiteren ägyptischen Papyrus aus dem Jahr 159 n. Chr. hervorzugehen, nach dem bei der Einschreibung des Gaius Petronius Serenus in die alexandrinische Flotte sein Vater Gaius Petronius Marcellinus anwesend war<sup>306</sup>:

Ἐπεκρίθη Γάιος Πετρώνιος Σεργῆνος ὑπὸ Κροῦ[ι]που  
ἐπάρχου(υ) [κλ]άσ[η]ς Ἀλεξανδρινῆς τῷ (ἔτει) κγ  
Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Φαῶφι β' ὑπὸ  
τοῦ πατρὸς Γάιος Πετρώνιος Μαρκελλίνος

Es wurde gemustert und eingestellt Gaius Petronius Serenus von Crispus, Präfekt der alexandrinischen Flotte, im 23. Regierungsjahr des Caesar Antoninus am 12. Phaophi (= 9. 10.159) (vorge stellt?) vom Vater Gaius Petronius Marcellinus.

Da die Soldaten bei einer Versetzung in ihren neuen Einheiten nicht nur namentlich erfasst wurden, sondern darüber hinaus auch festgehalten wurde, aus welcher Truppe sie kamen und in welchem Jahr sie rekrutiert worden waren, konnte der Werdegang eines jeden Soldaten im Bedarfsfall stets nachvollzogen werden<sup>307</sup>.

Die Verwendung des Namens, mit dem ein Soldat in den Militäktakten geführt wurde - so fremdländisch er für römische Ohren auch sein mochte -, hatte bei der Erstellung der Konstitutionslisten den Vorteil, dass in Zweifelsfällen der Anspruch eines bestimmten Soldaten auf Privilegien leicht zu überprüfen war. Darüber hinaus machte dieses Verfahren das Führen von Konkordanzlisten überflüssig, mit deren Hilfe jemand später hätte identifiziert werden können, der mit einem peregrinen Namen in eine Hilfstruppe eingetreten war, sich aber unter römischem Namen, ausgestattet mit den ihm durch die Konstitution verliehenen Privilegien, nach der Militärzeit irgendwo im römischen Reich niederlassen wollte.

Vor diesem Hintergrund scheint es ausgeschlossen zu sein, dass sich bei der Einschreibung jeder junge Soldat nennen konnte, wie er wollte. Erst recht ist davon auszugehen, dass sich ein römischer Bürger bei solchen Anlässen zu erkennen gab, und seine Tribus eingetragen wurde<sup>308</sup>. Anders als die Namen auf Grab- und Weihinschriften gestatten die Namensformen auf den Konstitutionsabschriften daher Rückschlüsse auf Rechtsstatus und gesellschaftliches Herkommen eines Soldaten bei seiner Konskription. Dabei müssen alle Überlegungen dazu von der Namensform ausgehen, die sich auf den Konstitutionsabschriften von Prätorianern und Angehörigen der Cohortes Urbanae erhalten haben, denn sie sind die einzigen Konstitutionsempfänger, die mit Sicherheit römische Bürger waren.

<sup>306</sup> BGU I 143.

<sup>307</sup> Siehe zu diesem Aspekt ausführlich R.W. Davies, *Joining the Roman Army*. Bonner Jahrb. 169, 1969, 208 ff. - Vgl. auch die Belege bei R.O. Fink, *Roman Military Records on Papyri*. Philol. Monogr. Am. Philol. Assoc. 26 (1971).

<sup>308</sup> A. Mócsy ging hingegen davon aus, dass in den Hilfstruppen und Flotten durchaus römische Bürger dienten und auch auf den Konstitutionslisten vorkamen, allerdings wegen der fehlenden Tribus für uns nicht erkennbar. Da für den Dienst in den Auxiliärtruppen und Flotten das römische Bürgerrecht keine Vorbedingung gewesen sei, habe in ihren Registern eine Rubrik für die Tribusangabe gefehlt. Diese Grundhypothese scheint mir jedoch nicht besonders stichhaltig. Wenn schon die Konstitutionstexte die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen berücksichtigen, möchte man doch wohl meinen, dass es der römische Staat geschafft hätte, Registrierungsformulare zu kreieren, die allen Rekruten Rechnung getragen hätten! Mócsy, *Die Namen der Diplomeempfänger*. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), *Heer und Integrationspolitik*. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 437 ff.

## 1. Namen und Herkunft der Prätorianer

Wie aus der Aufstellung Passerinis hervorgeht, stammte der überwiegende Teil der Prätorianer im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. aus Italien<sup>309</sup>.

Italien	Belege	Provinzen	Belege
Rom	14	Spanien	25
Latium/Campania (Regio I)	60	Gallien	11
Apulia /Calabria/Irpinia (Regio II)	29	Alpenprovinzen	4
Lucania/Bruttium (Regio III)	13	Noricum	28
Samnium (Regio IV)	40	Pannonien	12
Picenum (Regio V)	37	Dalmatien	9
Umbria (Regio VI)	90	Mösien	1
Etruria (Regio VII)	152	Thrakien	1
Aemilia (Regio VIII)	121	Makedonien	32
Liguria (Regio IX)	35	Epirus	2
Venetia/Istria (Regio X)	163	Achaia	1
Transpadana (Regio XI)	84	Asia	1
		Lykien	2
		Syrien	2
		Numidien	2
ingesamt aus Italien	838	ingesamt aus den Provinzen	133

Von 971 Prätorianern, deren Herkunft bekannt ist, kamen 86,3% aus Italien, 13,7% aus den Provinzen, wobei das Schwergewicht auf Makedonien, Spanien und Noricum lag. Ein entsprechendes Bild zeigen auch die wenigen Konstitutionsabschriften bis in severische Zeit, auf denen die Empfängerzeile erhalten blieb; hier stammten drei Empfänger aus Italien, einer aus Spanien und einer aus Noricum.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
[---]stas C.f. Galeria Saturninis	Clunia (Lusitania)	30.12.71/72	CIL XVI 25
L. Ennius L.f. Tro. Ferox	Aquae Statiellae (Liguria)	2.12.76	CIL XVI 21
[---] Secundinus	Augusta Taurinum (Transpadana)	18.11.122	CIL XVI 81
C. Licinius C.f. Men. Probus	Nuceria (Campania)	29.2.148	CIL XVI 95
P. Cornelius P.f. Cla. Crispinus	Aguntum (Noricum)	18.2.150	CIL XVI 98

Sofern sich die Namen vollständig erhalten haben, bezeichnen sich alle Empfänger mit einem korrekten fünfteiligen Namen. Er setzt sich wie üblich aus Pränomen, Gentilnomen, Filiation, Tribusangabe und Cognomen zusammen. Auch der Empfänger der Abschrift CIL XVI 25 war sicher in eine Tribus eingeschrieben; nur der Namen auf der Abschrift CIL XVI 81 entzieht sich einer genauen Beurteilung, da hier nur noch das Cognomen erhalten ist. Alle Empfänger werden also durch die Tribusangabe ausdrücklich als römische Bürger gekennzeichnet, obwohl dies allein schon durch die Zugehörigkeit zu den Prätorianern für ihre Zeitgenossen klar gewesen sein müsste.

<sup>309</sup> A. Passerini, *Le coorti Pretorie*. Stud. Pubbl. Ist. Ital. Storia Antica 1 (1969) 148 ff.

Für die Struktur der Prätorianergarde markiert der Regierungsantritt des Septimius Severus einen bedeutsamen Einschnitt: Seit dieser Zeit rekrutierten sich ihre Angehörigen nicht mehr aus Italikern, sondern aus Provinzialen. Diese Veränderung belegen die Inschriften in eindrucksvoller Weise<sup>310</sup>.

Italien	Belege	Provinz	Belege
Rom		Spanien	1
Latium/Campania (Regio I)	1	Belgica/Germanien	15
Apul./Calab./Irpın. (Regio II)		Rätien	12
Lucania/Bruttium (Regio III)		Noricum	32
Samnium (Regio IV)		Pannonien	169
Picenum (Regio V)		Dalmatien	5
Umbria (Regio VI)	1	Mösien	98
Etruria (Regio VII)		Dakien	31
Aemilia (Regio VIII)		Thrakien	174
Liguria (Regio IX)	1	Makedonien	9
Venetia/Istria (Regio X)	4	Achaia	1
Transpadana (Regio XI)		Epirus	1
		Asia	7
		Ponthus/Bithynien	10
		Kappadokien	18
		Kilikien	7
		Cyprus	1
		Syrien/Commagene/Palästina	37
		Ägypten	1
		Africa/Numidien	40
ingesamt aus Italien	7	ingesamt aus den Provinzen	669

Die neuen Rekrutierungsgebiete spiegeln sich auch in den Prätorianerkonstitutionen wider, wie die beiden folgenden Tabellen belegen. Prätorianer aus den westlichen Provinzen oder Italien sind kaum noch in Konstitutionsabschriften fassbar.

Wenn auch durch Septimius Severus eine der Voraussetzungen für den Dienst in den Prätorianerkohorten geändert wurde, so blieb die zweite Bedingung aber unverändert: Erst das römische Bürgerrecht befähigte einen Soldaten, überhaupt in eine Prätorianerkohorte eintreten zu können, denn sie wurden seit 193 n. Chr. aus den Legionen rekrutiert<sup>311</sup>, nicht aus den Auxilien. Kann man für die Konstitutionen bis 211 n. Chr. sicher davon ausgehen, dass das Bürgerrecht der Empfänger nicht auf die Constitutio Antoniniana zurückging, so gilt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Prätorianer, die zwischen 212 und 227 n. Chr. entlassen wurden, denn sie sind bei Zugrundelegung einer Dienstzeit von 16 Jahren alle noch vor 212 n. Chr. in eine Legion eingetreten.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
C. Iulius C.f. Pap. Martinus	Poetovio (Pannonia sup.)	22.2.206	RMD 188
M. Cominius M.f. Memor	Isauria (Galatia)	30.3.207	RGZM O. 42057
L. Septimius L.f. Ulp. Purula	Nicopolis (Moesia inf.)	22.1.208	RGZM O. 42215
C. Valerius C.f. Ulp. Bassus	Nicopolis (Moesia inf.)	22.1.208	RGZM O. 42270
L. Domitius L.f. Firmus	Caesarea Mazaca (Cappadocia)	7.1.210	RMD 191
C. Iulius Vale[--- f.---]	Col[---]	[7.1.] 212	CIL XVI 136

<sup>310</sup> Die Gesamtzahlen gehen auf Passerini a.a.O. (Anm. 309) 174 ff. zurück.

<sup>311</sup> Cass. Dio LXXV,2.

M. Septimius M.f. Ulp. Maeticus	Trimontium (Thracia)	7.1.221	CIL XVI 139
C. Aurelius C.f. Ulp. Valens	Serdica (Thracia)	7.1.222	RMD 75
C. Iulius C.f. Ulp. Gaianus	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.222	RGZM O. 42188
P. Aelius P.f. Ulp[---]	Serdica (Thracia)	[7.1.]223	RMD 193
M. Aurelius M.f. Ulp. Marcianus	Pautalia (Thracia)	7.1.223	RMD 76
M. Aurelius M.f. Ulp. Potens	Philippopolis (Thracia)	7.1.224	CIL XVI 189
[---]Jonius Val.f. Pap. Martialis (?)	Poetovio (Pannonia sup.)	7.1.225	CIL XVI 142
M. Aurelius M.f. Ulp. Marcus	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.226	CIL XVI 143
M. Aurelius M.f. Ulp. Valens	Marcianopolis (Moesia inf.)	7.1.226	RMD 195
M. Aurelius M.f. Ulp. Celsus	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.226	RGZM O. 42322
M. Aurelius M.f. Col. Senecius	Sarmizegetusa (Dacia)	7.1.226	RGZM O. 42472
C. Iulius C.f. Ulp. Galus	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.227	RGZM O. 42515
M. Aurelius M.f. Dioscorides	Estrium (=Aestria, Macedonia)	7.1.227	ZPE 121, 1998, 283 ff.

Lediglich auf zwei der insgesamt 19 Abschriften hat sich der Name des Empfängers nicht mehr vollständig erhalten; zu lesen sind heute nur noch Pränomen, Gentilnomen und Anfang der Filiation des Empfängers (CIL XVI 136) bzw. Rest des Gentilnomen, Filiation, Tribus und Cognomen (CIL XVI 142).

Bis auf drei Ausnahmen, auf die später noch näher eingegangen werden soll, tragen die Prätorianer auch weiterhin den klassischen fünfgliedrigen Namen römischer Bürger mit Pränomen - Gentilnomen - Filiation mit abgekürztem väterlichen Pränomen - Tribus und Cognomen. Über jeden Zweifel erhabene Tribusangaben finden sich bei den beiden Prätorianern aus Poetovio, das eindeutig zum Stimmbezirk Papiria gehörte<sup>312</sup>, und den beide auch angeben. Anders sieht es dagegen bei den Prätorianern aus, die aus Städten in Thrakien oder Moesia inferior kommen. Sie geben als Stimmbezirk stets »Ulpia« an. Nach G. Forni<sup>313</sup> handelt es sich dabei um keine »echte«, sondern eine sog. Pseudo-Tribus, abgeleitet vom Ehrentitel der jeweiligen Stadt. Allerdings kennt man bisher für keine dieser Städte eine andere »echte« Tribus. Im Gegensatz zu diesen Beispielen ist die Tribus für Sarmizegetusa bekannt; sie gehörte zum Stimmbezirk »Papiria«. Dennoch steht in der Konstitutionsabschrift des M. Aurelius Senecius aus Sarmizegetusa an der entsprechenden Stelle nicht PAP, sondern COL. In diesem Fall scheint also der Titel *Colonia* als Tribusangabe gedient zu haben. Anders als in den Konstitutionen bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts, in denen die Tribusangabe immer auf den alten Stimmbezirk zurückgeht, konnte in der zweiten Hälfte des 2. und Anfang des 3. Jahrhunderts anscheinend auch der Titel einer Stadt, aus dem sich das Stadtrecht ableiten ließ, als »Tribus« dienen.

Trotz dieser Veränderung geht eins sehr deutlich aus den Namenstabellen hervor: Bis in das erste Drittel des 3. Jahrhunderts hinein kennzeichnete man in amtlichen Dokumenten römische Bürger durch eine »Tribus« - sei es dass dies die altüberkommene Tribus war, der Titel der Stadt, aus dem ihr Stadtrecht hervorging, oder eine aus dem Ehrennamen der Stadt abgeleitete »Pseudotribus«, wenn man Forni folgen will. Charakteristisch für diese Angabe ist es, dass sie wie in republikanischer und frühkaiserzeitlicher Zeit zum Namen gehört und an der traditionellen Stelle nach der Filiation steht.

Wenn aber die Tribus das Charakteristikum eines römischen Bürgers war, das in staatlichen Dokumenten deshalb bis in das 3. Jahrhundert hinein nicht fehlte, muss man sich fragen, wie dann die drei Konstitutionsempfänger ohne Tribusnennung zu interpretieren sind. Nun gibt es keinen Hinweis darauf,

<sup>312</sup> J. W. Kubitschek, *Imperium Romanum tributim discriptum*. Stud. Hist. 121 (1889) 227 f.; G. Forni, *Le tribù Romane III*, 1. *Historica* 1 (1985) 96.

<sup>313</sup> Forni a.a.O. (Anm. 312).

dass seit Septimius Severus auch Nichtrömer zum Dienst bei den Prätorianern herangezogen worden wären. Der einzige mir bekannte mögliche Hinweis besteht in einer Grabinschrift aus dem 1. Jahrhundert, nach der der Noriker L. Terentius Secundus aus der Coh. II Breucorum »*translatus in praetorio*« worden war<sup>314</sup>. Zur Lösung des Problems helfen drei Papyri weiter. So hat sich ein Gesuch von 21 Soldaten aus der Legio X Fretensis an den Statthalter von Palästina im Jahr 150 n. Chr. in zwei Papyrusabschriften erhalten, deren Text im folgenden nach der kompilierten Fassung im CIL XVI, Anhang Nr. 13, wiedergegeben wird. Diese Legionäre waren auf Veranlassung Hadrians aus der Misenischen Flotte in die Legion versetzt worden.

*Descriptum et recognitum ex libello proposito cum alis in portico Iuniae Ba.....ae, in quo scriptum est id quod infra scriptum est:*

*Vil<l>io Kado leg(ato) Aug(usti) pr(o) pr(aetore) ab veteranis legionis X Fr(etensis) n(umero) XXII, qui militare coeperunt Glabrione et Torquato item Pa[ulino] et Aquilino cos.,*

*quorum nomina subiecta sunt. Cum militaverimus, domine, in classe praetoria Misenensis et ex indulgentia divi Hadriani in leg(ionem) Fr(etensem) translatis [a(nnos)] super XX omnia nobis uti bonis militibus constiterint, nunc quoque felicissimis temporibus sacramento absoluti sumus, et in patriam Alexandrinam ad Aegyptum ituri petimus et rogamus, digneris nobis adfirmare a te missos esse, ut ex adfirmatione tua appareat nos ex eadem legione missos esse, non ex classe, ut possit rebus necessaris subscriptio tua instrumenti causa nobis prodesse et humanitati tuae in perpetuo gratias agamus. C. Vibius Maximus (centuria) Petroni Firmi. C. Longi[nus Max]imus (centuria) Iulinai Aeternalis. C. Praesentius Proculus (centuria) Iuli Sabini. C. Crispus Apollinaris (centuria) Claudii Macedonis. C. Sabinus Capetolinus (centuria) Flavi Longini. C. Iulius Crispinus (centuria) Pontieni (?) Magni p(rimi)p(ili). C. Aurelius Priscus (centuria) .ar.ni Proculi. L. Petronius Saturninus (centuria) Numistroni Severi. C. Longinus Priscus (centuria) Vervi Rufi. C. Longinus Priscus (centuria) eadem. C. Apollinaris Maximus (centuria) Petroni Firmi. C. Iulius Capito (centuria) Ploti Celeris. M. Sabinus Apollinaris (centuria) eadem. C. Crispus A[po]llinaris (centuria) Aeli Artori. C. Iulius Celer (centuria) Aemi[l]iani Rufi. C. Iulius Apollinaris (centuria) Iuli Sabini. C. Iulius Longus (centuria) Mari Germani. M. Valerius ..... [(centuria) ..]bi.e... p(rimi)p(ili). C. Iulius Petronianus (centuria) ..fi Paulini. C. Aurelius Maximus (centuria) eadem ..[Va]lerius Apollinaris (centuria) Flavi Longini. L. Petronius Saturninus edidi pro me et conveteranis meis. Pomponius scripsi.*

*Subscriptio. Veterani ex legionibus instrumentum accipere non solent, attamen sacramento vos a me iussu imperatoris n(ostri) solutos notum fieri praefecto Aegypti desideratis. Sportulam et instrumentum dabo p.....e. Actum in col(onia) I Fl(avia) Aug(usta) Caes(aria) XI Kal. Februar. Squilla Gallicano et Carminnio Vetere cos.*

Obwohl man davon ausgehen darf, dass die 21 Veteranen mit ihrer Versetzung zugleich auch das Bürgerrecht bekommen hatten, nennt keiner eine Tribus. Da es einerseits zu dieser Zeit keine festen Veteraneneduktionen mehr gab, andererseits aber noch nicht bekannt war, wo sich die 21 Soldaten als Veteranen ansiedeln würden, war ihnen wohl auch noch keine Tribus zugewiesen worden.

Möglicherweise hatte ein ganz ähnlicher Fall Titus Flavius Longus, Optio in der Legio III Cyrenaica, in solche Schwierigkeiten gebracht, dass er im Jahr 92 n. Chr. durch drei Zeugen seine freie Geburt und seinen Status als römischer Bürger attestieren lassen musste, da man anscheinend sein Recht angezweifelt hatte, in einer Legion dienen zu dürfen.

<sup>314</sup> CIL VIII 9391.

Innenseite

*T. Flavius Longus, optio leg(ionis) III Cur(enaica), (centuria) Arelli (?) ... testatus est cautoresque dedit ... Frontonem centuria Pompei Reg..... et L. Longinum Celerem (centuria) Cre..... et L. Herennium Fuscum [veteranum ..... iuratusque dixit per ..... se ingenuum et civem Romanum esse] iusque militandi in leg(ione) habe[r]e. Ibi caut[ores]..... Fronto et Longinus Celer et L. Herennius Fuscus iurati per Iovem] Optimum Maximum et genium Imp(eratoris) Caes(aris) Do[mitiani] Augusti Germanici dixerunt ..... T. Flavium Longum supra scriptum] ingenuum natum et c(ivem) R(omanum) esse iusque militan[di in legione habere] Actum ca[s]tris aug(ustis) in hib(ernis) legionis III XVII Kal(endas) ..... anno XVII Imp(eratoris) Caes(aris) Domitiani Aug(usti) Germanici]*

Außenseite

*T. Flavius Longus optio leg(ionis) III Cur[enaicae], (centuria) Arelli (?) ... testatus est cautores que dedit ....] Frontonem (centuria) Pompei Reg[..... et L. Longinum Celerem [centuria] Cre..... et L. Herennium Fuscum veteranum [..... iuratusque dixit per ..... se ingenuum natum et c(ivem) R(omanum) esse iusque militandi in leg(ione) habere. Ibi cautores ..... Fronto] et L. Longinus Celer et L. Herennius Fuscus iurati per Iovem Optimum Maximum et genium Imperatoris Caesaris] D[omitiani] Aug(usti) Ger[manici] dixeru[n]t ..... T. Flavium Longum s(upra) s(critum) ingenuum natum et c(ivem) R(omanum) esse] iusque militandi in leg(ione) habere. Actum cast[ris] Aug(ustis) in hib(ernis) leg(ionis) III [XVII Kal(endas) ..... anno XVII Imp(eratoris) Caes(aris) Domitiana Aug(usti) Germanici] Q. Volusio Saturn[ino] L. Venuleio Montabo Apriano co(n)s(ulibus).*

Aufgrund dieser Papyri drängt sich die Vermutung auf, dass auch die drei Prätorianer, für die in den Konstitutionsabschriften keine Tribus angegeben ist, nicht von Geburt an römische Bürger waren, sondern das Bürgerrecht erst während ihres aktiven Dienstes erhalten hatten und daher bei ihrer Entlassung ihre Tribus noch nicht nennen konnten.

Die Sitte, mit Hilfe einer »Tribus«-Angabe zwischen Filiation und Cognomen einen römischen Bürger in staatlichen Urkunden zu kennzeichnen, bestand auch nach der Constitutio Antoniniana noch einige Jahre fort. Dies scheinen jedenfalls die Konstitutionsabschriften anzudeuten, deren Empfänger erst nach 212 n.Chr. in das Militär eingetreten sind, wenn man von einer Mindestdienstzeit von 16 Jahren ausgeht.



Name	Herkunft	Datum	Ref.
M. Aurelius M.f. Ulp. Secundus	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.228	RMD 132
M. Aurelius M.f. Ulp. Aulutralis	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.231	RGZM O.42528
P. Camurius P.f. Ulp. Crescens	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.233	RGZM O. 42035
Ael. Aurelius Ael.f. Atticus	Acamantia Dorylea (Phrygia)	7.1.233	CIL XVI 145
M. Aurelius M.f. Ulp. Vellicus	Serdica (Thracia)	7.1.236	RMD 77
C. Iulius C.f. Decoratus	Tianum Sidicinum (Campania)	7.1.243	CIL XVI 147
M. Aurelius [---]	Ulp. M[---]	[7.1.] 245	CIL XVI 149
M. Afranius M.f. Quintianus	Ael. Mursa (Pannonia inf.)	7.1.246	RMD 199
Neb. Tullius Neb. f. Ma[---]	Ael. Mursa (Pannonia inf.)	7.1.246	CIL XVI 151
M. Braetius M.f. Iustinus	Sabatin. Mantua (Venetia)	7.1.248	CIL XVI 153
P. Annius P.f. Probus	Pap. Poetovio (Pannonia sup.)	7.1.254	CIL XVI 155
[M. A]urelius M.f. Valentinus	Sirmium (Pannonia inf.)	7.1.298	CIL XVI 156
Valerius Clemens	nat. Italus	7.1.306	RMD 78

Erst seit den vierziger Jahren des 3. Jahrhunderts n.Chr. finden sich im Namen keine Tribusangaben mehr. Statt dessen erscheinen sie nun vor dem Stadtnamen, wie vor allem die beiden Beispiele CIL XVI 153 und 155 eindrucksvoll belegen. Völlig aus der Mode scheint die Tribus schließlich am Ende des 3./Anfang des 4. Jahrhunderts zu geraten. Nunmehr wurde sie auch in staatlichen Dokumenten nicht mehr erwähnt.

## 2. Namen und Herkunft der Urbaniciani

Nicht nur die Prätorianer, sondern auch die Angehörigen der Cohortes Urbanae waren römische Bürger. Nach den Inschriften zu urteilen, rekrutierten sie sich bis ins 3. Jahrhundert hinein vorzugsweise aus Italien<sup>315</sup>:

Italien	Belege vor 193	Belege nach 193	Provinz	Belege vor 193	Belege nach 193
Rom	9	27	Spanien	1	
Latium/Campania (Regio I)	21	67	Gallien	6	
Apul./Calab./Irpın. (Regio II)	5	5	Alpes Maritimae	2	
Lucania/Bruttium (Regio III)	1		Noricum	3	2
Samnium (Regio IV)	13	6	Pannonien		1
Picenum (Regio V)	7	3	Dalmatien	1	
Umbria (Regio VI)	14	17	Mösien		1

<sup>315</sup> H. Freis, Die Cohortes Urbanae. Epigr. Studien 2 (1967) 53 ff.

Etruria (Regio VII)	26	10	Dakien	1	
Aemilia (Regio VIII)	8	14	Thrakien	1	
Liguria (Regio IX)	2	1	Makedonien	6	13
Venetia/Istria (Regio X)	19	9	Syrien	1	
Transpadana (Regio XI)	8	3	Africa/Numidien	2	3
Ingesamt aus Italien	133	162	Ingesamt aus den Provinzen	21	20

Betrachtet man dagegen die sieben bisher erhaltenen Konstitutionsabschriften für Urbaniciani, so stammten nur drei der Empfänger aus Italien. Dies mag jedoch bei den wenigen Beispielen Zufall sein, zumal wir uns auch hier wieder die für Konstitutionsabschriften nicht gerade günstigen Überlieferungsbedingungen in Italien vor Augen halten müssen. Es kann aber auch sein, dass sich in erster Linie die aus der Provinz stammenden Urbaniciani Abschriften ihrer Privilegien bestellten, bevor sie nach Hause zurückkehrten. Denn eine mögliche Überprüfung ihrer Rechte war in Provinzen sicherlich schwieriger und langwieriger, als von Italien aus.

Doch unabhängig davon, ob die Empfänger aus Italien oder der Provinz stammten - sie alle waren in eine Tribus eingeschrieben, wie ihre Namen auf den Abschriften belegen.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
C. Latinius C.f. Col. Primus	Sebastopol (Bithynia)	22.2.85	RMD 139
L. Valerius L.f. Cla. Celer	Savaria (Pannonia sup.)	30.5.85	RGZM O. 42090
L. Flavius L.f. Cla. Sabinus	Savaria (Pannonia sup.)	30.5.85	CIL XVI 18
[---] f. Arn. Apollonianus	Teate (Apulia)	6.5.161/3	CIL XVI 124
S. Egnatius S.f. Gal. Paulus	Lugdunum (Gallia Lugdun.)	16.3.192	CIL XVI 133
L. Vespennius L.f. Pol. Proculus	Faventia (Aemilia)	1.2.194	CIL XVI 134
C. Popilius C.f. Pol. Quetus	Faventia (Aemilia)	7.1.216	CIL XVI 137

Damit bestätigen die zwar nur wenigen, aber vom 1. bis ins 3. Jahrhundert streuenden Konstitutionsabschriften von Angehörigen der Cohortes Urbanae das Bild, das sich schon aus den Namen der Prätorianer ergab: Anders als in privaten Grab- und Weihinschriften wurde in amtlichen Urkunden bis ins 3. Jahrhundert hinein die Tribus angegeben, um die Träger eindeutig als römische Bürger zu kennzeichnen.

### 3. Namen und Herkunftsbezeichnung der Auxiliare

Kennzeichnend für die peregrine Bevölkerung im römischen Reich waren einteilige Namen. Diese Namensform findet sich vor allem bei solchen Empfängern, die sich darüber hinaus auch durch nicht lateinische Namen als Peregrine zu erkennen geben. Zu ihnen gehörte die Mehrzahl der Auxiliarsoldaten.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>bis 105 n. Chr.</i>			
Dasens Dasmene f.	Cornacatis (Pannonia)	13.2. vor 54	CIL XVI 2
Romaesta Rescenti f.	Spiurus (Thracia?)	18.6.54	CIL XVI 3
Iantumarus Andedunis f.	Varcianus (Pannonia)	2.7.60	CIL XVI 4
Cattaus Bardi f.	Helvetius (Germania)	16.6.64	CIL XVI 5

Name	Herkunft	Datum	Ref.
Liccaius Liccai f.	Breucus (Pannonia)	17.6.65	RMD 79
Hera Serapionis f.	Antiochia (Provinz ?)	28.4.75	RMD 2
Peras Publi f.	Aegae (Cilicia)	7.2.78	CIL XVI 22
Coto Pharsae f.	Thrax	8.9.79	RGZM O. 42486
Durise Bithi f.	Thrax	I/II. 80	CIL XVI 158
Soio Muscelli f.	Bessus (Thracia)	13.6.80	CIL XVI 26
Dasius Dasentis f.	Dalmatae	3.9.84	CIL XVI 30
Seuthis Traibithi f.	Col. Oletico? (Thracia?)	13.5.86	CIL XVI 33
Dassius Dasentis f.	Pannonius	7.11.88	RMD 3
Bithus Seuthi f.	Bessus (Thracia)	7.11.88	CIL XVI 35
Mucapor Eptacentis f.	Thrax	27.10.90	CIL XVI 36
Quelse Dolae f.	Thrax	12.5.91	RMD 4
Seuthis [---]is f.	Scaenos (Thracia?)	12.5.91	RMD 5
Venetus Diti f.	Daversus (Dalmatia)	13.7.94	CIL XVI 38
Dolens Sublusi f.	Bessus (Thracia)	12.7.96	RMD 6
Tunila [---] f.	Care(n)sios (Sardinia)	10.10.96	CIL XVI 40
Meticus Solae f.	Bessus (Thracia)	14.8.99	CIL XVI 45
Bonio Verani f.	?	[14.8.] 99	RMD 7
Sapia Sarmasi f.	Anazarbus (Cilicia)	8.5.100	CIL XVI 46
Reburrus Severi f.	Hispanus	19.1.103	CIL XVI 48
Lucco Treni f.	Dobunnus (Britannia)	12.1.105	CIL XVI 49
Ambirenus Iuveni f.	Rauricus (Germania sup.)	13.5.105	CIL XVI 50
Talsa Tarsae f.	Bessus (Thracia)	13.5.105	RGZM O. 42271
<i>106-139 n. Chr.</i>			
Mogetissa Comatulli f.	Boius (Pannonia sup.)	30.6.107	CIL XVI 55
Lovessius Maximi f.	Bracar(a) (Hispania Tarrac.)	24.11.107	CIL XVI 56
Sitalis Cultra[--- f.]	<i>Thraker</i>	[14.8.] 109	RMD 84
Bargates Zaei f.	Hamius (Syria)	14.10.109	CIL XVI 161
Thaemus Horati f.	Ituraeus (Syria)	17.2.110	CIL XVI 57
Dasens Liccai f.	Pannonius	3.5.112	RGZM O. 41287
Mesio Matici f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	1.9.114	RMD 152
Nertomarus Irducissae f.	Boius (Pannonia sup.)	1.9.114	CIL XVI 61
Hamaseus Alaphata f.	Palmyra	29.6.120	CIL XVI 68
Baricis Male f.	Palmyra	29.6.120	RMD 17
Glavus Navati f.	Sirmium (Pannonia inf.)	10.8.123	RMD 21
Perhev Athenatan f.	<i>Palmyrener</i>	I/II. 126	RMD 27
Itaxa Stamillae f.	Dacus	20.8.127	ZPE 117, 1997
Veladatus Dialonis f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	20.8.127	ZPE 118, 1997
Eupator Eumeni f.	Sebastopolis (Pontus)	22.3.129	CIL XVI 75
Cunius AQUI[---f.]	Isaurus (Galatia)	30.4.129	RMD 34
Sepenestus Rivi f.	Cornacatis (Pannonia inf.)	2.7.133	RMD 35
[Man]suetus Luci f.	Treverus (Gallia Belg.)	14.4.135	CIL XVI 82
Atressus Ressimari f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	19.5.135	RGZM O. 42120
Papas Cilli [f]	?	136/137	RMD 160
Clagissa Clagissae f.	Bessus (Thracia)	28.2.138	CIL XVI 83
<i>ab 140 n. Chr.</i>			
Bithus Solae f.	Bessus (Thracia)	13.12.140	RMD 39
Aulenus Her[--- f.]	<i>Thraker</i>	23.2.144	CIL XVI 90
Antipater He[--- f.]	?	VII/VIII. 145	Tyche 13, 1998, Nr. 2
Coca Tyri f.	Serdica (Thracia)	19.7.146	Wamser (2000) 337
Atta Nivionis f.	Azalus (Pannonia sup.)	9.10.148	CIL XVI 96
Reidomarus Siuppi f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	9.10.148	CIL XVI 179

Name	Herkunft	Datum	Ref.
Lualus Mamae f.	Isaurus (Galatia)	IX/XII. 148	RMD 100
Siasis Decinaei f.	Caecom ex Moesia	20.1.150	RGZM O. 42493
Ivonercus Molaci f.	Brittonis (Britannia)	27.9.154	RMD 47
Ursio Busturonis f.	Azalus (Pannonia sup.)	3.11.154	CIL XVI 104
Barsimsus Callistenis f.	Caesarea (Provinzuordnung nicht möglich)	13.12.156?	CIL XVI 107
Monnus Tessimari f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	8.2.157	RMD 102
Culus Atedumi f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	8.2.157	RMD 103
Heptator Isi f.	Bessus (Thracia)	8.7.158	CIL XVI 108
Ahucco Leub[asni? f.]	<i>Germane</i>	158	RMD 52
Suris Dialpuri f.	Nicopolis (Thracia)	21.6.159	Chiron 29 Nr.1
Dese Desonis f.	<i>Thraker</i>	21.6.159	Chiron 29 Nr.3
Serpodius Epaphrae f.	Telemessus (Lycia-Pamphyl.)	7.3.160	RMD 173
Volsingus Gai f.	Dardanus (Moesia sup.)	8.2.161	RMD 55
Asuodanes R[--- f.]	?	162	CIL XVI 118
Mucatralis Bithi f.	<i>Thraker</i>	[21.7.] 164	RMD 63
Oxetius Naevionis f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	5.5.167	CIL XVI 123
Thiodus Rolae f.	Dacus	23.3.178	RMD 184
Plutio Thithoeti f.	Coptus (Aegyptus)	23.3.179	RMD 185

Wie nicht anders zu erwarten, kennzeichnen die meisten der 72 Konstitutionsempfänger mit einem einteiligen Namen ihre Herkunft durch eine Stammesbezeichnung. Sicher neun, eventuell zehn Empfänger kamen allerdings aus Städten oder einem Stadtterritorium. Dabei zeigt sich, dass der peregrine Glavus aus der römischen Kolonie Sirmium anscheinend keinen Einzelfall darstellt. Es gab noch andere Auxiliarsoldaten, die zwar aus einer römischen Stadt oder deren Territorium stammten, deshalb aber noch kein römisches Bürgerrecht besaßen. Zumindest Barsimsus aus Caesarea wird man als Parallele anführen dürfen, denn sowohl Caesarea in Mauretaniien als auch Caesarea in Syrien bekamen bereits im 1. Jahrhundert den Status von römischen Kolonien<sup>316</sup>. Nicht sicher lässt sich der Fall des Hera aus Antiochia beurteilen, weil unklar bleibt, aus welchem Antiochia er stammte. Ähnliches gilt für Suris aus Nicopolis, dessen Herkunft aber von Weiß aufgrund seines thrakischen Namens mit Nicopolis ad Nestrum oder Nicopolis ad Istrum in Verbindung gebracht wurde<sup>317</sup>. Serdica wurde wahrscheinlich unter Traian Municipium, während Sebastopolis, Aegae und Coptus wohl Stadtgemeinden ohne besonderes Stadtrecht waren. Orte verbergen sich auch hinter den Herkunftsangaben Carensios auf Sardinien und der Angabe *Caecom ex Moesia*.

Auffallend ist, dass in dieser Liste auch zwei Spanier auftauchen, und zwar zu einer Zeit, nachdem laut Plinius Kaiser Vespasian bereits *universae Hispaniae* das Ius Latii gegeben hatte<sup>318</sup>. Dennoch tragen beide Einzelnamen, die in Spanien als peregrine Individualnamen gut belegt sind<sup>319</sup>; nichts lässt darauf schließen, dass beide bei Eintritt ins Militär Latini coloniarii gewesen wären. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass für beide tatsächlich peregriner Status nicht von der Hand zu weisen ist. Nach den Untersuchungen von H. Galsterer verliehen Vespasian und Titus »höchstwahrscheinlich als Censoren 73/74 n. Chr. 'Spanien' das latinische Recht.«<sup>320</sup>. Reburus, der als Herkunft weder eine Stadt noch einen Stamm angibt, sondern sich nur sehr allgemein als Hispanus bezeichnet, empfing Bürgerrecht und Conubium spätestens im Januar 103 n. Chr. als Decurio der Ala I Pannoniorum Tampiana. Die

<sup>316</sup> Kubitschek a.a.O. (Anm. 312).

<sup>317</sup> P. Weiß, Ein Konsuln paar vom 21. Juni 159 n. Chr. Drei Diplome für Kommilitonen der oberpannonischen Ala I Thracum victrix c.R. Chiron 29, 1999, 147 ff., bes. 174 f.

<sup>318</sup> Plinius, nat. hist. III,30.

<sup>319</sup> Siehe A. Mócsy u.a., Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galliae Cisalpiniae. Diss. Pann. III,1 (1983).

<sup>320</sup> H. Galsterer, Untersuchung zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel. Madrider Forsch. 8 (1971) 50.

Konstitution gehört damit in eine Zeit, in der eine regelmäßige Verleihung der Privilegien noch nicht üblich war<sup>321</sup>. Voraussetzung, um Bürgerrecht und Conubium zu erhalten, war für ihn, dass er nach einer Militärzugehörigkeit von 25 und mehr Jahren weiter diente. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass Reburus zum Zeitpunkt der Konstitution bereits 29 Jahre Soldat gewesen war. Bei seiner sehr gut besoldeten Stellung scheint eine solche Möglichkeit sicherlich nicht völlig aus der Luft gegriffen zu sein! Ohne es natürlich beweisen zu können, kann Reburus also noch als Pergeriner in eine Hilfstruppe eingetreten sein — einige Jahre bevor seine spanische Heimatgemeinde mit lateinischem Recht beschenkt worden war.

Auch der zweite Spanier, Lovissius, der am 107 n.Chr. nach 25 und mehr Dienstjahren mit Bürgerrecht und Conubium entlassen worden war, muss nicht zwangsläufig bei seinem Eintritt ins Heer Latinus coloniarius gewesen sein. Auf seiner Konstitutionsabschrift wird seine Heimat mit BRACAR angegeben. Daraus möchte man ableiten, dass er nicht aus Bracara Augusta selbst stammte, denn diese Angabe wäre in der Empfängerzeile leicht unterzubringen gewesen, sondern aus dem Konvent Bracara in der nordwestlichen Tarraconensis, in dem mit Aquae Flaviae nur ein einziges, möglicherweise flavisches Municipium nachzuweisen ist<sup>322</sup>. Man muss also damit rechnen, dass Lovissius zu den wenigen Spaniern gehörte, die durch die vespasianische Auszeichnung keinerlei rechtlichen Vorteile hatten. Seine peregrine Namensform würde sich auf diese Weise zwanglos erklären.

Deutlich wird an diesen Beispielen, dass die Herkunftsangabe eines Soldaten an sich nichts über seinen individuellen Rechtsstatus verrät, sondern lediglich das Gebiet bezeichnet, in dem der Konstitutionsempfänger vor seinem Eintritt in den Militärdienst lebte.

In der Gruppe der einteiligen Namen finden sich auch solche, die auf lateinische Pränomen, lateinische Cognomen und sogar lateinische Gentilnamen zurückgehen.

Dabei wurden lateinische Cognomina anscheinend zu allen Zeiten als peregrine Individualnamen benutzt.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>bis 105 n. Chr.</i>			
Tertius Marci f.	Treverus (Belgica)	15.4.78	CIL XVI 23
Fronto Sceni f.	Iasus (Pannonia)	5.9.85	CIL XVI 31
Urbanus Ateionis f.	Trevirus (Belgica)	13.5.105	RGZM O.42505
<i>106-139 n. Chr.</i>			
Taurinus Verecundi f.	Sequanus (Gallia Lugdun.)	25.9.111	Auktionskat. Drouot
Gallio Suaduli f.	Boius (Pannonia sup.)	IV/V.114	RGZM O. 41827
Gemellus Breuci f.	Pannonius	17.7.122	CIL XVI 69
Gaius Luci f.	Nicia (Bithynia)	22.11.139	CIL XVI 87
<i>ab 140 n. Chr.</i>			
Celsus Cozzulaei f.	Philippopolis (Thracia)	15.1.142	RGZM O. 42187
Viator Romani f.	Azalus (Pannonia sup.)	19.7.146	CIL XVI 178
Fuscus Luci f.	Azalus (Pannonia sup.)	9.10.148	CIL XVI 180
Victor Liccai f.	Azalus (Pannonia sup.)	1.8.150	CIL XVI 99
Secundus Sasiri f.	?	153	CIL XVI 101
Niger Siusi f.	Azalus (Pannonia sup.)	8.2.161	RGZM O. 42230

<sup>321</sup> Vgl. dazu oben S. 4 ff.

<sup>322</sup> Galsterer a.a.O. (Anm. 320) 47. Selbst für Bracara Augusta steht nicht fest, ob es überhaupt mit lateinischem Stadtrecht ausgezeichnet worden war, da es nur Zeugnisse bis Mitte des 1. Jahrhunderts gibt, ob es sicher noch keins hatte; spätere Belege, die Rückschlüsse auf seinen Status zulassen würden, fehlen (ebd. 30).

Seltener belegt ist die Verwendung eines römischen Gentiliz als Einzelname. Allerdings wurden gerade die beiden aus der Mitte des 2. Jahrhunderts n.Chr. überlieferten Namen Octavius und Valerius in den Provinzen gern als Eigennamen benutzt<sup>323</sup>.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>bis 105 n. Chr.</i>			
Veturius Sceni f.	Pannonius	21.5.74	CIL XVI 20
Domitius Domiti f.	Philadelphia (Provinzzuweisung nicht möglich)	9.1.88	CIL XVI 159
<i>ab 140 n. Chr.</i>			
Octavius Cusonis f.	Azalus (Pannonia sup.)	24.9.151	RGZM O. 42169
Valerius Vale[nti f.]	?	160	RGZM O. 42535

Römische Pränomen als Einzelnamen finden sich bisher nur auf Konstitutionsabschriften ab dem zweiten Drittel des 2. Jahrhunderts.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>106-139 n. Chr.</i>			
Gaius Luci f.	Nicia (Bithynia)	22.11.139	CIL XVI 87
<i>ab 140 n. Chr.</i>			
Quintus Luci f.	Afer	28.9.157	Arch. Jahr Bay. 1995
Sextus Busturionis f.	Pannonius	28.9.164	CIL XVI 185
Lucius Terti f.	?	126/161	RMD 108

Alle diese Soldaten mit lateinischen Individualnamen dürften aus Familien kommen, die bemüht waren, trotz ihres peregrinen Status ihre Nähe zum römischen Milieu durch die Namenswahl für ihre Kinder zu dokumentieren.

Ungleich schwieriger zu beurteilen als die einteiligen Namen - seien sie dem jeweiligen peregrinen Sprachraum entnommen oder der lateinischen Sprache - sind die mehrteiligen Namen bei den auxiliaeren Konstitutionsempfängern. Dabei handelt es sich nicht um Fälle wie Marcus Cabelus oder Publius Veriburis, die neben ihren peregrinen Individualnamen noch ein römisches Pränomen besaßen. Dass diese trotz dieser Attitüde Peregrine waren, steht wohl außer Zweifel.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
M. Obatonis f. Cabelus	Colapiani	X/XI. 134	RGZM O.42088
P. Veriburis Dasonis f.	Dacus	26.10.153	RGZM O. 42272

Wirkliche Probleme bereiten vielmehr die zwei- und dreiteiligen Namen, von denen ein Teil durch ein Gentiliz gebildet wird, und zu denen sich bei den zweiteiligen Namen noch ein Pränomen oder ein Cognomen hinzugesellen, bei den dreiteiligen sogar Pränomen und Cognomen. Formal lassen sie sich durch die Filiation unterscheiden. Sie reicht von der korrekten römischen Form mit dem abgekürzten

<sup>323</sup> Siehe Mócsy a.a.O. (Anm. 319). - Octavius Q.f. Vi[---] auf der Konstitutionsabschrift CIL XVI 175 aus dem Jahr 139 n.Chr. kann aufgrund seines fragmentarischen Erhaltungszustandes keiner Namensgruppe zugewiesen werden: VI kann der Anfang eines Cognomens sein, wie Nesselhauf vermutet, kann aber auch zur Origo des Soldaten gehören.

Pränomen des Vaters über die Verwendung des väterlichen Gentilnamens bis hin zur Benutzung eines Cognomens.

Abgesehen von der fehlenden Tribusangabe tragen die folgenden zehn Konstitutionsempfänger die korrektesten römischen Namen. Mit einem \* wurden in der Tabelle die Empfänger gekennzeichnet, die in der Abschrift Familienmitglieder nennen.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>bis 105 n. Chr.</i>			
L. Valerius L.f. Pudens	Ancyra (Galatia)	20.9.82	CIL XVI 28
C. Iulius C.f. Saturninus	Chios (Asia)	9.6.83	CIL XVI 29
M. Antonius M.f. Rufus*	Abrettenus (Phrygia)	14.8.99	CIL XVI 44
M. Antonius M.f. Esumnus	V[---]	IV-VI.101	RMD 143
L. Singeius L.f. Rufianus	Lucentum (Hispania Tarrac.)	19.11.102	CIL XVI 47
M. Spedius M.f. Corbulo	Hippo (Africa)	24.9.105	RMD 9
<i>106-139 n. Chr.</i>			
M. Herennius M.f. Polymita*	Beroe, Beros, Beroia oder Beroea	14.10.109	RMD 148
C. Petillius C.f. Vindex	Batavus (Germania inf.)	2.7.110	CIL XVI 164
C. Iulius C.f. Valens*	Tralles (Asia)	19.7.114	RMD 14
<i>ab 140 n. Chr.</i>			
T. Flavius T.f. Titianus	Bassiana (Pannonia inf.)	11.8.193	RGZM O. 42530

Keiner dieser Konstitutionsempfänger, die aufgrund ihrer Filiationsbildung einen besonders korrekten »römischen« Anschein haben, weist durch eine Tribusangabe auf seinen Bürgerstatus hin. Bis auf eine Ausnahme eingetreten ins Militär zu einer Zeit, in der römische Bürger in den Provinzen eine Minderheit darstellten, und in der Prätorianer und Urbaniciani ausnahmslos ihre Tribus angeben, erweckt das Fehlen der Tribus in offiziellen staatlichen Dokumenten wie den Konstitutionsabschriften Zweifel an der Hypothese, sie seien alle römische Bürger gewesen. Verstärkt werden die Bedenken durch die Tatsache, dass nur drei von ihnen Familienangehörige nennen. Denn folgt man dem Gedankengang von K. Kraft, dass sich römische Bürger in Auxilien Konstitutionsabschriften herstellen ließen, um die Ehe mit einer peregrinen Frau zu legitimieren<sup>324</sup>, müssten in ihren Konstitutionsabschriften die Namen von Ehefrau und Kindern überproportional hoch vertreten sein. Für zwei Drittel der Empfänger mit Tria Nomina scheint aber die Abschrift vor allem Bedeutung als Dokument für die eigene durch die Konstitution verliehene neue Rechtsstellung gehabt zu haben, da weder Frauen noch Kinder genannt sind. Man muss also davon ausgehen, dass diese Soldaten zwar dem römischen Milieu sehr nahe standen, wie ihre Namen zeigen, aber keine römischen Bürger waren, als sie ins Militär eintraten.

Es gab zwei Gruppen, für die das Tragen dreiteiliger Namen ohne Tribusangabe überliefert ist: Latini coloniarii<sup>325</sup> sowie Latini Iuniani und ihre Nachkommen<sup>326</sup>. Da wohl auch ein Auxiliarsoldat freigebo- ren sein musste<sup>327</sup>, wurden Iunianer bisher als mögliche Auxiliarsoldaten nicht berücksichtigt. Söhne von Iunianern aber, die nach der Freilassung ihrer Eltern geboren waren, deren Familie es aber nicht zu römischem Bürgerrecht gebracht hatten<sup>328</sup>, blieben zwar Iunianer mit allen rechtlichen Einschränkun-

<sup>324</sup> K. Kraft. Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau. Diss. Bern. I, 3 (1951) 108 ff.

<sup>325</sup> G. Alföldy, Notes sur la relation entre le droit de cité et la nomenclature dans l'Empire romain. Latomus 25, 1966, 37 ff.

<sup>326</sup> Zur Tria Nomina ohne Tribusangabe bei den Iunianern seit augusteischer Zeit siehe P.R.C. Weaver, Where have all the Junian Latins gone? Nomenclature and Status in the Early Empire. Chiron 10, 1990, 275 ff.

<sup>327</sup> Für Legionssoldaten geht dies eindeutig aus dem Pap. Fayoum Barns 2 = CPL 102 hervor. Den Text siehe oben S. 152.

<sup>328</sup> Zu den Iunianern und ihren Möglichkeiten, römische Bürger zu werden, siehe ausführlich oben S. 135 ff.

gen, die sich mit diesem Stand verbanden, hatten aber als freie Männer die Möglichkeit, zum Militär zu gehen.

Fragt man, zu welchem Personenkreis die oben genannten Auxiliarsoldaten gehörten, so ist nur bei L. Singeius Rufianus nicht auszuschließen, dass er ein Latinus coloniarius war. Er gibt als Herkunft Lucentum an, ein latinisches Municipium in Spanien<sup>329</sup>. Rufianus gehört nach dem Konstitutionstext auf seiner Abschrift zu den Soldaten, die nach 25 oder mehr Jahren Zugehörigkeit zum Militär noch als aktiver Soldat mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet wurden. Dies macht es schwer, sein Eintrittsdatum exakt zu bestimmen. Nimmt man die Mindestzeit an, die für die Privilegienvergabe vorausgesetzt wurde, kommt man auf das Jahr 80 n.Chr. als Eintrittsjahr. Da seine Heimatstadt bereits 73/74 n.Chr. die lateinischen Stadtrechte empfangen hatte, könnte er also bei seinem Eintritt ins Militär schon Latinus coloniarius gewesen sein. Allerdings würde man bei einem Latinus coloniarius der ersten Generation eher einen einheimischen Namen als Vatersnamen erwarten<sup>330</sup>. Daher ist auch die Möglichkeit nicht völlig von der Hand zu weisen, dass Rufianus ein Iunianer gewesen ist, dessen Vater von einem römischen Bürger in Lucentum freigelassen worden war.

Für die übrigen Soldaten kann hingegen der Status eines Latinus coloniarius sicher verneint werden. Sechs von ihnen stammen aus einer römischen Kolonie (Hippo und Bassiana) bzw. Städten und Gemeinden im Osten des Reiches, in denen, unabhängig vom jeweiligen Stadtrecht, römische Bürger lebten<sup>331</sup>. Damit muss in diesen Gemeinden mit der Anwesenheit von Iunianern und ihren Nachkommen gerechnet werden, denn dort, wo es Römer gab, wurden auch Sklaven nach römischem Recht freigelassen. Sie wurden sicherlich nicht alle mit ihren Kindern zu römischen Bürgern, denn gerade in den Provinzen wird eine *probatio anniculi* nicht einfach durchzuführen gewesen sein<sup>332</sup>. Ebenso denkbar ist es aber auch, dass es sich bei ihnen um Kinder aus einer »Mischehe« ohne Conubium handelt, in der der Vater römischer Bürger, die Mutter dessen Freigelassene war. Damit hätte das Kind nach der Lex Minicia auch schon in vorhadrianischer Zeit den iunianischen Status der Mutter gehabt und ihr (eigentlich vom Vater, ihrem Herrn, herrührendes) Gentilnomen getragen. Nicht unbedingt hätte ein solches Kind in seinem Namen durch den Zusatz *Spurii filius* auf seine uneheliche Abkunft hinweisen müssen. Diese Regelung galt anscheinend nur für ein **römisches** Kind, das unehelich geboren war, weil zwei Römer trotz eines zu engen Verwandtschaftsgrads eine verbotene Verbindung eingegangen waren, oder wenn der Vater eines Kindes von einer Römerin tatsächlich unbekannt war.

**Gaius, Inst. I,64:** *Ergo si quis nefarias atque incestas nuptias contraxerit, neque uxorem habere videtur neque liberos: itaque hi, qui ex eo coitu nascuntur, matrem quidem habere videntur, patrem vero non utique, nec ob id in potestate eius sunt, quales sunt ii, quos mater vulgo concepit: nam et hi patrem habere non intelleguntur, cum is etiam incertus sit; unde solent spurii filii appellari ...*

Aus welchen Verhältnissen die Konstitutionsempfänger der oben genannten Gruppe im einzelnen stammten, ist heute natürlich nicht mehr nachvollziehbar.

Eine Sonderstellung unter den Soldaten mit dreiteiligem Namen nehmen M. Antonius M.f. Rufus und C. Petillius C.f. Vindex ein. Beide stammen im Gegensatz zu den anderen Auxiliaren mit diesem Namensschema nicht aus einem urbanen Umfeld. Nun hat sich schon bei den sicher peregrinen Auxiliaren, die als Heimat eine Stadt angaben, gezeigt, dass die Herkunft allein nichts über den Rechtsstatus des einzelnen Soldaten aussagt. Dies belegen auch die pauschalen Angaben »Pannonius«, »Hispanus« oder »Thrax«, die keinerlei Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten peregrinen Stamm zulassen. Somit sind auch die Angaben »Abrettenos« - ein Stamm in Phrygien - und »Batavus« - ein germanischer Stamm - als geographische Bezeichnungen aufzufassen im Sinn von »aus dem Land

<sup>329</sup> Galsterer a.a.O. (Anm. 320) 71 Nr. 51.

<sup>330</sup> Von Inschriften kennt man durchaus Beispiele, bei denen der alte einheimische Name nicht als Cognomen, sondern als Pränomen gebraucht wurde: z.B. CIL II 591 (Reburus Sexticius Serenus); CIL III 8391 (Naeus Minucius Lentinus); CIL XII 2925 (Gallus Iulius Honoratus); CIL XII 4167 (Secundinus Nigidius Paternus). - Siehe dazu auch Alföldy a.a.O. (Anm. 325).

<sup>331</sup> Für Ancyra, Chios und Tralles vgl. etwa Kubitschek a.a.O. (Anm. 312).

<sup>332</sup> Siehe dazu ausführlich oben S. 137 ff.



der ....« und nicht als Beleg für eine feste Einbindung in ein peregrines Stammesgefüge. So betrachtet, widerspricht die »Stammesbezeichnung« nicht der durch die Namensform gegebenen Annahme, beide Auxiliare seien Kinder von Iunianern gewesen. Gerade in den Ostprovinzen des römischen Reiches, die bereits länger unter römischer Herrschaft standen, ist mit der Anwesenheit römischer Bürger immer zu rechnen, selbst wenn römische Kolonien hier selten waren<sup>333</sup>.

Doch auch für C. Petillius Vindex aus dem Bataverland findet sich eine einfache Erklärung, wenn man seinen Konstitutionstyp betrachtet. Es handelt sich dabei um den einzigen bisher erhaltenen Beleg der Gruppe 4, der noch nach dem Jahr 105 n.Chr. ausgegeben wurde. Ein Charakteristikum dieser Gruppe besteht darin, dass die Dimissi, zu denen er gehörte, Bürgerrecht und Conubium empfangen, ohne dass in der Konstitution irgendetwas über die geleistete Dienstzeit gesagt wird<sup>334</sup>. Man muss daher damit rechnen, dass Petillius Vindex keine 25 Jahre gedient hat. Selbst wenn man das Gentiliz Petillius mit dem germanischen Statthalter des Jahres 70 n.Chr., Petillius Cerialis, in Verbindung bringen möchte, lässt sich das vor dem Hintergrund des besonderen Konstitutionstyps mit dem iunianischen Status des Petillius Vindex ohne Schwierigkeiten vereinbaren. Freigelassene des Cerialis, die in Germanien blieben, konnten durchaus einen freigebohrnen Sohn haben, der 110 n.Chr. bereits eine ganze Anzahl von Jahren als Soldat in einer Hilfstruppe gedient und es dabei bis zum Decurio gebracht hatte. Allerdings ist eine solche komplizierte Erklärung gar nicht nötig, denn das Gentiliz Petillius ist in der Belgica und den beiden Germanien recht gut belegt<sup>335</sup>. Die Annahme allerdings, dass Petillius Vindex ein Römer gewesen sei, verbietet nicht nur die fehlende Tribus, sondern auch die Tatsache, dass sich auf seiner Abschrift keine Namen von Frau und Kindern finden. Damit lässt sie sich nur sinnvoll erklären, wenn man annimmt, dass Vindex sie bestellte, um seinen eigenen neuen Rechtsstatus dokumentieren zu können.

Es fällt auf, dass bisher solche bis auf die Tribus korrekten römischen Namen in nachtraianischer äußerst selten belegt sind. Das einzig sichere Beispiel stammt aus dem Jahr 193 n.Chr.; eine Ehefrau wird nicht genannt. Bei dem zweiten Beispiel ist der Name des Empfängers leider nicht vollständig erhalten. Es handelt sich dabei um die Konstitution aus dem Jahr 159 n.Chr. für Mauretania Tingitana (RMD 53) mit dem Sonderformular für Centurionen- und Decurionenkinder<sup>336</sup>. Der Empfänger war ein Decurio der Ala I Gallorum, dessen Namensanfang *Ti(berius) Claudius M(arci) f(ilius)* gut zu lesen ist. Dann jedoch variieren die Lesungen: Nesselhauf glaubte im Anschluss an die Filiation eventuell die Buchstaben ID erkennen zu können<sup>337</sup> und hielt sie für den Anfang des Cognomens, während H. Wolff »P« las, gefolgt von einem undefinierbaren Buchstaben<sup>338</sup>. Nach dem im Aufsatz von Nesselhauf beigefügten Foto zu urteilen, ist »P« sicher richtig, das folgende Zeichen könnte der linke Teil eines »A« sein. Es scheint daher nicht völlig ausgeschlossen zu sein, dass an dieser Stelle einstmal *Pal(atina tribu)* oder *Pap(iria tribu)* gestanden hat. Es wäre dann der einzige über alle Zweifel erhabene Beleg für einen römischen Bürger in einer Hilfstruppe. Bezeichnenderweise war der Empfänger ein Decurio; auf solche Führungsposten in den Auxiliareinheiten konnten auch einfache Legionssoldaten berufen werden, wobei die inschriftlich bekannten meist ihre Karriere noch als Legionscenturionen oder gar Kohortenpräfekten fortsetzten<sup>339</sup>.

<sup>333</sup> F. Vittinghoff, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus. Abh. d. Geistes- u. Sozialwiss. Klasse d. Akad. Wiss. u. Lit. Mainz 1951.

<sup>334</sup> Siehe oben S. 4 ff.

<sup>335</sup> Vgl. Mócsy a.a.O. (Anm. 319).

<sup>336</sup> Siehe dazu ausführlich oben S.40 ff. und 51 ff.

<sup>337</sup> H. Nesselhauf, Das Bürgerrecht der Soldatenkinder. *Historia* 8, 1959, 435 f.

<sup>338</sup> H. Wolff, Zu den Bürgerrechtsverleihungen an Kinder von Auxiliaren und Legionaren. *Chiron* 4, 1974, 485.

<sup>339</sup> Vgl. z.B. CIL III 8438: mil. leg. XII; cent. coh. I Campestr. – CIL V 522: mil. leg. XVI Apoll.; mil. coh. I praet.; cent. coh. II c.R.; cent. leg. XIV gem.; cent. leg. II Aug.; cent. leg. V Victr. – CIL VIII 2354: mil. leg. III Aug.; duplic. alae Pann.; dec. alae eiusdem; cent. leg. III Aug. et XXX Ulp. Victr. – CIL III 647: mil. leg. V Maced.; dec. alae Scubul.; praef. coh. III Cyren. – Vgl. dazu auch G.L. Cheesman, *The Auxilia of the Roman Imperial Army*. *Stud. Hist.* 59 (1914) 38 f.

Die nächste Gruppe dreiteiliger Namen unterscheidet sich von der eben besprochenen dadurch, dass die Filiation mit dem väterlichen Gentiliz gebildet wird.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>106 - 139 n. Chr.</i>			
M. Antonius Antoni f. Maximus*	Syrus	18.11.122	CIL XVI 169
M. Publilius Publili f. Saturninus*	Tingis (Mauretania Ting.)	18.8.129/132	CIL XVI 173
L. Sextilius Sextili f. Pudens*	Stobi (Macedonia)	2.4.133	CIL XVI 78

In allen Fällen tragen Vater und Sohn das gleiche Gentilnomen. Da die Söhne darüber hinaus *Tria Nomina* haben, fasst man hier wohl kaum die bei Peregrinen manchmal zu beobachtende Sitte, ein römisches Gentiliz als Individualnamen zu benutzen<sup>340</sup>. Es scheint sich hier vielmehr tatsächlich um einen Familiennamen zu handeln. Bezeichnenderweise kommen alle drei Empfänger mit dieser Filiationsbildung nicht aus den Westprovinzen, sondern aus dem Osten bzw. aus Africa. Hier mag man eine einheimische Sitte fassen, wie sie sich z.B. auch in ägyptischen Papyri zeigt. Als Beispiel für die Akzeptanz allein des Gentilnomens anstelle des vollen Namens mag der Pap. Heidelb. G 607 dienen, in dem es um die Legitimation eines Erbschaftsanspruchs geht. Zwar ist der Text insgesamt nicht unumstritten, doch die uns hier interessierende Passage ist klar: Die Kinder lassen ihren Vater, den Soldaten Marcus Longinius Valens, 117/118 n.Chr. als Longinius, also nur mit dem »Familiennamen« registrieren.

Trotz des gleichlautenden Gentilnomens von Vater und Sohn, und obwohl alle drei Empfänger in den Abschriften Familienmitglieder aufführen, spricht das Fehlen der Tribus gegen die Annahme, man habe es hier mit römischen Bürgern zu tun. Denn, wie gezeigt wurde, galt die Tribus bis ins 3. Jahrhundert hinein offiziell als Kennzeichen eines römischen Bürgers und wurde in den staatlichen Dokumenten deshalb stets angegeben - auch wenn sie im Privatleben längst außer Mode gekommen war.

Damit wird unser Blick wiederum auf Latiner als Empfänger gelenkt. Dabei darf man *Latini coloniarii* wohl ausschließen, denn sowohl Publilius Saturninus als auch Sextilius Pudens stammen aus Städten mit römischem Stadtrecht. Dort sind aber selbstverständlich Iunianer zu erwarten. Selbst Antonius Maximus aus Syrien möchte man eher für einen Iunianer als für einen *Latinus coloniarius* halten, da er sonst sicherlich seine Heimatstadt angegeben hätte.

Zeigen schon diese drei Konstitutionsabschriften, dass selbst in staatlichen Dokumenten eine nicht nach klassischen Regeln abgeleitete **Filiation** akzeptiert werden konnte - zumal wenn es sich eben nicht um Römer handelte -, wird diese Beobachtung durch die letzte Gruppe unterstrichen. Hier wird als Vatersname ein Cognomen bzw. peregriner Individualnamen angegeben. Dass im Zivilleben vielfach allein das Cognomen genügte, zeigen wiederum ägyptische Papyri. Ein Beispiel für diese Praxis stellt die Urteilsbegründung des Richters Lupus dar, überliefert im Pap. Cattaoui III, Col. IV,1-15. In diesem Fall, bei dem es um die Anerkennung des Sohnes des verstorbenen Auxiliarsoldaten Iulius Martialis geht<sup>341</sup>, heisst es abschließend: »Martialis kann keinen rechtmäßigen Sohn haben, da er Soldat war«. Es war also im täglichen Umgang durchaus üblich, dass man eine Person nur mit dem Cognomen bezeichnete, unabhängig davon, wie sein voller Name lautete. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Soldaten bei ihrem Eintritt ins Militär den Vatersnamen entsprechend diesen Gepflogenheiten angaben. Bei den Konstitutionsempfängern finden sich bisher fünf Beispiele für eine Filiation mit einem Cognomen.

<sup>340</sup> Vgl oben S. 158.

<sup>341</sup> Den vollständigen Text siehe unten S. 208.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>106 - 139 n. Chr.</i>			
M. Ulpius Adcobrovati f. Novantico	Ratae (Britannia)	11.8.106	CIL XVI 160
M. Ulpius Sacci f. Longinus*	Belga (Britannia)	2.7.110	CIL XVI 163
M. Ulpius Peronis f. Fronto*	Batavus (Germania inf.)	16.12.113	RMD 86
M. Antonius Timi f. Timus*	Hierapolis (Provinzzuordnung nicht möglich)	29.6.120	CIL XVI 67
Sex. Iulius Primi f. Primus*	Treverus (Gallia Belg.)	16.6.138	CIL XVI 84

Diese ebenfalls recht kleine Gruppe ist wie die zuvor besprochene bisher auf den Zeitraum zwischen 106 und 139 n. Chr. beschränkt. Bis auf eine Ausnahme stammen alle Empfänger, die die Filiation mit dem väterlichen Cognomen bzw. dem väterlichen Individualnamen bilden, aus den Westprovinzen. Wiederum sprechen einerseits die *Tria nomina* gegen peregrinen Status, andererseits das Fehlen der *Tribus* gegen den Status als römische Bürger. Aufgrund seiner Herkunft aus einer Stadt im Osten des Reiches wird man Antonius Timus sicherlich für einen Iunianer halten dürfen. Sextus Iulius Primus hingegen muss nicht zwangsläufig ein Iunianer gewesen sein, sondern könnte als Treverer auch ein *Latinus coloniarius* gewesen<sup>342</sup>.

Innerhalb dieser Namensgruppe gibt es aber drei Konstitutionsempfänger, die sich deutlich von allen anderen, auch denen mit anderen Filiationsformen unterscheiden: Die drei *Ulpii* sind die einzigen mit sicher dreiteiligem Namen<sup>343</sup>, bei denen sich Pränomen und Gentilnomen mit denen des Kaisers verbinden lassen, der sie ausgezeichnet hat. Da M. Ulpius Novantico das Bürgerrecht erhielt, als seine Einheit, die *Cohors I Brittonum milliaria*, von Traian im 2. Dakerkrieg wegen ihrer Tapferkeit mit dem *civium Romanorum*-Titel ausgezeichnet wurde, wird heute allgemein angenommen, dass auch die Namen von Longinus, der in derselben Einheit diente, und von Fronto aus der *Cohors I Batavorum milliaria*, die 113 n. Chr. ebenfalls den sicher auf Traian zurückgehenden Titel *civium Romanorum* trägt<sup>344</sup>, auf die Verleihung des c.R.-Titels an ihre Einheiten zurückgeht.

Nun gibt es, wie oben ausführlich gezeigt wurde, eine ganze Reihe von Konstitutionen, die für Soldaten im aktiven Dienst galten. Bei keinem finden sich aber Pränomen und Gentiliz des verleihenden Kaisers. Man müsste also davon ausgehen, dass so etwas nur eintrat, wenn die ganze Truppe mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet wurde. Konstitutionsempfänger, die zwar auch in einer c.R.-Truppe gedient hatten, aber keinen »Kaisernamen« tragen, wären dann Soldaten, die erst nach diesem Ereignis in die Truppe gekommen wären. Leider liegen bisher keine Konstitutionen vor, an denen diese These nachprüfbar ist. Die einzige Einheit, für die der Zeitpunkt der c.R.-Verleihung sehr stark eingegrenzt werden kann, ist die *Coh. I Celtiberorum*. 105 n. Chr. trägt sie den Titel noch nicht, 109 n. Chr. wird aus ihr - nun mit Bürgerrecht ausgezeichnet - ein Thraker entlassen, der allem Anschein einen peregrinen Namen hatte<sup>345</sup>. Auch wenn sich damit das Gegenteil natürlich nicht beweisen lässt - denn auch dieser Mann könnte ja erst nach der Titelverleihung in die Truppe versetzt worden sein -, mag dieser Befund immerhin gewisse Zweifel an der These wecken. Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass einige Forscher von zwei Einheiten gleichen Namens ausgehen und die Identität der Truppe, die auf der Konstitution für Britannien aus dem Jahr 105 n. Chr. erscheint, mit der c.R.-Truppe gleichen

<sup>342</sup> Vgl. dazu die Diskussion oben S. 134 ff. mit der entsprechenden Literatur.

<sup>343</sup> Die Konstitutionsabschrift RMD 20 aus dem Zeitraum 118/122 n. Chr. entzieht sich einer Beurteilung, da sich vom Empfängernamen nur die Reste ---]LPIO LANDION[--- erhalten haben.

<sup>344</sup> Wann die Truppe genau ausgezeichnet wurde, ist nicht sicher; in der Konstitution für Pannonien vom 20.2.98 (CIL XVI 42) trägt sie den Beinamen noch nicht, die Abschrift RMD 144 aus den Jahren 100/102 ist zu zerstört, um mit ihrer Hilfe den Zeitraum weiter einengen zu können.

<sup>345</sup> CIL XVI 162.

Namens, die 109 n.Chr. in Mauretania Tingitana belegt ist, anzweifeln<sup>346</sup>. In jedem Fall würde die oben skizzierte Praxis aber allem widersprechen, was sich sonst aus den Konstitutionsabschriften sicher ablesen lässt: Nicht der Name nach Verleihung des Bürgerrechts wurde üblicherweise in die Konstitutionslisten eingetragen, sondern der, mit dem ein Soldat beim Militär registriert war.

Vor diesem Hintergrund muss gefragt werden, ob nicht alle drei Ulpii bereits ihren Namen vor Eintritt in eine Hilfstruppe besaßen. Ist es wirklich ausgeschlossen, dass es in den sechziger Jahren, als diese Soldaten möglicherweise geboren wurden, Iunianerinnen gab, die von ihrem Freilasser das Gentilnomen Ulpus trugen und in Britannien oder Germanien Verbindungen mit einem Peregrinen eingingen? Die eventuelle Abstammung von einer iunianschen Mutter muss m. E. ernsthaft ins Auge gefasst werden, auch wenn sie sich nicht beweisen lässt, während man die Möglichkeit, dass ausnahmsweise nicht die ursprünglichen Namen in die Konstitutionslisten eingetragen wurden, sondern die »neuen« Namen nach einer vorzeitigen Bürgerrechtsverleihung, ausschließen sollte, denn dafür gibt es bei anderen Kaisern - weder vorher noch nachher - Parallelen.

Sicherlich am schwierigsten zu beurteilen sind die zweigliedrigen Namen. Dabei kann man einerseits eine kleine Gruppe von Namen mit Pränomen und Gentilnomen, aber ohne Cognomen, von einer größeren Gruppe von Namen mit fehlendem Pränomen unterscheiden.

Für die erste Gruppe gibt es bisher nur drei Belege.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>bis 105 n.Chr.</i>			
L. Titius L.f.	Philadelphia (Provinzzuweisung nicht möglich)	16.9.93	Tyche 13, 1998, Nr. 1
L. Cassius Cassi f.	Larisenis (Thessalia)	16.9.93	CIL XVI 39
P. Insteius Agrippae f.	Cyrrhus (Syria)	20.2.98	CIL XVI 42

Während zwei Empfänger die Filiation korrekt mit dem Vornamen des Vaters angeben, nennt der dritte das Gentiliz. Keiner von ihnen gibt eine Tribus an. Vor dem Hintergrund der konsequenten Tribusangabe in den Namen von Prätorianern und Urbaniciani, die fast zur selben Zeit privilegiert wurden, wird man in ihnen keine römischen Bürger sehen dürfen. Bestärkt wird man in dieser Ansicht dadurch, dass keiner von ihnen ein Familienmitglied in seiner Abschrift anführt.

Wie die meisten Empfänger mit Tria Nomina und Pränomen- bzw. Gentilnomen-Filiation kommen auch diese drei Soldaten aus einem urbanen Milieu, was die Vermutung nahelegt, dass es sich bei ihnen ebenfalls um Männer mit iunianischem Status gehandelt hat, wobei offen bleiben muss, ob beide Eltern Iunianer waren, oder ob sie aus einer Verbindung zwischen einem Römer und einer, vielleicht sogar seiner eigenen Freigelassenen stammten. Alle drei Konstitutionen gehören ins späte 1. Jahrhundert, was das Fehlen eines Cognomens erklären könnte. Jeder der drei Soldaten erhielt die Privilegien nach einer Dienstzeit von 25 und mehr Jahren, L. Titius und L. Cassius als aktive Soldaten, P. Insteius als Dimissi. Legt man nur die Mindestdauer ihres Militärdienstes und ein Eintrittsalter von 20 Jahren zugrunde, wären sie 48 bzw. 53 n.Chr. geboren. Nach den Inschriften zu urteilen, gehören Namen ohne Cognomen in die Zeit vor 43 n.Chr.<sup>347</sup>. Da es frühere Konstitutionsabschriften sowohl für Prätorianer und Urbaniciani als auch für Auxiliarsoldaten mit dreigliedrigen Namen gibt, die ein Cognomen nennen, mögen die Familien, aus den Titius, Cassius und Insteius stammten, alten Traditionen länger verhaftet gewesen sein als allgemein üblich.

<sup>346</sup> J. Spaul, *Cohors<sup>2</sup>*. BAR Internat. Ser. 841 (2000) 103 mit entsprechender Literatur.

<sup>347</sup> Kraft a.a.O. (Anm. 324) 18.

Zweigliedrige Namen ohne Pränomen lassen sich nach der Filiationsbildung in zwei Untergruppen einteilen. In der ersten wird für die Filiation das gleiche Gentiliz benutzt, das auch der Konstitutionsempfänger trägt, in der zweiten Gruppe ein Cognomen oder ein peregriner Individualname. Da in beiden Gruppen nicht nur ein römisches Pränomen, sondern auch eine Tribusangabe fehlt, verbietet es sich, diese Personen als römische Bürger anzusehen.

Für die zweigliedrigen Namen mit Gentiliz-Filiation gibt es bisher drei Beispiele, die alle in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts gehören:

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>nach 140 n. Chr.</i>			
Valerius Valeri f. Valens	Ratiaria (Moesia sup.)	18.2.165	CIL XVI 120
Valerius Valeri f. Valens	Castris	23.3.178	CIL XVI 128
Ulpius Ulpi f. Herculanus	Stobi (Macedonia)	1.4.179	RMD 123

Zwei der Empfänger, nämlich Valerius Valens aus Ratiaria und Ulpius Herculanus, stammen aus römischen Kolonien, während der zweite Valerius Valens als »Lagerkind« aufwuchs. In allen drei Fällen stimmt das Gentilnomen von Vater und Sohn überein. Diese Beobachtung möchte man als Hinweis darauf werten, dass es sich dabei um tatsächlich um den »Familiennamen« handelt. Sowohl in römischen Kolonien als auch in Lagercanabae oder einem Kastellvicus muss mit Iunianern gerechnet werden, was wiederum einerseits das Gentilnomen erklären würde, andererseits das Fehlen der Tribus. Dabei können diese freigebohrenen Kinder aus einer iunianischen Familie stammen, also einen iunianischen Vater und eine iunianische Mutter gehabt haben; möglicherweise waren es aber auch Kinder aus einer Verbindung zwischen einem römischen Bürger und einer Iunianerin, ohne dass diese das Conubium besaßen. Allerdings möchte man bei einem Iunianer eigentlich nach römischem Vorbild ein Pränomen erwarten. Doch kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass vor allem in den Provinzen die Vernachlässigung des Pränomens, wie sie auf den Inschriften aus dieser Zeit ja selbst bei römischen Bürgern zu beobachten ist, so weit um sich gegriffen hatte, dass diesen Kindern tatsächlich kein Pränomen mehr gegeben wurde.

Die zweite Gruppe der zweigliedrigen Namen, bei der die Filiation mit dem Cognomen oder dem peregrinen Individualnamen des Vaters gebildet wurde, umfasst bisher sieben Beispiele.

Anders als die vorangegangene Gruppe setzt sie bereits in hadrianischer Zeit ein.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>106 bis 139 n. Chr.</i>			
Ulpius M[---]i f. Valens*	Bessus (Thracia)	1.7.126	Festschr. Lieb
Claudius Motti f. Novanus*	Helvetius (Germania sup.)	2.7.133	CIL XVI 76
Flavius Ialysi f. Valens*	?	X/XII.138	RGZM O. 41825
<i>ab 140 n. Chr.</i>			
Ancharius Verbaci f. Secundus*	Eraviscus (Pannonia inf.)	9.8.143	RGZM O. 42039
Valerius Longi f. Longus	Isaurus (Galatia)	148/154	ZPE 117, 1997, 227 ff. Nr. 13
Ulpius Spumari f. Biasco	Eraviscus (Pannonia inf.)	27.12.159?	CIL XVI 112
Acilius Sabini f. Dubitatus	Castris	21.7.164	RMD 64

Ganz anders als bei den drei Beispielen mit Gentiliz-Filiation geben sechs der sieben Konstitutionsempfänger mit zweigliedrigen Namen und Cognomen-Filiation einen peregrinen Stamm als Herkunft an. Dabei fällt auf, dass lediglich Ancharius bisher ausschließlich als Gentilnomen belegt ist, während

die Gentilnamen Acilius, Claudius, Flavius, Valerius und Ulpus in den Provinzen auch oftmals als Cognomen bzw. Individualnamen von Peregrinen benutzt wurden<sup>348</sup>. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass es sich bei diesen Empfängern um Männer aus peregrinen Familien gehandelt hat, die dadurch, dass sie ihrem Kind einen zweiten, lateinischen Namen gaben, um einen »römischen« Ansehen bemüht waren.

Nicht auszuschließen ist natürlich auch, dass die Namen durch eine Ehe eines Peregrinen mit einer Iunianerin oder Römerin entstanden sind, die sie nach peregrinem Recht eingegangen waren. Zwar waren diese Kinder ihrem Status nach peregrin, können aber durchaus römische Namensbestandteile getragen haben - wenn auch keine Tria Nomina.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich von den Auxiliarsoldaten, zu deren Namen sich aufgrund der erhaltenen Empfängerzeile in der Konstitutionsabschrift eine Aussage treffen lässt, der überwiegende Teil durch ihre eingliedrigen Namen bereits als Peregrine zu erkennen gibt. Ihnen stehen nur wenige Konstitutionsempfänger mit drei- bzw. zweigliedrigen Namen gegenüber, von denen ein Bestandteil ein Gentilnomen ist. Die 125 Belege verteilen sich wie folgt:

Namensform	Anzahl	Prozent
Einteilig	93	74,9
Dreiteilig	18	14,5
Zweiteilig	13	10,5
	124	99,9

Ihre zeitliche Verteilung geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	Peregrine Namen	Dreiteilige Namen			Zweiteilige Namen ohne CN	Zweiteilige Namen ohne PN		
		Fil. mit PN	Fil. mit GN	Fil. mit CN		Fil. mit GN	Fil. mit CN	
bis 105 n.Chr.	32 (78,0%)	6 (14,7%)			3 (7,3%)			41 (100%)
106-139 n.Chr.	26 (65%)	3 (7,5%)	3 (7,5%)	5 (12,5%)			3 (7,5%)	40 (100%)
ab 140 n.Chr.	35 (81,4%)	1 (2,3%)				3 (7%)	4 (9,3%)	43 (100%)
	93	10	3	5	3	3	7	124

PN = Pränomen; GN = Gentilnomen; CN = Cognomen oder peregriner Individualname

Sowohl bei den dreiteiligen als auch bei den zweiteiligen Namen fehlt stets eine Tribusangabe, während sie bei den sicher als römische Bürger anzusprechenden Prätorianern und Angehörigen der Cohortes Urbanae stets genannt wird. Damit darf verneint werden, dass sich hinter den Auxiliaren mit Gentilnomen Römer verbergen. Das Tragen eines Gentilnomens, ohne dass gleichzeitig eine Tribus genannt wird, ist jedoch charakteristisch für Latiner. Dabei könnten unter den 31 Empfängern mit Gentilnomen zwei Latini coloniarii gewesen sein. Für die restlichen 29 darf man dagegen annehmen, dass es sich um freigeborene Männer mit iunianischem Status handelte. Offen bleiben muss allerdings, wie sie im einzelnen zu ihrem Status gekommen sind. Vor allem die Namensträger aus urbanem Umfeld können Söhne aus iunianischen Familien gewesen sein, können aber auch einen römischen Vater und dessen Freigelassene zur Mutter gehabt haben, ohne dass die Eltern das Conubium besaßen. Gleichgültig ob

<sup>348</sup> Mócsy a.a.O. (Anm. 319). Acilius: in Dalmatien und Noricum - Claudius: vor allem in den Donauprovinzen - Flavius: von Spanien bis Moesia inferior - Valerius: überall - Ulpus: in den Donauprovinzen.

nach der Lex Minicia oder nach den hadrianischen Bestimmungen - in jedem Fall wäre ein solches Kind Iunianer geworden. Bei Soldaten, die als Vatersnamen ein Cognomen bzw. einen peregrinen Individualnamen und darüber hinaus einen Stamm als Herkunft angeben, ist dagegen nicht auszuschließen, dass sie aus Verbindungen einer Iunianerin mit einem Peregrinen stammten und als uneheliche Kinder das mütterliche Gentilnomen trugen. Während Empfänger aus diesem Milieu erst nach 105 n.Chr. fassbar werden, finden sich die Iunianer mit städtischer Herkunft bereits in der ersten Konstitutionsgruppe. Da sie in dieser Zeit noch nicht darauf hoffen durften, durch den Dienst in einer Hilfstuppe automatisch nach 25 Jahren das Bürgerrecht zu bekommen, scheint hier der regelmäßige und recht hohe Sold den Anreiz für den Militärdienst gebildet zu haben.

#### 4. Namen und Herkunftsbezeichnung der Flottensoldaten

Betrachtet man die Namen von Angehörigen der beiden italischen Flotten, so unterscheiden sie sich im 1. Jahrhundert n.Chr. nicht von der Mehrzahl der Auxiliare: Auch sie tragen bis auf zwei Ausnahmen<sup>349</sup> einteilige Namen, der Vatersname ist stets ein peregriner Individualname. Insgesamt gibt es aus dieser Zeit neun Konstitutionsabschriften, auf denen sich der Name des Empfängers vollständig erhalten hat.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
Sparticus Diuzeni f. Di[.]pscurtus	Bessus (Thracia)	11.12.52	CIL XVI 1
Dernalus Derdipili f.	Dacus	26.2.70	Journ. Rom. Arch. 9,1996, 247 ff.
Liccaius Birsi f.	Marsunnia (Pannonia)	9.2.71	Miškiv, Slav. Brod
Hesbenus Dulazeni f.	Sappaeus (Thracia)	7.2.71	CIL XVI 12
Tutius Buti f.	Dacus	7.2.71	CIL XVI 13
Platoris Veneti f.	Maezeius (Dalmatia)	5.4.71	CIL XVI 14
M. Damae f. Surus	Garasenus	5.4.71	CIL XVI 15
Basel Turbeli f.	Gallinaria Sarniensis	5.4.71	CIL XVI 16
Velagenus Covionis f.	Eraviscus (Pannonia)	5.4.71	Kunsthhandel

Bei keinem der neun Flottenangehörigen erscheint ein Gentilnomen im Namen, und auch die beiden Empfänger mit zweiteiligen Individualnamen lassen nicht erkennen, dass sie keinen peregrinen Status gehabt hätten. Darüber hinaus geben sechs von ihnen peregrine Stämme als Herkunft an. Lediglich Liccaius stammt aus dem Gebiet der späteren Stadt Marsonia<sup>350</sup>; *Garaseno* und *Gallinaria Sarniensis* sind nicht genau zu lokalisieren<sup>351</sup>, scheinen aber keine Stammesbezeichnungen zu sein. Doch nicht allein durch die peregrinen Namen bilden diese Empfänger eine eigene Gruppe; allen diesen Abschriften ist darüber hinaus gemeinsam, dass die Misenische und Ravennatische Flotte in den Konstitutionen noch nicht den Beinamen *praetoria* tragen. In den Konstitutionen ist er erstmals im Jahr 100 n.Chr. nachweisbar. Die aus diesem Jahr erhaltene Abschrift (RMD 142) ist zugleich der erste Beleg für einen Flottenangehörigen mit Tria Nomina. Ab diesem Zeitpunkt gibt es keinen Flottensoldaten mehr, der mit einem peregrinen Einzelnamen in den Konstitutionsabschriften erscheint. Angehörige der Misenischen und Ravennatischen Flotte zeichnen sich nun grundsätzlich durch ein Pränomen, Gentilnomen, die Filiation und ein Cognomen aus.

<sup>349</sup> Entgegen Nesselhauf, der bei CIL XVI 15 die Angabe »Suro« zur Herkunftsbezeichnung zog, möchte ich annehmen, dass dies zum Namen gehörte, denn das Pränomen M(arcus) ist in der Abschrift abgekürzt; bei Auxiliaren, die ein römisches Pränomen als Individualnamen tragen, ist dies jedoch ausgeschrieben (vgl. CIL XVI 87).

<sup>350</sup> J. Miškiv, Roman Military Diploma from Slavonski Brod (1999) 12f.

<sup>351</sup> Vgl. die Kommentare von Nesselhauf zu beiden Abschriften.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
<i>bis 114 n. Chr.</i>			
L. Bennius Liccaï f. Beuza	Delmata	12.6.100	RMD 142
<i>118/119-152/153 n. Chr.</i>			
C. Fusius Curadronis f. [---]	?	11.10.127	CIL XVI 72
N. Numisius Saionis f. Nomasius	Corsus Vinacenus	18.2.129	CIL XVI 74
D. Numitorius Agisini f. Tarramonis	Fifensis ex Sardinia	15.9.134	CIL XVI 79
M. Lollius Lolli f. Neo	Laerta ex Pamphylia	13.2.139	RMD 38
Sex. Memmius Clearchi f. Mannis	Oniandum (= Oeneanda) ex Lycia	26.11.140	CIL XVI 177
L. Petronius Eptaezeni f. Eptaetralis	Nicopolis ex Bessia	1.8.143	Festschr. Lieb 79 ff.
L. Domitius Valentis f. Valens	Selinus ex Cilicia	26.10.145	RMD 44
C. Valerius Annaei f. Dasius	Scirto ex Dalamtia	24.12.149/153	CIL XVI 100
L. Valerius Cainensis f. Tarvius	Opinum ex Corsica	5.9.152	CIL XVI 102
<i>ab 158 n. Chr.</i>			
Cn. Antonius Tuæ f. Cnaea	Selinus ex Cilicia	6.2.158	RMD 171
C. Iulius Seuthi f. Bithus	Philippopolis ex Thracia	7.2.160	RMD 105
C. Valerius Deneti f. Den[---]	?	7.2.160	RGZM O.41990
P. Lucretius Prili f. Firmus	Philippopolis ex Thracia	7.2.160	Festschrift Lieb 101 ff.
C. Iulius Epta[---]	[Ni]copol[is ex Thracia]	7.2.160	ZPE 117, 1997, 259 ff. Nr. 16
C. Iulius Valentis f. Iulianus	Novidunum ex Moesia	20.12.201	RGZM O. 42516
C. Iulius Gurati f. Domitianus	Antiochia ex Syria Coele	22.11.206	RMD 189
C. Tarcutius Tarsaliae fil. Hospitalis	Caralis ex Sardinia	13.5.212	CIL XVI 127
M. Didius Hellanici fil. Heliodoros	Pompeïopolis ex Cilicia	30.8.212	RMD 74
M. Herennius Pappionis fil. Pasicrates	nat. Isaurus, vicus Callosus (Lyc. et Pamph. oder Cilicia)	27.11.214	RMD 131
C. Iulius Barhadati fil. Montanus	Doliche ex Syria, vicus Araba	29.11.221	ZPE 108, 1995, 15 ff.
M. Aurelius Deri fil. Ba[---]	Nicopolis ex Moesia inf., vicus Bri[---]	221	Arch. Korrb. 29, 1999, 367 ff. und 553 ff.
M. Aurelius Spori fi[--- qui et?] Dubrius	Nicopolis e[x Moesia inf., vicus] Dizerpera	224	ZPE 127, 1999, 264 ff.
C. Longinus Italici fil. Orestes	Isaurus, vicus Catesdus	16.11.225	RGZM O. 42064



M. Aurelius Capitolini fil. Valens	Cibalae ex Pann. inf., pagus Augustus, vicus S[---]	18.12.225	Chiron 29, 1999, 190 Nr. 2
M. Aurelius Atuitsiae fil. Statianus qui et Apta	Nicopolis ex Moesia inf., vicus Zinesdina maior	18.12.225	Chiron 29, 1999, 183 ff. Nr. 1
T. Domitius Tumeli fil. Domitianus	Claudiopolis ex Cilicia, vicus Vindemis	27.11.229	RMD 133

Alle 28 Konstitutionsempfänger müssen noch vor 212 n.Chr. in die Flotte eingetreten sein. Sicher erst nach der Constitutio Antoniana haben nur die folgenden drei bisher bekannten Flottensoldaten ihren Dienst begonnen.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
T. Flavius T. fil. Alexander	nat. Italicus, domo Misenum (Italia)	28.12.247	CIL XVI 152
[L. A.]merinus L. fil. Sempro[nia]nus	domo Ateste (Italia)	28.12.249/ 250	CIL XVI 154
[--- S]urae fil. Quirinalis	Ulpia Nicopolis ex Moesia	217-250	RMD 201

Mommsen hatte aufgrund der Tria Nomina der Flottensoldaten, denen aber stets die Tribusangabe fehlt, angenommen, dass es sich um Latiner gehandelt habe. Auch V. Chapot hielt die Tria Nomina für ein Indiz, dass die Classiarii bei Eintritt in eine der beiden italischen Flotten das Lateinische Recht verliehen bekamen<sup>352</sup>. Diese Ansicht wurde allerdings von Ch. Starr vehement bestritten. Dabei war sein Argument, dass weder Ulpian noch Gaius den Dienst in der Flotte als Möglichkeit anführen, wie ein Latinus (Iunianus) zum römischen Bürgerrecht gelangen konnte<sup>353</sup>. Bis heute ist ihm die Mehrzahl der Forscher, die sich mit der römischen Flotte auseinandergesetzt haben, gefolgt<sup>354</sup>. Zwar können auch sie die Tria Nomina bei Flottensoldaten nicht leugnen, doch bestreiten sie, dass sich dadurch an ihrem peregrinen Rechtsstatus etwas geändert hätte, denn

»es widerspricht ... der römischen Politik, das Bürgerrecht, und sei es auch nur das lateinische, zu verleihen, bevor sich sein Empfänger durch seine Verdienste um die römische Sache einen Anspruch auf Belohnungen erworben hatte«<sup>355</sup>.

Wir haben also das Phänomen vor uns, dass in der heutigen Forschung die Tria Nomina ohne Tribusangabe bei den Auxiliaren seit den Untersuchungen von Kraft<sup>356</sup> ganz selbstverständlich für römische Bürger in Anspruch genommen werden, während den Flottensoldaten mit gleicher Namensbildung noch nicht einmal latinischer Status zugebilligt wird - von römischem ganz zu schweigen!

Rechnet man vom Konstitutionsdatum 100 n.Chr. zurück, so muss L. Bennius Beuza spätestens 74 n.Chr. in die Ravennatische Flotte eingetreten sein. Man wird wohl nicht fehl in der Annahme gehen, dass die beiden Flotten in Italien zwischen 71 und 74 n.Chr. durch Vespasian den Beinamen *praetoria* erhielten<sup>357</sup>. Wenn zur selben Zeit erstmals Angehörige der italischen Flotten mit Tria Nomina auftau-

<sup>352</sup> V. Chapot, La Flotte de Misène. Stud. Hist. 34 (1896) 181.

<sup>353</sup> Ch. G. Starr, The Roman Imperial Navy (1941) 71ff.

<sup>354</sup> L. Wickert, Die Flotte der römischen Kaiserzeit. Würzburger Jahrb. f. Altertumswiss. 4, 1949/50, 111. - D. Kienast, Untersuchungen zu den Kriegsflootten der römischen Kaiserzeit. Antiquitas I,13 (1966) 26 f. - G. Forni, I diplomi militari dei classiari delle flotte pretorie (inclusi quelli dei classiari-legionari). In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 310. - Mócsy a.a.O. (Anm. 308) 442 ff.

<sup>355</sup> Kienast a.a.O. (Anm. 354) 27.

<sup>356</sup> Kraft a.a.O. (Anm. 324).

<sup>357</sup> Diese Ansicht vertrat schon O. Fiebiger, De classium Italicarum Historia et Institutis (1894) 303.

chen, wird man beide Ereignisse sicherlich in Zusammenhang bringen dürfen. Ebenso sicher kann man sagen, dass dieser Namenswechsel bei Eintritt in die Flotte geschah. Dies belegt der Brief des Apion<sup>358</sup> an seinen Vater, in dem er seinen neuen Namen mit den Worten »Mein Name ist nun Antonius Maximus« mitteilt.

Ἀπίων Ἐπιμάχῳ τῷ πατρὶ καὶ κυρίῳ πλεῖστα χαίρειν. Πρὸ μὲν πάντων εὐχομαι σε ὑγιαίνειν καὶ διὰ πάντος ἐρωμένον εὐτυχεῖν μετὰ τῆς ἀδελφῆς μου καὶ τῆς θυγατρὸς αὐτῆς καὶ τοῦ ἀδελφοῦ μου. Εὐχαριστῶ τῷ κυρίῳ Σεράπιδι, ὅτι μου κινδυνεύσαντος εἰς θάλασσαν ἔσωσε εὐθέως. ὅτε εἰσῆλθον εἰς Μησήνους ἔλαβα βιάτικον παρὰ Καίσαρος χρυσοῦς τρεῖς καὶ καλῶς μοί ἐστιν. ἐρωτῶ σε οὖν, κύριέ μου πατήρ, γράψον μοι ἐπιστόλιον πρῶτον μὲν περὶ τῆς σωτηρίας σου, δεύτερον περὶ τῆς τῶν ἀδελφῶν μου, τριττον ἵνα σου προσκινήσω τὴν χεῖρα, ὅτι με ἐπαίδευσας καλῶς, καὶ ἐκ τούτου ἐλπίζω ταχὺ προκο(μ)ίσαι τῶν θε[ῶ]ν θελώντων ἄσπασαι Καπίτων[α πο]λλὰ καὶ το[ύ]ς ἀδελφοὺς [μ]ου καὶ Σε[ρ]ηνί[λλαν καὶ το[ύ]ς φίλους μο[υ]. Ἐπεμψάσ[οι τὸ ὄθ]όνιν μ[ου] διὰ Εὐκτῆμονος ἔσ[τι] [δέ] μου ὄνομα Ἀντωνίος Μάξιμος. Ἐρωῶσθαί σε εὐχομαι. Κεντυρί(α) Ἀθηνονίκη.  
Ἄσπάζεται σε Σερεῆνος ὁ τοῦ Ἀγαθοῦ [Δα]ίμονος [καὶ ...]ς ὁ τοῦ [...]ρος καὶ Τούρβων ὁ τοῦ Γαλλωνίου καὶ [...]νησο [...]σεν[...]

Apion an Epimachus, seinen Vater, viele Grüße. Zunächst bete ich, daß Du gesund bist und immer gesund bleibst mit meiner Schwester, ihrer Tochter und meinem Bruder. Ich danke dem Herrn Serapis, mich sofort beschützt zu haben, als ich auf See in Gefahr geriet. Sobald ich in Misenum ankam war, habe ich mein Reisegeld von 3 Goldstücken vom Kaiser bekommen, und es geht mir gut.

Ich bitte Dich nun, mein Herr Vater, mir einen kurzen Brief zu schreiben, erstens über Deine Gesundheit, zweitens über die meiner Geschwister und drittens, damit ich Deine Hand küssen kann, weil Du mich gut erzogen hast; deshalb hoffe ich, schnell aufzusteigen, wenn die Götter es wollen. Grüße mir sehr den Capito, meine Geschwister, Serenilla und meine Lieben. Ich will Dir durch Euktemon ein Bildchen von mir schicken. Mein Name ist nun Antonius Maximus.

Ich bete für Deine Gesundheit.

Centuria Athenonike.

Seitlich: Es grüßt Dich Serenus, Sohn des Agathos Daimon, und ... Sohn des ... und Turbo, Sohn des Gallonios und ...

Die Annahme Starrs<sup>359</sup>, jeder Flottensoldat habe sich selbst seinen »römischen« Namen aussuchen können, wies schon Kienast zurück<sup>360</sup>. Für eine Vergabe »von oben« spricht auch die Tatsache, dass bis zum Schluss zusammen mit einem Gentilnomen nicht nur ein Cognomen, sondern auch ein Pränomen vergeben wurde. Auch wenn also im alltäglichen Umgang das Pränomen kaum noch eine Rolle spielte, erhielten die jungen Flottensoldaten Namen, wie sie normalerweise für Iunianer galten, also Pränomen - Gentilnomen - Cognomen, aber keine Tribus<sup>361</sup>. Ist es aber tatsächlich denkbar, dass man das peregrine Herkommen der Flottensoldaten durch die neuen römischen Namen unkenntlich machte, ohne zugleich eine Statusänderung vorzunehmen?

Betrachtet man die Konstitutionen, sprechen zwei Beobachtungen dagegen. Erstens behielten die Flottenangehörigen gegenüber den Auxiliarsoldaten umfassendere Privilegien, indem nicht nur ihnen, sondern auch ihren Kindern immer das Bürgerrecht gewährt wurde<sup>362</sup>. Daraus lässt sich m.E. ableiten, dass - wie bereits die fehlenden Tribusangaben zeigen - die Flottensoldaten einerseits selbst keine römischen Bürger waren, andererseits aber einen höheren Rechtsstatus besaßen, weshalb ihnen nämlich auch hö-

<sup>358</sup> BGU II 423.

<sup>359</sup> Starr a.a.O. (Anm. 353) 72 f.

<sup>360</sup> Kienast a.a.O. (Anm. 354) 26 f. mit Anm. 74.

<sup>361</sup> Zu den Namen bei den Iunianern vgl. Weaver a.a.O. (Anm. 326).

<sup>362</sup> Siehe oben S. 95 ff.

here Rechte zugebilligt wurden - so wie auch den Prätorianern als römischen Bürgern gegenüber den Auxiliarsoldaten durch die Konstitutionen größere Rechte zugebilligt wurden<sup>363</sup>.

Die zweite Beobachtung betrifft die Filiationsbildung in den Namen der Flottensoldaten und die Art, wie sie auf den Konstitutionsabschriften ihre Herkunft angeben. Auffallenderweise fehlen bei den Flottenangehörigen bis auf eine Ausnahme (RMD 38: M. Lollius Lolli f. Neo) Filiationsbildungen mit einem römischen Pränomen oder Gentilnomen. Dieses Phänomen ließ sich bei den Auxiliaren mit Abkömmlingen aus iunianischen Familien oder aus Verbindungen Römer/Freigelassene in Zusammenhang bringen. Normalerweise wird bei den Flottensoldaten die Mehrzahl der Väter mit einem peregrinen Individualnamen bezeichnet; nur in vier Fällen handelt es sich dabei um ein römisches Cognomen: Valens (2x), Annaeus und Italicus. Die Auxiliare mit mehrteiligen Namen und einer solchen Filiationsbildung gaben als Herkunftsbezeichnung meist eine Stammeszugehörigkeit an. Bei den Flottensoldaten ist dies dagegen nur zweimal sicher nachzuweisen: Es sind dies der Delmate L. Bennius Beuza (12.6.100: RMD 142) und N. Numisius Nomasius, der anscheinend zum Stamm der Corsi im Norden Sardinien gehörte (18.2.129: CIL XVI 74). Auf den ersten Blick scheinen auch M. Herennius Pasicrates (27.11.214: RMD 131) und C. Longinus Orestes (16.11.225: RGZM O.42064) keine Städte als Heimat anzugeben, sondern ihre Stammeszugehörigkeit zu den Isaurern. Zur Vorsicht gemahnt jedoch hier die Konstitutionsabschrift RMD 131. Heißt es in ihr doch: *M. Herennio Pappaionis fil(io) Pasicrate, n(atione) Isaurus (!), vico Calloso et Herenniae Nestoris fil(iae) Immae uxori eius civi(tate) Isaur(a), vico s(upra) s(cripto)*. Da seine Frau aus demselben Ort stammt, ihre Zugehörigkeit aber mit *civitate Isaur(a)* angegeben wird, möchte man annehmen, dass auch bei ihm weniger die Zugehörigkeit zum Stamm der Isaurer angesprochen ist als vielmehr das Territorium der im Stammesgebiet liegenden Stadt Isauria. Alle übrigen vor 212 n.Chr. in die Flotte eingetretenen 21 Konstitutionsempfänger, deren Herkunft sich auf den Abschriften erhalten hat, nennen dagegen eine Stadt, seit 214 n.Chr. präzisiert durch die zusätzliche Angabe eines Vicus<sup>364</sup>. Wenn nun die Namensänderung nichts an dem peregrinen Status der Flottensoldaten geändert hätte, warum geben sie dann nicht wie die Auxiliare weiterhin ihre Stammesgebiete als Herkunft an? Verständlich wäre ein solches Verhalten allerdings, wenn man davon ausgeht, dass mit dem neuen Namen auch ein neuer Status verbunden war. Dieser hätte nämlich aus römischer Sicht die alte Stammeszugehörigkeit beendet. Bezeichnenderweise geben die Angehörigen der prätorischen Flotten auf ihren Grabsteinen und Weihealtären, wenn sie auf ihre Herkunft hinweisen, in den seltensten Fällen Städte an, sondern Stämme - z.B. Bessus, Corsus oder Delmata - bzw. Regionen - z.B. Aegyptus, Afer, Cilix, Graecus, Pannonius oder Syrus<sup>365</sup>. Sie selbst verbanden also »Heimat« keineswegs mit einer Stadt bzw. einem Stadtterritorium, wie es nach den Konstitutionen, also den offiziellen römischen Urkunden, den Anschein hat. Da man davon ausgehen darf, dass die Konstitutionsabschriften in jedem Fall nach römischem Recht korrekt waren - im Gegensatz zu den privaten Grabinschriften -, möchte man aus dem Fehlen peregriner Stammesbezeichnungen bei den Flottenangehörigen ableiten, dass ihnen zusammen mit ihrem neuen Namen auch ein neuer Status gegeben wurde, der sich aus römischer Sicht mit peregriner Stammeszugehörigkeit nicht recht vertrug. Er muss zwischen dem römischen Bürgerrecht einerseits - denn dies bekommen die Flottensoldaten ja erst durch die Konstitution - und dem normalen peregrinen Status liegen, womit allein derjenige eines Latiners übrig bleibt.

Es wurde schon oben ausführlich dargelegt, dass das *Ius Latii* in erster Linie ein Stadtrecht war<sup>366</sup>. Nur durch die Zugehörigkeit zu einer solchermaßen ausgezeichneten Stadt waren dann auch die Bewohner Latini (*coloniarii*). Nun kann aufgrund der Städte, die für die Flottensoldaten in den Konstitutionsabschriften genannt werden, ziemlich sicher ausgeschlossen werden, dass sie Latini *coloniarii* gewesen sind, denn teilweise haben die erwähnten Städte Koloniestatus, teilweise waren es größere Städte, bei

<sup>363</sup> Zu den Prätorianerkonstitutionen siehe oben S. 97 ff.

<sup>364</sup> Vgl. dazu auch die Zusammenstellung von P. Weiß, Zu Vicusangaben und *Qui-Et*-Namen auf Flottendiplomen des 3. Jhs. ZPE 130, 2000, 279 ff.

<sup>365</sup> Vgl. etwa die Grabsteine in Misenum und Ravenna CIL X und CIL XI.

<sup>366</sup> Siehe oben S. 131 ff.

denen aber kein besonderes Stadtrecht belegt ist. Um ein reines Personalrecht handelt es sich hingegen, wenn ein Sklave informell bzw. unter Dreissig zu einem Latinus (Iunianus) freigelassen wurde. Gegenüber den Peregrinen mit ihren eingeschränkten Rechten im täglichen Leben, war ein Iunianer zu Lebzeiten bedeutend besser ausgestattet, denn der Nachteil seines Status zeigte sich ja erst nach seinem Tod. Wollte man nun einen besonderen Anreiz schaffen, damit sich Peregrine freiwillig zum Flottendienst meldeten, bot sich ein solches personales latinisches Recht an. Da sie aber als freie Peregrine keinen Herrn hatten, dem ihr Erbe zufallen musste, erscheint selbst die im Zivilleben entscheidende Benachteiligung der Iunianer ohne Bedeutung. Zwar fiel in Fällen, in denen es keinen gesetzlichen Erben mehr gab, das Vermögen eines Iunianers an den Staat, doch müssen wir uns vor Augen halten, dass es sich bei den Flottenangehörigen um Soldaten handelte, die daher wie die Angehörigen der Vigiles ein Soldatentestament aufsetzen und damit über ihr *peculia castrense* ebenso frei verfügen durften wie römische Soldaten, die noch in der *patria potestas* standen.

**Gaius, Inst. III,62:** *Item si alter ex is patronis suam partem in hereditate civis Romani liberti spernat vel ante moriatur, quam cernat, tota hereditas ad alterum pertinet; bona autem Latini pro parte deficientis patroni caduca fiunt et ad populum pertinent.*

**Dig. XXXVII,13 (Ulpian):** *Item nauarchos et trierarchos classium iure militari posse testari nulla dubitatio est. In classibus omnes remiges et nautae milites sunt. Item vigiles milites sunt et iure militari eos testari posse nulla dubitatio est.*

**Ulpian, Tit. XX,10:** *Filius familiae testamentum facere non potest, quoniam nihil suum habet, ut testari de eo possit. Sed divus Augustus constituit, ut filius familiae miles de eo peculio quod in castris adquisivit testamentum facere possit.*

Folgt man der Annahme, dass Peregrine, die bei den prätorischen Flotten anheuerten, den Status von Iunianern erhielten, wird auch klar, dass sie trotz ihrer Privilegien, die zumindest nach 140 n.Chr. umfangreicher als die der Auxiliare waren, sozial nicht besonders hoch angesehen waren: Bewegten sie sich doch damit auf der gleichen Ebene wie ehemalige Sklaven. Ebenso einleuchtend ist es aber auch, dass weder Gaius noch Ulpian den Marinedienst als Möglichkeit aufzählen, wie ein Iunianer zu römischem Bürgerrecht kommen kann. Erstens haben beide Juristen in diesem Abschnitt nämlich die tatsächlich Freigelassenen im Auge, denen der normale Militärdienst im Gegensatz zu ihren freigebohrenen Kindern verschlossen war, und zweitens konnte ein freigebohrener Iunianer wie ein Peregriner immer in einer Hilfstruppe oder einer Flotte dienen, um das Bürgerrecht zu erwerben. Dieser Weg brauchte also nicht extra erwähnt zu werden. Gemessen an dem sechs- bzw. dreijährigen Dienst bei den Vigiles war er allerdings lang, beschwerlich und gefahrvoll. Dies wird wohl auch der Grund gewesen sein, dass es bisher unter den Flottensoldaten, die auf Konstitutionsabschriften belegt sind, nur einen Empfänger gibt, bei dem es sich aufgrund der Filiation um ein Kind aus einer iunianischen Familie gehandelt haben könnte: M. Lollius Lolli f. Neo aus Laertes in Pamphylien.

Ob auch die Angehörigen der Provinzflotten ihren Status bei Dienstantritt wechselten, lässt sich auf der Grundlage des für diese Frage auswertbaren Materials nicht feststellen. Nur auf drei Konstitutionen, die Angehörige von Provinzflotten betrafen, sind die entsprechenden Namen erhalten. Zwei Belege gehören in die flavische Zeit, als für die Provinzflotten noch eigene Konstitutionen ausgefertigt wurden, eines gehört in die Zeit des Antoninus Pius.

Name	Herkunft	Flotte	Datum	Ref.
M. Papirius M.f.	Arsinoe (Aegyptus)	ägyptische Flotte	8.9.79	CIL XVI 24
C. Gemellus Croni f.	Coptus (Aegyptus)	ägyptische Flotte	17.2.86	CIL XVI 32
[---]rius Dati f.	Scordiscus (Pann. inf.)	pannonische Flotte	11.8.146	ZPE 135

Da durch die Konstitution vom 8.9.79 die Privilegien nur an die nach vollendeter Dienstzeit Entlassenen vergeben wurden, ist M. Papirius spätestens 53 n.Chr. in die Flotte eingetreten. Dies könnte möglicherweise das Fehlen des Cognomens erklären. Da in dieser Zeit aber selbst die Angehörigen der beiden italischen Flotten bei Eintritt noch keinen neuen Status bekamen, möchte man auch bei M. Papirius annehmen, dass sein Gentilnomen nicht vom Eintritt in die ägyptische Flotte herrührte, sondern dass er von Haus aus ein freigeborener Iunianer war. Er hätte dann seinen Namen durch den iunianischen Vater oder seine iunianische Mutter erhalten, wenn er aus einer nichtlegalisierten Verbindung eines Römers mit seiner Freigelassenen stammte.

Schwieriger zu beurteilen ist der Name des C. Gemellus. Gerade in Ägypten ist die Verschreibung eines Gentilnomens auf *-ius* zum fast gleichlautenden Cognomen auf *-us* häufiger zu beobachten<sup>367</sup>. Andererseits möchte man bei einer in Rom ausgestellten Urkunde eigentlich nicht mit einem solchen Fehler rechnen. Darüber hinaus spricht auch das Fehlen eines Cognomens gegen eine staatliche Namens- und damit Statusänderung. Zwar ist sein Eintrittsalter in die Flotte nicht genau zu bestimmen, weil er sein römisches Bürgerrecht als aktiver Soldat erhielt, ohne dass an dieses Privileg eine besondere Dienstzeit gebunden gewesen war. Doch selbst wenn man von der längsten anzunehmenden Dienstzeit von 26 Jahren ausgeht, wäre Gemellus zu einer Zeit in die Flotte eingetreten, in der für Namen nach römischem Muster das Cognomen bereits üblich war. Es scheint daher wahrscheinlicher zu sein, dass Gemellus ein ägyptischer Peregriner mit einem römisch klingenden zweiteiligen Namen war, wie man sie vereinzelt auch unter den peregrinen Auxiliarsoldaten findet<sup>368</sup>.

Auch bei dem Gubernator der pannonischen Flotte darf man wohl von peregrinem Status ausgehen. Zwar deutet der erhaltene Rest seines Namens zunächst auf ein Gentilnomen hin, doch hieß er höchstwahrscheinlich Valerius, trug also einen Namen, der gerade in Pannonien als peregriner Individualname sehr gebräuchlich war. Vor allem aber das fehlende Cognomen spricht gegen die Vermutung, er habe wie die Angehörigen der prätorischen Flotten bei seinem Eintritt iunianischen Status bekommen und damit zugleich einen neuen römischen Namen. Wäre nämlich die römische Administration für den Namenswechsel verantwortlich gewesen, dürfte man wie bei den Angehörigen der italischen Flotten einen korrekten dreiteiligen Namen erwarten. Hinzu kommt, dass als Origo der Stamm der Skordisker angegeben ist und keine städtische Gemeinde, wie es bei den Soldaten der prätorischen Flotten zur selben Zeit üblich war. Deshalb wird wohl auch der Gubernator Valerius bei seinem Eintritt in die pannonische Flotte seinen peregrinen Status behalten haben.

Nach den bisher vorliegenden Belegen scheinen also die Angehörigen der Provinzflotten im Gegensatz zu den Soldaten der prätorischen Flotten bis zu ihrer Entlassung aus dem Militärdienst ihren ursprünglichen Status behalten zu haben. Der Eintritt in eine Provinzflotte war anscheinend nicht mit einem Statuswechsel verbunden. Dies war allem Anschein nach allein den Soldaten der prätorischen Flotten vorbehalten.

## 5. Namen und Herkunftsbezeichnung der Equites singulares Augusti

Von den zehn bisher bekannten Konstitutionsabschriften von Equites singulares Augusti können sieben zu einer Betrachtung der Empfängernamen herangezogen werden. Von ihnen müssen fünf noch vor 212 n.Chr. in den Heeresdienst eingetreten sein. Geht man von einer fünfjährigen Dienstzeit in einer Ala vor der Berufung zu den Kaiserreitern aus, wurden alle fünf noch vor der Constitutio Antoniniana Equites singulares Augusti.

<sup>367</sup> So werden z.B. in einem Papyrus die beiden Söhne eines Longinus (!) Y[---] Longinus (!) Apolinarion und Longinius Pomponius genannt (Pap. Catt. col. III, 11 ff.; siehe zu diesem Papyrus ausführlich unten S. 207 f.).

<sup>368</sup> Vgl. oben S. 158.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
[M. Ulpius Va?]leri f. Valerius	Oescus (Moesia inf.)	8.4.133	RMD 158
C. Valerius Dolentis fil. Valens	Serdica ex Thracia	13.3.205	RGZM O. 41828
M. Aurelius Bith[i f. ---]	Philippopolis ex Thracia	7.1.222	ZPE 127, 1999, 239 Nr. 1
M. Aurelius Deciani fil. Decianus	Col. Malva ex Dacia	7.1.230	CIL XVI 144
Fl. Iulius Fl. fil. Iulianus	Ulp. Nicopolis ex Moesia inf.	7.1.232	RGZM O. 42467

Nur zwei Kaiserreiter sind möglicherweise erst nach der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung durch die *Constitutio Antoniniana* Soldaten geworden. Da es aber in diesem Entlassungsjahrgang Soldaten gab, die länger als 25 Jahre dienten, lässt sich das nicht mit Bestimmtheit behaupten.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
M. Aurelius Mucatrali fil. Zerula	Ulp. Serdica ex Thracia	7.1.237	CIL XVI 146
M. Aurelius Suri fil. Valens	Aug. Traiana ex Thracia	7.1.237	RMD 198

Auch wenn die Menge auswertbarer Namen gering ist, fällt doch im Gegensatz zu den Namen der Auxiliaren ihre Geschlossenheit auf. Alle tragen anscheinend einen dreiteiligen Namen aus römischem Pränomen, Gentilnomen und Cognomen. Anders aber als bei den Angehörigen der *Cohortes praetoriae* und *urbanae*, von denen wir sicher wissen, dass sie römisches Bürgerrecht besaßen, ist bei ihnen die Filiation nicht mit einem römischen Pränomen gebildet, sondern mit einem peregrinen Individualnamen oder einem Cognomen. Ausserdem fehlen die klassischen Tribusangaben bei den Kaiserreitern völlig. Allerdings fügen sie bereits ab 230 n.Chr. die Titel bzw. Ehrennamen der als *origo* angegebenen Städte hinzu. Diese Sitte findet sich bei den Prätorianern erst 15 Jahre später. So sehr sich also die Namen der Kaiserreiter von denen der römischen Bürger aus den anderen stadtrömischen Truppen abheben, so stark ähneln sie denen der Flottensoldaten aus den prätorischen Flotten ab 100 n.Chr.

Mommsen glaubte daher, dass der *Equus singularis Augusti* genauso wie der Soldat in einer der beiden prätorischen Flotten

»bei dem Diensteintritt seine Rechtsstellung und damit den Ausdruck derselben, den Namen, in der Weise gewechselt hat, dass er aus dem peregrinischen Recht in das latinische übertrat«<sup>369</sup>.

Dieser Ansicht widersprach K. Kraft, der in ihnen römische Bürger sah:

»Nachdem nun die *equites singulares* zum Teil sich aus den *Alen* ergänzen, kann bei jenen die Verbreitung des Bürgerrechts nicht geringer gewesen sein als bei den *Alen*. Zudem trägt die Mehrheit der *equites singulares* Kaisergentilnomen. Auch würde es der höheren Rangstellung der Singularreiter widersprechen. Man wird auch nicht gerade die am wenigsten romanisierten Leute nach Rom geschickt haben. Noch weniger verträgt sich mit der angeblichen Latinität der *equites singulares*, daß aus ihren Reihen Legionscenturionen genommen wurden«<sup>370</sup>.

M. Speidel hielt zwar nicht alle Argumente Krafts für beweiskräftig, dennoch trat auch er - wenn allerdings sehr viel vorsichtiger - dafür ein, dass den Kaiserreitern bei der *adlectio* das römische Bürgerrecht verliehen wurde<sup>371</sup>. Sein Hauptargument stützt sich auf die große Verbreitung der Kaisergentilnomen unter den *Equites singulares Augusti* im Gegensatz zu den Verhältnissen in den Flotten:

<sup>369</sup> T. Mommsen, Schweizer Nachtstudien. *Hermes* 16, 1881, 470.

<sup>370</sup> Kraft a.a.O. (Anm. 324) 73.

<sup>371</sup> M. Speidel, Die *Equites singulares Augusti*. *Antiquitas* 1, 11 (1965) 61 ff., bes. 66 f.

»Es besteht indes ein entscheidender Unterschied zwischen der Flotte und den e.s. bei der Namensänderung: soweit die e.s. nicht schon einen Namen italischer Form mitbringen, nehmen sie das gentile des regierenden Kaisers an, die Flottensoldaten aber nicht. Annahme des Familiennamen des regierenden Kaisers ist aber gerade der Vorgang, den wir bei Bürgerrechtsverleihungen an Soldaten, sofern sie während der Dienstzeit schon stattfinden, beobachten«<sup>372</sup>.

Als Bestätigung für diese These galten ihm die beiden Konstitutionsabschriften CIL XVI 160 und 164 aus Dakien, die aber, wie oben gezeigt wurde, auch anders erklärt werden können; dass für die übrigen Konstitutionsempfänger mit »römischen« Namen das römische Bürgerrecht keineswegs sicher ist, dass diese Annahme vor dem Hintergrund der sog. Prätorianer- und Urbanicianidiplome sogar abgelehnt werden muss, wurde bereits oben ausführlich dargelegt<sup>373</sup>. Die fehlende Tribusangaben im Namen der Equites singulares Augusti erklärt Speidel damit, dass

»Auxiliarsoldaten, die während der Dienstzeit das Bürgerrecht erhielten, keiner tribus zugeschrieben wurden«<sup>374</sup>.

Kennzeichen dieser Neubürger unter den Kaiserreitern sei die Annahme des kaiserlichen Gentiliz. Kann dieses Argument noch die fehlende Tribus des Kaiserreiters aus Oescus erklären, der 133 n.Chr. entlassen wurde - wenn die Namensergänzung zu Ulpius durch A. Stylow richtig ist, für die allerdings vieles spricht<sup>375</sup> -, so trifft es auf den Empfänger einer erst kürzlich gefundenen Konstitutionsabschrift aus dem Jahr 205 n.Chr. nicht zu. Nach Speidels Argumentation müsste es sich bei C. Valerius Dolentis f. Valens um einen »Altbürger« handeln, denn sein Gentilnomen ist kein Kaisergentiliz dieser Zeit. Trotzdem nennt er keine Tribus, wie man es zur selben Zeit von den Prätorianern und Urbaniciani her kennt.

Sehr viel schwerer wiegt jedoch eine andere Beobachtung - nämlich das Konstitutionsformular für die Kaiserreiter. Es läßt in keiner Weise irgendeine Verwandtschaft mit den Konstitutionstexten für die römischen Bürgern in den Prätorianer- und Stadtkohorten erkennen, sondern folgt stets dem Wortlaut der gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen<sup>376</sup>. Konnte man sich bis zur Publikation der Konstitution von 133 n.Chr. noch mit der Annahme helfen, die Equites singulares Augusti hätten zu den auch in den normalen Auxiliarkonstitutionen ab 140 n.Chr. vorausgesetzten Personen mit römischem Bürgerrecht gehört (*civitatem Romanam qui eorum non habent dedit*) und hätten daher die Konstitutionen nur für das Conubium mit einer peregrinen Frau benötigt, spricht die Konstitution aus dem Jahr 133 n.Chr. (RMD 158) eindeutig gegen diese Annahme. Hier heißt es wie in den gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen: *ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit*. Wären aber die Kaiserreiter bereits alle römische Bürger gewesen, wäre zumindest das *ipsis* völlig überflüssig gewesen. Wenn nun, wie oben gezeigt<sup>377</sup>, sogar in den Formularen der Auxiliarkonstitutionen berücksichtigt wurde, ob bestimmte Voraussetzungen in einer Provinz überhaupt zutrafen, darf man wohl erwarten, dass man bei den Equites singulares Augusti erst recht auf ihre spezielle Situation reagiert hätte. Auch Stylow lehnte daher die These ab, die Equites singulares Augusti seien römische Bürger gewesen. Er schloss sich der Theorie A. Mócsys an, der nun wiederum die Namensänderung bei den Flottensoldaten und Kaiserreitern hinsichtlich des Bürgerrechts für bedeutungslos hielt:

»Sowohl die Flotten von Misenum und Ravenna als auch die equites singulares sind Verbände, deren Mannschaft aus Soldaten bestand, die aus weit entfernten Provinzen in die Truppen versetzt wurden. Das könnte eine Erklärung dafür sein, warum sie anlässlich der *relatio in numeros* umbenannt worden sind. Die Umbenennung erfolgte nach den in der betreffenden Truppe gültigen

<sup>372</sup> Speidel a.a.O. (Anm. 371) 66.

<sup>373</sup> Siehe ausführlich oben S. 145 ff.

<sup>374</sup> Speidel a.a.O. (Anm. 371) 64.

<sup>375</sup> A. U. Stylow. Ein neues Militärdiplom von 133. Zum personenrechtlichen Status der equites singulares Augusti. Chiron 24, 1994, 83 ff.

<sup>376</sup> Zu den Konstitutionsformularen siehe oben S. 27 ff., 38 f. und 104 ff.

<sup>377</sup> S. 15 und 36.

Normen. Die Änderung der Namensformel von CF [Cognomen, Filiation] auf PNFC [Pränomen, Nomen gentile, Filiation, Cognomen] war mit einer Bürgerrechtsverleihung nicht verbunden; diese erfolgte erst anlässlich der Entlassung aus der Truppe<sup>378</sup>.

Aufgrund der Konstitutionsabschrift von 133 n.Chr. ging Stylow noch weiter und zog daraus das Fazit:

»daß der *numerus* der *equites singulares Augusti* sich nicht nur aus der Alenreiterei rekrutierte, sondern auch von allem Anfang an und in allen wesentlichen Punkten wie eine Auxiliar-Ala funktionierte, die zwar in der Hauptstadt stationiert war, aber sich trotz Kaisernähe klar von den übrigen stadtrömischen Bürgerverbänden unterschied<sup>379</sup>.

Wenn auch Stylow selbst die Kaiserreiter trotz ihres Namens für weiterhin peregrin ansah, hielt er andererseits die These vom lateinischen Bürgerrecht der Kaiserreiter nicht für entkräftet<sup>380</sup>.

Ausdrücklich gegen die Vorstellung, man habe den Einheiten der *Equites singulares Augusti* und der italischen Flotten das *Ius Latii* zuerkannt, wandte sich H. Wolff, da dies seinen Untersuchungen zufolge primär ein Stadtrecht und kein Personalrecht war<sup>381</sup>. Dabei ließ er zudem die fehlende Tribusangabe trotz *Tria Nomina*, die F. Grosso für die Latinität der Kaiserreiter gegen Kraft und Speidel nochmals ins Feld geführt hatte<sup>382</sup>, nicht gelten.

Damit nehmen die heutigen Forschungsmeinungen zwei Positionen ein, wie sie gegensätzlicher nicht sein können: Nach der einen waren die Kaiserreiter trotz fehlender Tribus römische Bürger und brauchten die Konstitutionen für *Conubium* und Bürgerrecht für die Kinder. Nach der anderen behielten sie trotz des Namenswechsels ihren alten peregrinen Status.

Wenn an dieser Stelle erneut eine Lanze für eine Statusänderung der *Equites singulares Augusti* bei ihrer Berufung zu den kaiserlichen Gardereitern gebrochen wird, so stützt sich dies auf folgende Beobachtungen:

1. Die Prätorianer und Angehörigen der *Cohortes Urbanae* werden in den Konstitutionsabschriften bis weit nach der *Constitutio Antoniniana* in der Mehrzahl mit ihrer Tribus genannt, da es sich hier im Gegensatz zu Inschriften um amtliche Dokumente handelt, und die Nennung der Tribus das einzig sichere Zeichen für römisches Bürgerrecht ist. Dabei steht die Tribusangabe bis in die vierziger Jahre des 3. Jahrhunderts am traditionellen Platz im Namen zwischen Filiation und Cognomen.
2. Die Kaiserreiter tragen stets *Tria Nomina*, nennen aber keine Tribus in ihrem Namen. Das gilt auch für solche, die kein Kaisergentiliz haben und deshalb als »Altbürger« angesehen werden müssten.
3. Die bisher auf Konstitutionsabschriften belegten Namen der *Equites singulares Augusti* weisen bis auf eine - recht späte - Ausnahme ihren Vater mit einem Cognomen bzw. peregrinen Namen aus. Die wenigen Prätorianer hingegen, von denen man wegen der fehlenden Tribus annehmen muss, dass sie das römische Bürgerrecht erst während der Dienstzeit vor Eintritt in die Prätorianerkohorten empfangen, weisen dagegen die typisch römische Filiation mit dem gleichen abgekürzten Pränomen auf, das sie selbst tragen. In diesem Fall wird der Vatersname wohl fiktiv gewesen sein, sollte aber immerhin äußerlich auf einen römischen Empfänger hindeuten, wenn schon keine Tribus vorhanden war.
4. Im Gegensatz zu den Konstitutionen für Prätorianer und *Urbaniciani*, deren Texte keinen Zweifel am römischen Bürgerrecht der Empfänger lassen, folgt das Formular der Konstitutionen für die Kaiserreiter dem der Auxiliarkonstitutionen mit allen rechtlichen Einschränkungen ab 140 n.Chr.
5. Anders als die Auxiliare mit gleicher Namenbildung geben alle *Equites singulares Augusti* in den Konstitutionsabschriften Städte als Herkunft an, niemals Stammesnamen. Dieses Phänomen zeigt sich

<sup>378</sup> Mócsy a.a.O. (Anm. 308) 446.

<sup>379</sup> Stylow a.a.O. (Anm. 375) 93.

<sup>380</sup> Stylow a.a.O. (Anm. 375) 93 Anm. 46.

<sup>381</sup> H. Wolf, Kriterien für lateinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die "Verfassung" der gallischen Stammesgemeinden. *Bonner Jahrb.* 176, 1976, 57 Anm. 21.- Siehe dazu auch ausführlich oben S. 131 ff.

<sup>382</sup> F. Grosso, »*Equites singulares Augusti*«. *Latomus* 25, 1966, 900 ff., bes. 906 ff.



auch bei den Angehörigen der prätorischen Flotten. Bei beiden belegen aber die Inschriften, dass sie sich trotz ihres römischen Namens sehr wohl peregrinen Stämmen zugehörig fühlten.

6. Da nicht anzunehmen ist, dass nur die *Equites singulares Augusti*, die aus einem Stadtterritorium stammten, sich Konstitutionsabschriften beschafften, wird man die vorgeblich städtische Herkunft bei ihnen mit der offiziellen Urkunde in Verbindung bringen müssen, die als staatliches Dokument iuristisch korrekt sein musste.

7. Sofern das Recht dieser Städte bekannt ist, handelt es sich um Kolonien, nicht um latinische Munizipien, was den Status von *Latini coloniarii* tatsächlich ausschließt.

Wenn es sich aber aus den obengenannten Gründen bei den *Equites singulares Augusti* weder um eine Bürgertruppe handelt, noch um *Latini coloniarii* oder Peregrine, so bleibt als einzige Lösung der Status von *Latini Iuniani* übrig. Geht man davon aus, dass den Kaiserreitern ebenso wie den Flottensoldaten bei Eintritt in diese Einheiten dasselbe »mindere« Bürgerrecht wie den Iunianern verliehen worden ist, lassen sich alle Beobachtungen erklären:

- Da sie während ihrer Dienstzeit noch keine römischen Bürger waren, erstreckt sich die Verleihung des römischen Bürgerrechts durch die Konstitutionen nach der ehrenvollen Entlassung auch auf sie selbst.
- Als »Iunianer« führen sie keine *Tribus* im Namen, tragen aber *Tria Nomina*<sup>383</sup>.
- Mit dem neuen Status sind sie dem römischen Recht unterworfen, weshalb in den amtlichen Dokumenten keine Stammesbezeichnungen mehr aufgeführt werden. Da »echte« Iunianer eigentlich nur bei der Freilassung durch einen römischen Bürger entstehen können, der seinerseits aber Einwohner einer römischen Stadt ist, müssen folgerichtig auch sie eine städtische *origo* besitzen. Dieses Prinzip wurde bei den *Equites singulares Augusti* beibehalten, indem man sie den für ihr eigentliches Herkommen in Frage kommenden Städten zuordnete.

Diese Interpretation würde auch unserer ursprünglichen Hypothese nicht widersprechen, dass nämlich in den Konstitutionslisten die Empfänger mit dem Namen auftauchen, mit dem sie in den Militärakten registriert sind. Bei den *Equites singulares* handelt es sich immer um eine Beförderung in eine Einheit, deren Angehörige einen anderen Rechtsstatus hatten als normale Alenreiter. Damit steht ihre durch den Statuswechsel bedingte Namensänderung am Anfang einer ganz neuen Militärlaufbahn.

<sup>383</sup> Siehe dazu Weaver a.a.O. (Anm. 326).